



Politikai
röpiratok.

23.

PFEIFER FERDINÁND,
nemzeti könyvkereskedésében Pesten

(Servitátér-sarkán a „fehér hajó“-val szemben) megjelent:

A GIRONDIÁK TÖRTÉNETE.

Írta: **LAMARTINE A.** — Fordította: **Jánosi Ferencz.**

10 kötet. Ára 10 forint.

A francia forradalom-elvivel, melyekkel az emberiség előtt új korszakot nyitott, dühével melylyel saját keblét is marcangolta, s fegyverével, melylyel majdnem egy század negyedig dicsőséggel küzdött egész Európával, a világtörténe em legnagyobb szerű, legiszonyúbb, de egyszersmind legragyogóbb eseménye. Tele vérrel, tele könnyel, de tele tanulással is a népekre nézve, mond Lamartine. Hogy mily égre kiáltó e vér, mily meghatók e könyvek, senki se festette élénkebben, s tanulásra senki se mutatott rá határozottabban mint Lamartine a girondiak történelmében. E mű, történelem- ha az események hű előadását, csaknem regény ha a legérdekesebb jelenetek kiválasztását, művészi összeállítását s páratlan szép költői nyelvet tekintjük, e felett még minden lapja egy ékes szónoklat az emberiség jogai mellett. Férfiak, nők egyenlően érdeklél, s tanulással fogják ezt olvasni. Mintán e mű minden európai nyelven több kiadást ért, egyedül nagy terjedelmének tulajdoníthatjuk, hogy eddig nem találkozott vállalkozó, ki a magyar közönséggel megismertesse.

A D A L É K

A MAGYAR KÖZJOGHOZ.

ÉSZREVÉTELEK

Lustkandl Venczel ily című munkájára:

„das ungarisch-österreichische Staatsrecht“

a magyar közjog szempontjából.

Írta **DEÁK FERENCZ.**

Ára 2 frt o. é.

E műnél a magyar közjogi irodalom terén, fontosabb, érdekesebb s tanulságosabb nem jelent meg. Nem egyes kérdésről, hanem az egész magyar közjogról, a nemzet politikai lételéről van szó. Deák Ferencz a közjog főbb kérdéseinek fejtegetésénél szelleme egész nagyságában tündöklök előttünk. Rá nézve nem létezik nehézség; kérlelhetlen logikája, bámulandó ismeretkinese feltárja a tény álladékat, — és ki Deák jellemét ismeri, meg van győződve, hogy azt, mint a személyesített igazság: számítás és mellétekintet nélkül tette. Azért Deák ezen munkája mindnyájunkra nézve politikai evangéliumként szolgálhat. És minthogy Lustkandl V. ur nem azért részesült azon, még a bécsi lapok által is érdemtelennek nyilatkozott tiszteletben, hogy Deák Ferencz által megczáfoltassék, mintha tudományos becsére nézve korszakot alkotó munkát irt volna, hanem mert tudjuk, hogy hamis tanainak részint egész rendszerét, részint egyes egyes tételeit sokan magukévé tették, kik a közügyekben befolyással, sőt hatalommal bírnak, azért a benne fejtegetett kérdések még soká fognak az állami életben hangoztatni, de Deák Ferencz munkája mindig győztes védelmezőnk leend, valahányszor a haza ellenei a jogra hivatkoznak.

23
166

Siebenbürgen

und

die österreichische Regierung

in den letzten vier Jahren.



3.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1865.

Stichwort

die österreichische Regierung

Dr. BALLAGI GÉZA.

Inhalt.

	Seite.
I.	
Einleitung	1
II.	
Das Verhältniss Siebenbürgens zum regierenden Hause Oesterreich, zu Ungarn und zu den übrigen Ländern der Monarchie	3
III.	
Die Mittel, welche die Regierung nach Besiegung der Revolution zum Sturze der ungarischen Constitution anwandte	8
IV.	
Der 20. October 1860 und der 26. Februar 1861	16
V.	
Die neuern nationalen Bewegungen unter den Sachsen	25
VI.	
Die jüngsten nationalen Bewegungen unter den Rumänen	48
VII.	
Das Verfahren der Regierung gegenüber den Sachsen und Rumänen	64
VIII.	
Das Verhalten der ungarischen und Szeklernation bis zum hermannstädter Provinzial-Landtage	72
IX.	
Der hermannstädter Provinzial-Landtag in Siebenbürgen	104
X.	
Centralisation	137
XI.	
Nachtrag	150

Index

Einleitung.

Die österreichische Regierung ist in der neuesten Zeit nicht zum ersten male offensiv gegen die Verfassung der zur ungarischen Krone gehörenden Länder aufgetreten. Die Ereignisse unter Rudolf II., Ferdinand II., Leopold I. und Joseph II. waren nur auffallendere Phasen jener fortwährenden Kämpfe, welche jene Länder mit geringen Unterbrechungen für ihre Gesetze und althergebrachte Verfassung zu bestehen hatten, und von denen die Jahrbücher der Geschichte, die Verhandlungen der Reichstage und die von Zeit zu Zeit nothwendig gewordenen Gesetze ebenso unzweifelhafte wie traurige Belege abgeben. Bei all diesen Angriffen war die unabänderliche, leitende Hauptidee seitens der Regierung immer dieselbe, nämlich Widerwille gegen die constitutionelle Regierungsform und Streben nach absoluter Centralisation. Mögen indess diese Kämpfe immerhin erbittert, ja mitunter blutig gewesen sein, es blieb zuletzt doch jedesmal der Trost, dass, ehe die Gegner ihren Zweck völlig erreichen konnten, ihre Bestrebungen, sei es an der innern Kraft der Nation oder an eingetretenen Aenderungen der Umstände, wol auch an der zum Bessern gewendeten Erwägung des Monarchen stets ein Hinderniss fanden, wel-

ches ihre Kraft brach, und dass dann zwischen Regierung und Nation die für das Wohl des Landes erwünschte Aussöhnung und Eintracht wenigstens für einige Zeit zu Stande kam. So geschah es, früherer Fälle nicht zu gedenken, zu Ende der Regierung Joseph's II., als der unglückliche getäuschte Monarch genöthigt ward, sein mit mehr Vorliebe als Rechtsgefühl und politischer Klugheit aufgeführtes Werk selbst zu vernichten.

Der gegenwärtige Angriff der Regierung auf die constitutionelle Unabhängigkeit der Länder ungarischer Krone und ihre Verfassung ist heftiger und gefährlicher als alle bisherigen, sei es in Betracht des Ziels, das keine Grenzen, oder der Mittel, die keine Auswahl kennen, oder endlich der Ausdauer, womit sie in der Anwendung dieser Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke verharret.

II.

Das Verhältniss Siebenbürgens zum regierenden Hause Oesterreich, zu Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass Siebenbürgen ehemals einen Bestandtheil des Reiches des heiligen Stephan ausmachte. Durch misliche Zeitläufe löste es sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem Mutterlande ab, ohne jedoch in seiner Entwicklung wesentlich verschiedene Bahnen einzuschlagen, sodass sich unzweifelhafte Anzeichen enger Verwandtschaft auch in jenem Zeitraume deutlich kundgaben, als das Land unter einheimischen souveränen Fürsten einen eigenen Staatskörper bildete. Diese parallele Entwicklung trat noch deutlicher hervor, als Siebenbürgen gegen Ende des 17. Jahrhunderts unter dem Hause Oesterreich wieder mit Ungarn unter Eine Regierung vereint wurde.

Da in der grossen Monarchie nur Ungarn und Siebenbürgen constitutionelle Bestandtheile waren, war es schon aus Bequemlichkeitsrücksichten angezeigt, in der Verwaltung der beiden Länder gewissermassen ähnliche Grundsätze zu befolgen, woraus in dem Staatsleben beider noch mehr Uebereinstimmung resultirte als in dem vorhergegangenen Zeitraum. Jedoch müssen wir, um den Be-

griff von dem Zustande Siebenbürgens während der letzten 150 Jahre völlig klar zu machen, bemerken, dass der Zustand Siebenbürgens bei all den evidenten Anzeichen paralleler Entwicklung im Vergleich mit Ungarn immer mislicher gewesen ist, da das kleine und machtlose Land nie im Stande war, so viel Schonung seiner Gesetze und Verfassung zu erwirken wie das grössere Schwesterland.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes gestalteten sich insbesondere nach drei Richtungen, und zwar auf das regierende Fürstenhaus, auf Ungarn und auf die übrigen Länder der Monarchie.

Der mit Leopold I. im Jahre 1691 geschlossene Vertrag und die von den Ständen im Jahre 1722 angenommene Sanction bildeten die beiden Grundlagen, deren erstere den Grund zur Herrschaft des Hauses Oesterreich in Siebenbürgen legte, die althergebrachte Constitution des Landes mit geringen Modificationen bestätigte und garantirte. Die Pragmatische Sanction dehnte die Thronfolge für den Fall des Aussterbens im Mannsstamm auch auf die weibliche Linie des Hauses Habsburg-Lothringen aus und bestimmte zugleich die staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens zu den übrigen Ländern der Monarchie durch Feststellung der gemeinschaftlichen Erbfolge und Auferlegung der Verpflichtung des gegenseitigen Schutzes. Die Pragmatische Sanction erhielt noch eine deutlichere Erklärung durch den 6. Gesetzartikel vom Jahre 1791, worin klar ausgesprochen wurde: „Dass sowol Se. Majestät als auch dero später zur Regierung gelangenden Nachfolger aus dem erlauchten Hause Oesterreich Siebenbürgen als legitime Könige von Ungarn besitzen werden, und dieses Land, welches seine eigene Constitution hat und keinem andern Lande untergeordnet ist, nach sei-

nen Gesetzen und gesetzlich bestätigten municipalen Institutionen, nicht aber nach Art der andern Erbländer regieren werden; indem der unauflösliche und untrennbare Verband Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen und Ländern lediglich bezüglich des gemeinsamen Besitzes und des gegenseitigen Schutzes aufrecht bleibt, im Sinne der Pragmatischen Sanction nach dem 3. Gesetzartikel des Jahres 1744.“

Schon die obigen Zeilen beweisen hinlänglich, wie sehr die Stände Siebenbürgens bemüht waren, die Unabhängigkeit des Landes von dem Einflusse anderer Länder ungeschmälert zu erhalten, und die Nachkommen müssen in dieser Hinsicht der taktvollen Einsicht ihrer Vorfahren vollen Beifall zollen, da die Eingriffe in die Verfassung und die Misachtung der Gesetze hauptsächlich fremden Regierungsgrundsätzen und dem Einflusse auswärtiger Staatsmänner zugeschrieben werden mussten.

Es war ein von den übrigen Ländern der Monarchie wesentlich verschiedener Gesichtspunkt, unter welchen Ungarn kam, dessen gemeinschaftliche Rechtsbasis und Zusammengehörigkeit mit Siebenbürgen nicht nur die beiden Länder, sondern auch die österreichische Politik von jeher anerkannte und aufrecht erhielt. In den zahllosen Verträgen, welche zwischen den Königen Ungarns aus dem Hause Oesterreich und den einheimischen nationalen Fürsten Siebenbürgens zu Stande kamen, traten erstere immer speciell als Könige von Ungarn auf und begründeten ihr eventuelles Recht auf Siebenbürgen immer mit den Ansprüchen der ungarischen Krone. Dieser Grundsatz findet sich auch in den obenerwähnten beiden Staatsgrundverträgen klar ausgesprochen, die als beiderseitige Verträge die Ansicht des Landes und der Regierung gleichermassen bezeigen. Was aber die Ueberzeugung

und den Wunsch der Staatsmänner und gesetzgebenden Körper der beiden Länder betrifft, so wurden nach diesen Ungarn und Siebenbürgen nicht als zwei gesonderte Länder betrachtet, sondern als die beiden Theile eines und desselben Landes, die, durch die Wechselfälle eines widrigen Geschickes auseinandergerissen, wieder vereinigt werden müssen. Es erhellt dies auch daraus, dass es die beiden Länder bei der in den erwähnten beiderseitigen Verträgen ausgesprochenen Gleichheit der Rechtsbasis und den wiederholt kundgegebenen Sympathien nicht bewenden liessen, sondern, sobald die Umstände es gestatteten, ihre Bestrebungen auf die Durchführung des engern Verbandes richteten.

Schon im 18. Gesetzartikel des Jahres 1741 hatten die Stände Ungarns von dem Könige die Zusage der Wiedereinverleibung der sogenannten „Partes“ erwirkt, und vom letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an hat die engere Vereinigung in beiden Ländern vielfache und wiederholte Veranlassung zu landtäglichen Verhandlungen und commissionellen Arbeiten gegeben, bis endlich im Jahre 1848 das gänzlich übereinstimmende Zusammenwirken der gesonderten Landtage der beiden Schwesterländer diese Angelegenheit zum erfreulichen Abschluss brachte.

Im Jahre 1847 zeigte Siebenbürgen noch das Bild eines Landes, das zwar einen Theil seiner constitutionellen Rechte genoss, bezüglich eines grossen Theils derselben jedoch sich auf dem Gebiete der Entbehrung und der fruchtlos wiederholten Beschwerden befand. Es ist jedoch dabei wohl zu beachten, dass die von der Regierung geschmälernten Rechte und Gesetze stets durch sorgfältigen Vorbehalt gewahrt wurden, und dass für die Patrioten ein Trost in der Erwägung lag, dass es ihnen

unter dem Einflusse des der constitutionellen Freiheit immer günstiger werdenden Zeitgeistes früher oder später gelingen werde, ihre vorbehaltenen constitutionellen Rechte zur Geltung zu bringen.

Ungarns Stellung war in derselben Zeit vortheilhafter und berechtigte zu mehr Hoffnungen, wenngleich dieselbe den Anforderungen des Constitutionalismus nichts weniger als entsprach. Indess erreichten diese Anforderungen im Jahre 1848 ihre Erfüllung.

Ungarn belebte damals seine alten constitutionellen Rechte aufs neue, passte sie den Anforderungen der Neuzeit an und fügte ihnen die grossartigen Institutionen des Verfassungslebens und der gesetzlichen Freiheit ein. Einer solchen Constitution ward Siebenbürgen durch die Vereinigung der beiden Länder theilhaftig, und was kein geringerer Vortheil ist: durch die Union erlangte Siebenbürgen zur Sicherung dieser Constitution die Kraft eines grossen Staats, die es, sich selbst überlassen, nie besass, und es ist wol dies der Grund, warum die Hauptbestrebung der Regierung seit 14 Jahren gegen die Constitution Ungarns von 1848 gerichtet ist.

Die centralistischen Bestrebungen der Regierung wurzeln tiefer in der Natur der Verhältnisse der Monarchie, als dass wir das Aufgeben derselben hoffen könnten, solange noch die Aussicht auf Erfolg sich zeigt. Die beste Gelegenheit zur Erzielung des Erfolgs glaubte aber die Regierung durch Besiegung der Revolution von 1848 gefunden zu haben.

III.

Die Mittel, welche die Regierung nach Besiegung der Revolution zum Sturze der ungarischen Constitution anwandte.

Der Besiegung der Revolution folgte eine Ausnahmsregierung, die zuerst hart und streng auftrat, später in ein, den Grundsätzen nach ähnliches, in der Anwendung milderes System der Ausnahmsregierung überging. Eine solche Herrschaft ist leider eine häufige Folge von Revolutionen, und findet nur in dem Rachedurst der gebrechlichen Menschennatur eine freilich ungenügende Entschuldigung. Die in unserm Vaterlande seit 1849 eingetretene Ausnahmsregierung zeichnete sich schon durch ihre übertriebene Strenge aus, nahm aber einen nicht weniger traurigen Charakter an durch ihre lange Dauer, indem sie über ein volles Jahrzehnt in Anwendung blieb, bereits beständig zu werden drohte und dadurch den Beweis lieferte, dass die Regierung eine der Moral und jeder nüchternen Politik gleich entgegengesetzte Tendenz verfolgte, die eben nur durch eine Ausnahmsregierung aufrecht erhalten werden konnte.

Es lag aber der Grund hiervon keineswegs darin, dass die Revolution in der Nation so tiefe Wurzeln

geschlagen hätte, um zur Ausrottung derselben die Anwendung solch drastischer Mittel durch volle zwölf Jahre nöthig zu machen.

Es gibt kaum Eine Nation, die weniger Neigung zur Revolution hat als die ungarische; dies ist eine natürliche Folge ihrer Anhänglichkeit an ihre Constitution.

Der Grund der nach 1849 eingetretenen Zustände und der so dauernd angewendeten Massregeln lag vielmehr darin, dass die Tendenz der Regierung nicht bloß auf völlige Erdrückung der Revolution, sondern auf eine vollkommene Umwandlung der vor der Revolution bestandenen constitutionellen und socialen Verhältnisse abzielte. Darum musste der Ausnahmestand in die Länge gezogen werden und da dieser für diesen Zweck nicht allein genügte, so mussten auch geistige Mittel angewendet, neue Theorien und Grundsätze der Staatsverwaltung erdacht und aufgestellt werden.

Die Vorsicht, welche Karl III. nach Besiegung des Rákoczyschen Aufstandes zeigte, ward jetzt für unnöthig gehalten. Die Theorie der Rechtsverwirkung wurde erst thatsächlich in Anwendung gebracht, bald aber auch offen proclamirt. Wir halten eine Auseinandersetzung dieser Theorie für überflüssig, es genügt die Bemerkung, dass die Ehrfurcht vor dem Recht und dem Gesetz nicht weniger eine Stütze der Throne wie der Völker ist, und dass das System der Rechtcontinuität und historischen Staatsentwicklung von Anbeginn her für beide heilsamere Früchte trug als die Theorien der Machtvollkommenheit und Rechtsverwirkung, welche das, was jahrhundertlang aufeinander gefolgte Geschlechter und die Nation als Eigenthum erworben, der Verfügung einer einzigen Generation, und oft einer geringen Fraction, preisgeben.

Das einzige Präservativ, das wahre Heilmittel gegen alle Revolution ist die Achtung vor dem constitutionellen Gesetz. Eine Regierung, die nach Besiegung einer Revolution die Constitution vernichtet, stellt sich selbst auf das Gebiet der Revolution.

Bei aller Strenge jedoch, die die Regierung in ihrem ganzen Gebaren an den Tag legte, schien es, als hegte sie nicht gleichen Widerwillen gegen alle einheimischen Gesetze und Institutionen. Es wurden mehrfache Unterscheidungen gemacht und verschiedene Kategorien unter den constitutionellen Rechten und Gesetzen aufgestellt. Aus mehrern Aeusserungen und Handlungen der Regierung schien sich die Meinung begründen zu lassen, als wenn sie die vor 1848 bestandenen Institutionen und Gesetze weniger perhorrescire als die im erwähnten Jahre zu Stande gekommenen. — Welcher Werth indess auf solche Aeusserungen und Handlungen zu legen sei, erhellt klar, wenn wir erwägen, dass die Regierung nicht nur die vor 1848 bestandenen, sondern auch die in diesem Jahre beliebten Gesetze gelten zu lassen stets bereit war, auch gegenwärtig bereit ist, so oft die Geltung derselben ihren Zwecken entsprechend und dienlich ist, im entgegengesetzten Falle aber die einen wie die andern gleichmässig von sich weist.

Insbesondere ward gegen die Gesetze von 1848 geltend gemacht, dieselben könnten schon darum nicht als rechtskräftig betrachtet werden, weil sie unter dem Einfluss einer Volksbewegung entstanden seien.

Es ist nun freilich nicht in Abrede zu stellen, dass die Volksbewegung auf die Beschlüsse des Landtags vom Jahre 1848 ihren Einfluss übte; während aber einerseits die gesetzgebende Versammlung des Jahres

1848 mit Berücksichtigung dieser Bewegung der politischen Klugheit gerecht zu werden trachtete, ist andererseits wohl zu beachten, dass die erwähnten Bewegungen in dem Zeitraume des Zustandekommens der in Frage stehenden Gesetze durchaus die Schranken der öffentlichen Ordnung nicht in dem Masse überschritten, dass ihnen eine rechtswidrig zwingende Kraft zugeschrieben werden könnte. Nicht nur in andern Ländern, sondern auch in unserm Vaterlande sind mehr als Einmal Umwandlungen vorgekommen, Gesetze gemacht worden und Zustände entstanden, die, durch vorhergegangene gewaltsame Bewegungen bedingt, oft eben Waffenerfolge ihre Entstehung zu verdanken hatten, und dennoch wurde ihre Gesetzlichkeit nie in Zweifel gezogen, und konnte es auch nicht werden. Die Gesetze von 1848 beliebte nicht eine nach neuen improvisirten Statuten gewählte Versammlung, sie wurden von den nach den alten Gesetzen und hundertjähriger Praxis versammelten Ständen verfasst und beschlossen.

Die Sanction der Gesetze von 1848 erfolgte durch den legitimen Fürsten in der vom Gesetze vorgezeichneten Weise. Mit Ausnahme einiger, deren Modification auf gesetzlichem Wege gar keinen Anstand hätte, enthalten dieselben die zeitgemässesten, nützlichsten Institutionen, deren Gerechtigkeit und Heilsamkeit die Regierung selbst factisch bezeugt, indem sie jene Zugeständnisse, die dem Volke eigentlich durch die Gesetze von 1848 gewährt wurden, sich selbst beimisst, und die fernere Entwicklung derselben durch einseitige Verordnungen bewirkt, da doch diese Entwicklung auf constitutionellem Wege mit nicht geringerer Liberalität, dagegen gesetzlich und daher auf sichererer Basis hätte bewirkt werden können.

Ausser dem, was wir für die Rechtskräftigkeit der Gesetze von 1848 im allgemeinen angeführt haben, sprechen auch noch andere Gründe für die volle Rechtsgültigkeit des Unionsgesetzes. Dass der Beschliessung derselben langjährige commissionelle Arbeiten und Landtagsverhandlungen vorhergegangen, ist schon oben erwähnt. Im Jahre 1848 wurde die Vereinigung der beiden Länder durch königliche Proposition zum Gegenstande der Verhandlungen des siebenbürgischen Landtags, der Landtag beschloss die Union mit Einhelligkeit der Stimmen, der Monarch sanctionirte das betreffende Gesetz in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise und liess es unter Beobachtung der üblichen Formalitäten kundmachen, und der bevollmächtigte königliche Commissar beschloss die Sitzungen des siebenbürgischen gesetzgebenden Körpers vom Jahre 1848 im Namen des Monarchen als die letzte gesetzgebende Versammlung Siebenbürgens.

Infolge dieser Prämissen ward das Unionsgesetz dadurch, dass die gesetzgebenden Körper beider Länder vereint zu gemeinsamer Berathung zusammentraten, und die Verwaltung in den Hauptpunkten thatsächlich vereinigt wurde, zu einer vollendeten und unabänderlichen Thatsache.

Verstand und Wissenschaft im Solde der Machthaber haben nichts verabsäumt, um in der Sanction des Unionsgesetzes mindestens einen Formfehler zu entdecken, ohne jedoch der Macht der Thatsachen und der nüchternen Logik gegenüber zum Ziele gelangen zu können.

Was den praktischen Nutzen der Union betrifft, so haben wir nach den obenangeführten Gründen nur noch zu bemerken, dass die Interessen Siebenbürgens mit denen Ungarns zu sehr übereinstimmen, als dass sie nicht unter die Garantie eines gemeinsamen Vaterlandes gestellt wer-

den könnten. Diese Garantie ist Siebenbürgen allein um so weniger im Stande zu bieten, je mächtiger jene entgegengesetzten Interessen sind, denen vermöge der Verhältnisse der Monarchie die Wage gehalten werden muss. Was unter den speciellen Interessen Siebenbürgens besondere Schonung verdient, ist mit der dem municipalen System so überaus günstigen Gesamtverfassung Ungarns ebenso wohl vereinbar, wie es in der Constitution Siebenbürgens und mit derselben bestand.

Nichtsdestoweniger setzten sich zahlreiche nationale und Parteiinteressen gegen die Union in Bewegung. Eine ernste Untersuchung zeigt jedoch bald sonnenklar, dass hinter all diesen Bewegungen das Interesse der Regierung agierte, und eben jene Factoren, die im Kampfe gegen die Union bis zur Raserei gingen, wären, wofern die Regierung sich unparteiisch verhielt, entweder ganz neutral geblieben, oder doch gewiss mit viel mehr Mässigung aufgetreten.

Was endlich die Interessen der Regierung betrifft, so ist es klar, dass dieselbe unter dem Drucke zwingender Umstände die Union zwar adoptiren kann, sie aber nur dann aufrichtig fördern wird, wenn in ihrer Politik jener grossartige Umschwung eintritt, der zwar den gegenwärtigen Regierungsgrundsätzen sehr fern steht, dessen Eintritt aber das Wohl der Monarchie unbedingt erfordert, da nur dadurch die gefahrvollsten Verwickelungen vermieden werden können. Es wird aber dieser Umschwung nur dann eintreten, wenn die Staatsmänner der Monarchie einsehen, dass der Schwerpunkt des Reiches zwar auf künstlichem Wege durch eine von aussen angebrachte Unterstützung dorthin verlegt und eine Zeit lang dort festgehalten werden kann, wo er in der That nicht ist,

dass aber diese Künstelei immer auf Kosten der Kraft des Reiches geschieht. Sobald die Staatsmänner der Monarchie dies einsehen, wird ihnen die Kräftigung Ungarns und überhaupt jedes inländischen Elements nicht mehr gefährlich scheinen, im Gegentheil werden sie es sogar als einen offenbaren Gewinn erkennen, da nur auf diese Art der Schwerpunkt des Staats ganz in das Innere desselben verlegt und daselbst gekräftigt werden kann.

Unter den Mitteln, die die Regierung zur Erreichung ihrer Zwecke verwendet hat und noch verwendet, ist eins der gefährlichsten ihr Verhalten gegenüber den verschiedenen Nationalitäten. Es wurden die crassesten Vorurtheile verbreitet, die gefährlichste Mystification ins Werk gesetzt, damit zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Confessionen der bedauerlichste Zwiespalt entstehe und zwischen den streitenden Parteien ein dritter, nämlich die Regierung, den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Vortheil sich zuwenden könne.

Diesem Verfahren eröffnete sich in keinem Lande der Monarchie ein so weites Feld als in Siebenbürgen, wo drei privilegirte Nationen seit Jahrhunderten scheinbar gegeneinander, in der Wirklichkeit aber gegen die gemeinsamen Interessen des Landes im Kampfe lagen, und wo eine vierte, und zwar die zahlreichste Nationalität des Landes, erst jetzt ihren Platz unter den drei andern eingenommen hat. Jene zwei Nationen, die in der Entwicklung des Landes bisher die Hauptrolle gespielt hatten, waren bereit, ihre nationalen Privilegien der gesetzlichen individuellen Freiheit und Gleichberechtigung aufzuopfern, um dadurch ihre constitutionelle Freiheit und Unabhängigkeit, die Einheit und Souveränität des Vaterlandes wahren zu können. Die

beiden andern Nationen dagegen, nämlich die sächsische und die romänische, benutzten die durch Gesetz und Constitution verbürgte Freiheit und Gleichberechtigung nur als Vorwand, sie wollten sich nämlich damit, was ihnen Constitution und Gesetze gaben, nicht begnügen, sondern strebten mehr, und dennoch weniger an; ihre Begierde trachtet nämlich danach, auf Kosten der beiden andern Nationen, des Vaterlandes und der Constitution für sich specielle Begünstigungen zu erwerben, und da sie solche nur von der Regierung erwarten konnten, so waren sie bereit, die Regierung in ihrem Angriffe auf die Constitution und die beiden andern Nationen unbedingt zu unterstützen. Wir begnügen uns hier, von den nationellen Verhältnissen nur so viel zu erwähnen, da wir später an geeigneterm Orte ausführlicher darauf zurückkommen werden.

Es scheint, dass die Regierung bei aller Willkür in der Wahl ihrer Mittel einen Schein von Mässigung auch darin suchte, dass sie ihre Verfügungen, die auf nichts Geringeres als auf eine völlige Umgestaltung der Staatsverhältnisse Ungarns und Siebenbürgens abzielten, in das Kleid von Provisorien hüllte. Da aber die Regierung ihren octroyirten Verfügungen ohne Bestimmung einer Frist gesetzliche Kraft verlieh, solange dieselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung nicht abgeändert oder abgeschafft sein werden, so ist es klar, dass sie ihre Anordnungen mit der Rechtskraft wirklicher Gesetze bekleidete, denn die Rechtskraft dieser dauert eben auch nur so lange und nicht länger, als bis sie in gesetzlichen Wege durch andere ersetzt oder gänzlich abgeschafft werden.

IV.

Der 20. October 1860 und der 26. Februar 1861.

Die obenaufgezählten Mittel und Wege benutzte die Regierung eine geraume Zeit hindurch in der Absicht, eine unbeschränkte monarchische Staatsform zu gründen, und nur die völlige Resultatlosigkeit ihrer zwölfjährigen Bemühungen konnte sie dahin bringen, dass sie sich dem constitutionellen System zuwendete, ohne jedoch die Grundsätze desselben ohne Rückhalt zu adoptiren oder in der Durchführung ihres veränderten Plans sich zu mehr Schonung der schon bestehenden constitutionellen Rechte entschliessen zu können.

Die Erlasse vom 20. October 1860 gehören un-
streitig in die Reihe der edeln und staatsklugen
fürstlichen Entschliessungen.

Das Diplom vom 20. October adoptirt als Grundlage
des neuen Systems zwar sehr allgemein gehaltene, aber
doch nüchterne constitutionelle Grundsätze, erkennt die
Rechtscontinuität an, und macht einen Unterschied zwi-
schen den zur ungarischen Krone gehörigen und den
übrigen Ländern der Monarchie. Das an demselben Tage
an den Hofkanzler Baron Vay. gerichtete allerhöchste
Handsreiben drückt die klare Absicht Sr. Majestät aus:
dass zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhält-

nisse der Monarchie die verfassungsmässigen Institutionen des Königreichs Ungarn wieder ins Leben gerufen werden sollen.

Dasselbe Handschreiben bestätigt auch die durch den 8., 9., 10. und 13. Gesetzartikel vom Jahre 1848 den verschiedenen Klassen der Bevölkerung eingeräumten Rechte, behält aber in Betreff der übrigen an diesen Landtag gebrachten Gesetze, die mit dem Diplom und den allerhöchsten Entschliessungen im Widerspruch stehen, die landtägliche Revision und eventuelle Aufhebung vor.

Die Persönlichkeit der an die Spitze der ungarischen Regierung gestellten Männer und die Ernennungen der Obergespäne deuteten auf loyale Absichten der Regierung; auch zeugte für ihre Neigung, die constitutionellen Rechte zu schonen, die Thatsache, dass in dem oben-erwähnten allerhöchsten Handschreiben eines provisorischen Wahlgesetzes Erwähnung geschah, auch zu dessen Berathung die Einberufung einer Conferenz nach Gran angeordnet wurde; als aber diese Conferenz sich für die Wahlgesetze vom Jahre 1848 erklärte, wurden diese ohne die geringste Abänderung bei den Landtagswahlen in Anwendung gebracht.

Was Siebenbürgen betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass dasselbe auch am 20. October geringerer Aufmerksamkeit gewürdigt wurde als das grössere Bruderland, nichtsdestoweniger ist es in dem an demselben Tage von Sr. Majestät an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg gerichteten Handschreiben klar ausgesprochen, dass Siebenbürgen infolge seiner dem ungarischen Staatsrechte analogen Grundrechte stets einen Landtag gehabt; auch ward ähnlich mit den für Ungarn erlassenen Anordnungen verordnet, dass der siebenbürgische Hofkanzler eine Conferenz abhalte behufs Berathung einer Landesvertretung, die eben-

sowol den Ansprüchen der auch früher berechtigten Confessionen, Nationalitäten und Stände, als auch den Forderungen derjenigen Nationalitäten, Confessionen und Klassen entspreche, die ehemals eine politische Berechtigung nicht besaßen.

Es ist zwar richtig, dass in dem Diplom vom 20. October und in dem an demselben Tage erlassenen Handschreiben auch von der Errichtung des Reichsraths gehandelt wird, und dass darin mehrere solche Verfügungen vorkommen, die sich auf die Stellung nicht nur der übrigen Länder der Monarchie, sondern auch der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zum Reichsrathe beziehen. Die durch diese Verfügungen erregten Besorgnisse wurden aber durch den Umstand bedeutend gemässigt, dass die endgültige Feststellung des Verhältnisses der Länder der ungarischen Krone zum Reichsrathe in den erwähnten königlichen Handschreiben deutlich den gesetzgebenden Versammlungen der letzterwähnten Länder vorbehalten wurde.

Das Diplom vom 20. October und die mit demselben in Verbindung stehenden Anordnungen hätten demnach als Ausgangspunkt für viel Gutes und Richtiges dienen können. Allein wie es sich bald herausstellte, mangelte es der Regierung einerseits an dem festen unabänderlichen Rechtsgefühl, das vor den sich ergebenden Hindernissen nicht leicht zurückschreckt, andererseits an jener Regel der politischen Klugheit, wonach, wenn für wichtige Staatszwecke Mittel in Bewegung gesetzt werden sollen, es vor allem nothwendig ist, über das zu erreichende Endziel ins Klare zu kommen und dasselbe unverrückbar festzuhalten.

Bald nach dem 20. October traten in höchsten Kreisen Gegenwinde ein und die aus den klaren Verheissungen

des Monarchen geschöpften und gefolgerten schönen Hoffnungen wurden durch das Patent vom 26. Februar vernichtet, da dasselbe einseitig über jene Verhältnisse verfügte, deren Regelung am 20. October den betreffenden gesetzgebenden Versammlungen vorbehalten worden war. Diese Verfügung erschien, bevor noch der ungarische Landtag versammelt war, und musste nothwendig aufreizend auf dessen Stimmung einwirken.

Mittlerweile waren Ende 1860 und Anfang 1861 auch in Siebenbürgen namhafte Veränderungen eingetreten. Hier hütete sich die Regierung noch mehr als in dem Bruderlande, irgendetwas unter der Firma des Jahres 1848 zur Geltung kommen zu lassen. Die Union kam gar nicht zur Sprache.

Von jenen grossartigen Staatsgrundsätzen, welche die Gesetzgebung von 1848 zu Landtagsgesetzen gestaltet hatte, wurde zwar ein Theil als allerhöchste Concession durch die einseitige Erklärung der Regierung aufrecht erhalten, allein das Streben der Regierung war im allgemeinen dahin gerichtet, das Verwaltungssystem, wie es vor 1848 bestand, ins Leben treten zu lassen, und auch dies nur mit namhaften Modificationen und mehrfachen Beschränkungen. Das Wenige, was von 1848 wieder auflebte, brachte die Pression der wiedererstandenen öffentlichen Meinung gegen die hindernden Massregeln der Regierung zu Stande. An die Spitze der Regierung wurden zwei gefeierte Männer des Landes gestellt, Baron Franz Kemény und Graf Emerich Mikó, ersterer als provisorischer Leiter der Kanzlei, letzterer als Präsident des Landesguberniums. Die seit mehr als zehn Jahren in Hermannstadt bestandene Statthalterei wurde aufgelöst, die fremden, mit den Verhältnissen des Landes unbekannt, ja dem Lande feindlich gesinnten Beamten wurden

mit wenig Ausnahmen aus den öffentlichen Aemtern entfernt. Das Landesgubernium begann seine Wirksamkeit in Klausenburg in seiner ehemaligen Organisation; die Gerichtsbehörden wurden in ihrer frühern Form wiederhergestellt. Das mit der althergebrachten Constitution gleich alte und durch die Gesetze von 1848 den Anforderungen der Zeit angepasste Municipalsystem trat wieder ins Leben. Sowol bei dem Gubernium als auch bei den Gerichtsbehörden traten eingeborene und der Mehrzahl nach in Achtung stehende Männer ins Amt. Trotz all dieser erfreulichen Anzeichen liess die Regierung nichtsdestoweniger eine der wichtigsten Angelegenheiten des Landes, und zwar das Steuer- sowie überhaupt das Finanzwesen, nach einem fremden System und durch fremde Beante abgesondert verwalten, ja noch mehr, sie erklärte diese Verwaltungszweige auch principiell als solche, mit denen das Land gar nichts zu schaffen habe. Die Rechtspflege konnte sich ohne Störung der Wirksamkeit der Gerichte nur allmählich von dem drückenden Einflusse eines durch zehn Jahre factisch in Geltung gewesenen fremden Privatrechtes und ebenso fremder Processordnung befreien. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten zeigte die Regierung in Ungarn Bereitwilligkeit und erzielte den heilsamsten Erfolg durch die Judex-Curialconferenz. Anstatt aber in Siebenbürgen Aehnliches zu thun, war sie den dahin gerichteten löblichen Bestrebungen der Gerichte und Behörden überall hinderlich.

Diese Verhältnisse entsprechen nun den Anforderungen eines geregelten constitutionellen Lebens keineswegs, aber die Zustände waren doch — im Vergleich mit den vorhergegangenen — viel günstiger. Das Land hatte eine von gutem Willen beseelte einheimische Regierungsbehörde gewonnen, und wenn auch deren Wirksamkeit

durch das höhere Regierungssystem, und einseitig gefasste höhere Anordnungen mannichfach behindert wurde, so war das neuerlangte Feld dennoch geeignet, in der Nation die Hoffnung aufkommen zu lassen, dass ihre mit ihrem Geiste mehr vereinbare, einfachere und wohlfeilere Rechtspflege und Verwaltung wiederaufleben werde.

Im Sinne des am 20. October 1860 an den Grafen Rechberg erlassenen Handschreibens wurde am 27. Februar 1861 in Karlsburg die Conferenz unter Vorsitz des Hofkanzlers Baron Franz Kemény abgehalten. Die auffallende Majorität sprach hier entschieden den heissen Wunsch aus, die Schranken der Constitution für alle Bürger des Vaterlandes eröffnet zu sehen, concentrirte aber ihre Meinung dahin, dass Siebenbürgen in Sinne der sanctionirten Landesgesetze keinen gesonderten Landtag haben könne. Trotz dieser loyalen Aeusserung wurde Siebenbürgen auf den ungarischen Landtag nicht berufen, musste aber dennoch den Druck jenes Systems im höchsten Grade theilen, das nach Auflösung des ungarischen Landtags für Ungarn in Anwendung zu bringen beliebt wurde.

Nach Auflösung des ungarischen Landtags wurde nämlich Siebenbürgen — ohne Grund — der Schauplatz des ausgedehntesten Repressionsverfahrens. Die Regierung hatte sich dem Glauben hingegeben, durch die am 20. October gemachten Concessionen die Einwilligung Ungarns in ihre centralistischen Tendenzen zu gewinnen, wo dann die dazugehörigen kleinern Länder sich dieser Einwilligung freiwillig angeschlossen haben würden. Da aber dieser Plan auf dem ungarischen Landtage vereitelt worden war, entschloss sie sich, zu den frühern Mitteln zurückzukehren und mit Umkehrung des bisherigen Verfahrens das Werk da zu beginnen, wo

weniger Widerstand zu befürchten war. In diesem Experimente ward Siebenbürgen ausersehen, den zur ungarischen Krone gehörigen übrigen Ländern als Wegweiser zu dienen. Siebenbürgen schien hierzu am geeignetsten, sowol wegen seiner durch seine Kleinheit bedingten Schwäche, als auch wegen der in seinem Schoße befindlichen vielen Nationalitäten.

Das reactivirte Municipalsystem wurde nach einer Wirksamkeit von einigen Monaten vernichtet, die mit der Constitution und den einheimischen Gesetzen unvereinbare und dem Geiste des Volkes völlig fremde Rechtspflege, aus der das Land sich bereits herauszuwinden begonnen hatte, wurde in ihrer ganzen Starrheit wieder hergestellt, die in allgemeiner Achtung stehenden öffentlichen Beamten und Richter, von den höchstgestellten bis zu den untersten, die der Regierung bei ihrem Vorgehen gegen die Verfassung nicht die Hand bieten wollten, wurden theils einfach entlassen, theils zur Abdankung gezwungen und durch andere ersetzt, auf deren unbedingten Gehorsam die Regierung mit Sicherheit zählen konnte.

Jene beiden Männer, die nach der nothgedrungenen Abdankung des Barons Franz Kemény und des Grafen Emerich Mikó an die Spitze der Landesregierung gestellt wurden, rechtfertigten gar bald die auf sie gefallene Wahl in vollem Masse, und erhöhten durch ihren unbedingten Diensteifer die Lust der Regierung, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten, weit entfernt, es sich angelegen sein zu lassen, dieselbe auf die Gefahren dieser Bahn aufmerksam zu machen und davon zu überzeugen.

Der neuernannte siebenbürgische Hofkanzler, Minister Graf Nádasdy, war früher einer der getreuesten Beamten, später Minister des Bach'schen Systems. Was mit ihm

in dem verstärkten Reichsrathe geschehen, ist allgemein bekannt, da er offen der tendenziösen Entstellung der Wahrheit beschuldigt wurde, ohne dass er sich gerechtfertigt hätte. Ein General, einer der getreuesten und gefeiertsten Männer der Monarchie, soll ihn bei Gelegenheit einer Conferenz, wo Se. Majestät und der Graf selbst gegenwärtig waren, den verhasstesten Ungarn genannt haben. Der Graf war während seiner langen amtlichen Laufbahn der Regierung von sehr geringem Nutzen, wahre Erfolge wird, nach unserer Meinung, auch seine jetzige Wirksamkeit nicht aufweisen, aber seine Vergangenheit liess mit Sicherheit erwarten, dass er nach Art mittelmässiger Capacitäten und geringhaltiger politischer Charaktere durch seine Bereitwilligkeit trachten werde, sich der Regierung unentbehrlich zu machen.

Der provisorische Gouverneur Siebenbürgens, Graf Crenneville, sonst ein Mann von wohlwollender und ritterlicher Gesinnung, hat schon zufolge seiner militärischen Laufbahn in Civilsachen keine Erfahrung, daher auch keine gründliche Einsicht. Er ist demnach auf die Hülfe seiner Rathgeber angewiesen, zeigt aber in deren Auswahl wenig Geschick. Er entbehrt ebenso der Neigung zum Bösen wie der Energie im Guten. Graf Nádasdy verordnet das Unpolitische aus Neigung und mit Lust, Graf Crenneville vollzieht es gegen seine Neigung, aber doch infolge seiner innern Ueberzeugung, denn nach Massgabe seiner beschränkten Auffassung hat er den soldatischen blinden Gehorsam mit auf die Bahn des Civildienstes herübergebracht, wonach ihm Graf Nádasdy ein commandirender General, er selbst höchstens ein Oberst und Siebenbürgen ein Regiment ist. Es scheint seine Ueberzeugung zu sein, dass der blinde Gehorsam trotz der einzelnen

Ungerechtigkeiten und Rechtsverletzungen, die häufig in seinem Gefolge sind, im allgemeinen doch die Quelle von viel mehr Gutem sei, als dass es angezeigt wäre, davon abzugehen.

Unter der Leitung dieser beiden Männer wurden nun jene Werkzeuge und Mittel wieder in Bewegung gesetzt, die, während eines Jahrzehnts im Interesse des Absolutismus angewendet, seit dem 20. October 1860 ruhen gelassen worden waren; namentlich wurde die grösste Aufmerksamkeit den nationalen Zwistigkeiten zugewendet, die sich nach den Erfahrungen der Vergangenheit als die kräftigsten und wirksamsten Mittel erwiesen hatten.

Das nächste Ziel, welches übrigens wieder nur als Mittel zur Erreichung eines entferntern Zieles dienen sollte, war, die ungarische und Szekler-Nation, die entschieden an der Rechtscontinuität und dem Constitutionalismus festhalten, bezüglich ihrer theuersten nationalen Interessen, ja selbst bezüglich ihrer nationalen Existenz in Besorgniss zu versetzen und sie durch Androhung grösserer Uebel zu zwingen, den Plan der Regierung als das kleinere Uebel anzunehmen, wol gar dahin zu bringen, dass sie gegen die unberechtigten Angriffe der beiden andern Nationalitäten bei der Gnade der Regierung Schutz suchen mögen. Da das Verhalten der verschiedenen Nationalitäten und das Verfahren der Regierung gegenüber denselben der sicherste Schlüssel zum Verständniss der folgenden Ereignisse ist, so halten wir es für nothwendig, eine etwas ausführlichere Revue über die letzten Bewegungen in Siebenbürgen zu halten.

V.

Die neuern nationalen Bewegungen unter den Sachsen.

Die sächsische Nation besass ihre mittelalterliche freie bürgerliche Municipalverfassung bis ins erste Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts, was ein genügender Beweis dafür ist, dass ihre Vergangenheit keineswegs solchem Drucke und solcher Tyrannei ausgesetzt war, als es ihre jetzigen Wortführer gern glauben machen möchten. Indess fehlte es bei dieser Nation stets an einem unabhängigen starken Elemente, und der Nachtheil dieses Mangels wurde bei der zunehmenden Erstarkung der Staatsgewalt immer fühlbarer. Die Dorfbewohner und Landleute waren auch hier nicht im Stande, ihrer Menge ein angemessenes moralisches Gewicht zu verschaffen; der Bürgerstand aber konnte sich wegen der geographischen und übrigen Umstände nicht, zu jener Bedeutsamkeit erheben, in der wir ihn in andern Ländern Europas antreffen. Die lutherisch-evangelische Geistlichkeit macht ohne Zweifel den gebildetsten und verhältnissmässig wohlhabendsten und einflussreichsten Theil der Nation aus, indess waren weder diese Geistlichkeit, noch die Handwerker, Gewerbtreibenden und Kaufmannsklasse, noch auch das Landvolk je im Stande, dem Einflusse der Macht

und der Regierung auch nur einigermaßen die Wage zu halten, während diese nach und nach sich immer mehr befestigte, ihre Ansprüche fortwährend steigerte und, wie in der ganzen Welt überall, in der Organisirung einer Bureaukratie und in der immer wachsenden Macht derselben den sichersten Bundesgenossen und das mächtigste Werkzeug für die Durchführung ihrer Absichten gewann.

Die 1805 von der Regierung einseitig erlassenen Regulationsvorschriften für die sächsische Nation haben die freie Wahl der sächsischen Communitäten und Beamten zwischen die engsten Grenzen eingezwängt, ja fast ganz vernichtet, und dadurch auf Kosten der nationalen Rechte die Bureaukratie zum unzweifelhaften Uebergewichte erhoben; diese Bureaukratie hat auch seitdem nicht versäumt, neuen Zuwachs für ihr Uebergewicht zu erwerben, sodass dieselbe nunmehr in dem politischen Leben der Nation mit Ueberwucherung aller andern Interessen der Hauptfactor, ja man könnte sagen der unbeschränkte Machthaber geworden ist. Wer die allgemeinen, insbesondere aber die nationalen Verhältnisse Siebenbürgens kennt, wer die überaus geringe Seelenzahl der sächsischen Nation und ihr den verwandten Stämmen so fernes Alleinstehen erwägt, und endlich die in immer weitern Kreisen um sich greifenden freiheitlichen Weltbewegungen beobachtet, würde es natürlich finden, wenn die sächsische Nation, dem naturgemässen Gange der Entwicklung folgend, sich unter den Nationen Siebenbürgens Verbündete suchte und dies vor allem bei denjenigen Nationen thäte, für die es, wie nicht minder für die Sachsen, sowol zum speciell eigenen als zum allgemeinen Wohl des Landes nothwendig ist, ihre aus der Vergangenheit ererbten und auf die Zukunft zu ver-

erbenden Rechte und Ansprüche zu bewahren und aufrecht zu erhalten; die durch gleiche Interessen angewiesen sind, die neuen Elemente, die auf den Trümmern der Vergangenheit sich die Bahn nicht nur zur Gleichberechtigung, sondern zum Uebergewichte brechen wollen, zwar nicht zu unterdrücken, aber doch durch ihr Gegengewicht in Schranken zu halten.

Wo eine natürliche Verwandtschaft der Interessen besteht, ist die Verbindung nicht der Ausfluss von Brüdergefühlen oder philanthropischen Gesinnungen, sondern stets eine mehr oder weniger schwierige, aber doch immer lösbare Aufgabe der Politik. Nichtsdestoweniger wird niemand, der das Wesen und das in der ganzen Welt überall gleiche Verhalten und Verfahren der Bureaukratie kennt, sich darüber wundern, dass die sächsische Bureaukratie, alles andere vergessend, vor allem andern Aug und Ohr verschliessend, nur von heute auf morgen rechnet und ihr alleiniges Heil darin sucht, sich mit der Centralregierung in Wien völlig zu identificiren und die Freiheiten des Landes in eine masslose Centralisation aufgehen zu lassen. War es doch von jeher die Natur der bevorzugten und den Interessen ihrer Nation entfremdeten Körperschaften, dass sie überall und immer nur für sich fühlen und handeln, und für zeitliche, nahestehende mächtige Interessen Vergangenheit und Zukunft, Vaterland und Volk aufzuopfern fähig sind. Unter allen solchen den allgemeinen Interessen entfremdeten Körperschaften steht die Bureaukratie an Egoismus und Zähigkeit obenan.

In den letztverflossenen anderthalb Jahrzehnten hat die sächsische Bureaukratie die Abneigung der Regierung gegen die Ungarn und Szekler mit dem grössten Fleisse, ja schadenfroh zu ihrem Vortheile auszubeuten gewusst.

Doch lassen wir diesen Zeitraum, dessen Lockungen die sächsische Bureaucratie nur mit solchen Eigenschaften hätte widerstehen können, welche bei ihr zu suchen verlorene Mühe wäre.

Nach dem denkwürdigen 20. October 1860 zeigte sich alsbald auch unter den Sachsen ein löblicher Eifer für die möglichst schleunige Wiederherstellung der constitutionellen Rechte. Es verstrich jedoch eine geraume Zeit, bis die Communitäten der sächsischen Vororte endlich am 31. Januar 1861 ihre Vertrauensmänner zur Berathung nach Hermannstadt abordneten. Aus der so zu Stande gekommenen Conferenz wurde ein Gesuch um die Wiedereinsetzung der sächsischen Nationsuniversität an Se. Majestät eingereicht und eine Collectivdeputation ernannt, die sich nach Klausenburg begeben, dem eben dort weilenden provisorischen Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei, Baron Franz Kemény, und dem provisorischen Präsidenten des Guberniums, Grafen Emerich Mikó, ihre Aufwartung machen und diese Männer um die Befürwortung des eingereichten Gesuchs an die Majestät angehen sollte.

Infolge der bereitwilligsten Mitwirkung der genannten beiden Oberbeamten wurde denn auch alsbald der ehemalige Graf der sächsischen Nation und Gubernialrath Baron Salmen durch allerhöchsten Befehl angewiesen, beide Aemter wieder anzutreten und zu verwalten, begann auch bald darauf seine Rundreise durch die sächsischen Stühle und förderte die Reorganisation der Officialate und Comitäten mit solcher Beschleunigung, dass er sein überall mit rauschenden Freudenbezeugungen aufgenommenes Werk bereits am 16. Mai desselben Jahres mit der Wahl der hermannstädter Beamten beenden konnte.

Nach einer Pause von mehr als zehn Jahren wurde

die sächsische Nationsuniversität am 1. Juli 1861 wieder eröffnet.

Diese sächsische Nationsuniversität ist die einzige Nationalversammlung, welche aus der für municipale Freiheit so günstigen Vergangenheit Siebenbürgens noch geblieben war, nachdem die Nationalversammlungen der Ungarn und Szekler nicht durch ein Gesetz, sondern infolge von Verjährung schon seit Jahrhunderten ausser Uebung gekommen waren. Die Nationsuniversität diente für die sächsische Nation zur municipalen Legislation, war centrales Verwaltungsorgan und Obergericht, stand sowol bezüglich ihres statutarischen Rechts wie der Verwaltung und der Rechtspflege unter dem Landesgubernium, und hatte die Befugniss, ihre municipale Gesetzgebung im Sinne und innerhalb der Schranken derjenigen Landesgesetze auszuüben, wonach die Gültigkeit municipaler Gesetze und Anordnungen davon abhing, dass sie bloß innere Angelegenheiten der Nation betreffen und den Landesgesetzen conform sein sollen.

Die ursprüngliche gesetzliche Organisation der Nationsuniversität beruhte auf der freien Wahl der Nation und war national, allein die bereits erwähnten Regulativpunkte hatten dieselbe in eine bureaukratische Körperschaft umgewandelt. In solchem Geiste geschah denn nun unter potenziertem Einflusse der Regierung ihre neue Organisirung. Die am 1. Juli eröffnete Sitzung der sächsischen Nationsuniversität dauerte mit kürzern und längern Unterbrechungen mehrere Monate, ihr wichtigster Gegenstand war die Entwerfung eines Plans für einen an die Stelle der Nationsuniversität als Obergericht zu errichtenden Gerichtshofs zweiter Instanz. In der sächsischen Nationsuniversität hatten gewählte Richter periodisch zugleich auch Recht gesprochen. Der neue Plan

brachte ständige Richter und ununterbrochene Rechtspflege in Antrag. Mit dem Plane zugleich wurde ein Antrag zur Modificirung der bürgerlichen Processordnung vom 3. Mai 1852 der allerhöchsten Bestätigung unterbreitet.

Ein gleichfalls wichtiger Act der Versammlung war es auch, dass sie infolge der veränderten Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Modificirung der Regulativpunkte aussprach.

Als der neue Statutenentwurf der sächsischen Nationsuniversität behufs der Unterbreitung am allerhöchsten Orte an das königliche Landesgubernium gesendet wurde, schickte dieses denselben mit der Weisung zurück, dass der Entwurf den sächsischen Municipien mitgetheilt werden solle, damit diese darüber ihre Wohlmeinung aussprechen mögen, worauf die sächsische Nationsuniversität die erwähnten Statuten neuerdings an das Gubernium zurückschickte, indem sie zugleich gegen jede incompetenten Einmischung in das Recht der Selbstregierung der sächsischen Nation Protest erhob.

Am Schlusse dieser Universitätsversammlung beschloss auch Baron Salmen seine Amtirung in der wiederhergestellten Function des sächsischen Nationsgrafen. Die öffentliche Meinung unter den Sachsen äusserte sich geringschätzig über ihn, und auch mit seinem amtlichen Vorgehen war man in der letzten Zeit unzufrieden. Indess waren die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen theils geringfügig, theils unbegründet, und der wahre Grund seiner Enthebung lag vielmehr darin, dass die Regierung einen solchen sächsischen Nationsgrafen wünschte, auf dessen unbedingten Gehorsam und Energie sie mit Sicherheit rechnen konnte.

Es waren nun zwar diese Eigenschaften theilweise

auch in dem Baron Salmen da, aber von einem jungen, nach neuen Verdiensten dürstenden Nationsgrafen liess sich mehr Energie erwarten als von seinem Vorgänger.

Am 14. December 1861 eröffnete nun der bis zur Wahl interimistisch ernannte Nationsgraf Konrad Schmidt die neue Session der sächsischen Nationsuniversität, die auch schon darum eine günstigere Zukunft erwartete, weil mittlerweile Baron Kemény und Graf Mikó entfernt worden waren und Graf Nádasdy und Graf Crenneville ihre Posten bereits angetreten hatten. Gleich nach Eröffnung der Universitätssession wurde aus den Mitgliedern derselben eine Siebenercommission ernannt, die einen Plan zur Durchführung der Gleichberechtigung auf dem sächsischen Boden ausarbeiten sollte. Schon am 29. März 1862 wurde die auf Grundlage dieses Entwurfs verfasste Adresse allerhöchsten Orts unterbreitet. In derselben erkennt die Universität das Diplom vom 20. October 1860 und das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung als die Grundlagen an, auf denen der auch in Siebenbürgen nothwendig gewordene Neuaufbau des Staatsrechts aufgeführt werden solle, und verspricht ihrerseits dahin wirken zu wollen, dass die Verfassungsfrage Siebenbürgens im Wege der einheimischen Landesgesetzgebung auf dieser Grundlage zur Zufriedenheit gelöst werden möge.

In dieser Erklärung, insofern sie die Meinung der Universität aussprach und als Ort für die Entscheidung der Frage die Versammlung des gesetzgebenden Körpers bezeichnete, sehen wir noch nichts Widerrechtliches noch Tadelnswerthes; der volle Inhalt der Adresse jedoch beweist klar, wie sehr die Universität die von ihr selbst im soeben angeführten Aussprache anerkannten Schranken überschritt.

Die Adresse erklärt zunächst, dass das Grossfürstenthum Siebenbürgen ein selbständiger und von keinem andern Lande abhängiger Bestandtheil der untheilbaren und unzertrennlichen österreichischen Monarchie sei.

Es heisst ferner darin: die durch das königliche Diplom vom 20. October 1860 und das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 geschaffene neue Grundlage und gebotene Aenderung der bisherigen staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens . . . ist eine Fortentwicklung des Verhältnisses, welches nur auf verfassungsmässigem Wege, das ist: in und mit dem Reichsrathe, eine Veränderung erleiden kann.

Nachdem die Nationsuniversität über mehrere der wichtigsten Fragen gegenüber der neuen Gestaltung ihre definitiven Ansichten ausgesprochen, schlägt sie aus Anlass der Durchführung der nationalen Gleichberechtigung, in der Wirklichkeit aber zur weitem Zersplitterung und gänzlichen Auflösung der Landeseinheit Folgendes vor:

Bezüglich der thatsächlichen Durchführung der nicht nur persönlichen, sondern auch nationalen Gleichberechtigung der romanischen Nation sollen besondere romanisch-nationale Verwaltungsgebiete in der Weise errichtet werden, dass die nationale Eigenschaft dieser Gebiete auf alle Verhältnisse des Staatslebens ausgedehnt werde, jedoch nur bezüglich der äussern Formen, ohne auf die persönlichen Rechte Einfluss zu nehmen. Es ist natürlich, dass die aus diesem dunkeln Grundsätze entwickelten und danach formulirten speciellen Massregeln ziemlich wirr sind.

Die sächsische Nationsuniversität erklärt sich bereit, nach obigem Grundsätze zur Bildung der nationalen Verwaltungsgebiete mitzuwirken, unter der ausdrücklichen

Bedingung, dass zugleich diejenigen sächsischen Gemeinden, welche bisher nicht in den Complex der sächsischen Municipien inbegriffen waren, demselben einverleibt werden sollen. Dies schien der Nationsuniversität das geeignetste Mittel, das sogenannte Sachsenland von der unbequemen Mehrzahl des romänischen Elements zu befreien und, indem sie diese den andern Nationalitäten zuwies, die im Lande zerstreuten deutschen Elemente an sich zu ziehen und auf diese Weise sich auf Kosten des gemeinsamen Vaterlandes zu kräftigen.

Die Adresse erklärt, dass bezüglich der aufgezählten Angelegenheiten auf sächsischem Boden der Nationsuniversität das Recht der Beschlussfassung zustehe, die definitive Entscheidung jedoch nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden könne; allein über die hieraus für sie entspringende Schwierigkeit setzte sich die Nationsuniversität auf eine sehr bequeme Weise hinweg, indem sie mit Umgehung der vaterländischen Verfassung ein ganz neues und zwar ein solches Landtagsstatut in Antrag brachte, von dem sich mit Gewissheit erwarten liess, dass der danach constituirte Landtag die auf die gänzliche Umgestaltung des siebenbürgischen Staatslebens abzielenden Bestrebungen auf das bereitwilligste sanctioniren werde. Dass aber ihr Antrag durch eine einseitige Verfügung der Regierung ehestens zur Thatsache werde, das hielt die Universität durchaus nicht für eine Rechtsverletzung, und betrieb dies demnach nicht nur wegen der Lösung der Nationalitätsfragen, sondern noch vielmehr darum, weil sie auch die Frage der gemeinschaftlichen Rechtsvertretung auf dem Landtage nach ihrem Wunsche entschieden wissen wollte.

Es ist nicht nöthig, den auf den siebenbürgischen Landtag bezüglichen Antrag der Adresse weiter aus-

einanderzusetzen, da wir denselben mit geringen Abänderungen in den später erlassenen Anordnungen der Regierung wiederfinden. Es genügt hier zu erwähnen, dass der Antrag der Universität von dem Grundsatz der Interessenvertretung ausging, dabei aber im sächsischen Interesse die Vermehrung der Vertreter der Städte und gewerbtreibenden Orte empfahl, und als Wahlcensus in den Gemeinden im Sinne des 2. Gesetzartikels vom Jahre 1848 den Minimalatz von acht Gulden Grundsteuer mit Ausschluss der Zuschläge beantragte, da dieser Census für die sächsischen Interessen gegenüber dem romanischen Element günstig war.

Dies waren die denkwürdigern Acte der am 22. Mai 1862 geschlossenen Session der Nationsuniversität. Die zweite Hälfte des Jahres nahmen andere Bewegungen in Anspruch. Der neue Comes-Stellvertreter reiste ab und zu zwischen Wien und Hermannstadt, machte eine Rundreise durch das Sachsenland und begeisterte die Sachsen mit den aus Wien mitgebrachten günstigen Verheissungen; er hiess sie guten Muthes sein, da die entschlossene gesamtösterreichische Haltung der Sachsen in Wien den besten Eindruck gemacht habe, und erklärte, dass nun nichts weiter erübrige, als in der eingeschlagenen guten Richtung fortzuschreiten. Dieses Fortschreiten war nach der Auffassung des Herrn Comes-Stellvertreters nichts anderes als das Streben nach der Verwirklichung der monströsen Idee des selbständigen „Kronlandes Sachsen in Siebenbürgen“, welche zu Ende des Jahres in dem Gehirn der ultra-grossösterreichisch-sächsischen Partei entstanden war.

Die mit dem „Siebenbürger Boten“ vereinigte „Hermannstädter Zeitung“ erschien denn auch in ihrer ersten Nummer des Jahres 1863 mit dieser misgeborenen Idee

an der Stirn, die aber auch unter dem Sachsenvolke bei vielen Misbilligung fand.

Auch die „Kronstädter Zeitung“ trat gegen diese übertriebene Schwärmerei auf, die sie zwar mit staunenswerther Oberflächlichkeit mit der Gesetzlichkeit und Rechtscontinuität vereinbaren zu können glaubte, aber vom Gesichtspunkte der Opportunität mit treffenden Einwürfen bekämpfte. Nach ihrer Meinung wäre der Beruf der sächsischen Nation in Siebenbürgen, zwischen den andern Nationalitäten sowie zwischen der Regierung und den Nationen nichtdeutscher Zunge als Vermittler zu dienen. Diese Auffassung mag an sich richtig sein, nur hängt auch bei der besten Sache alles von der richtigen Bestimmung des Masses ab, sonst könnte die Rolle des Vermittlers, besonders den Schwächern, leicht das Schicksal des Wolfs bereiten, der sich zum Richter zwischen den beiden Widdern aufwarf. — Trotz der richtigern Auffassung aber und der von mehreren Seiten laut gewordenen Einsprache wurde alles aufgeboten, um die Idee des selbständigen Sachsenlandes in das siebenbürgische und sächsisch nationale Staatsrecht einzuschmuggeln, zwar nicht offen im Wege meritorischer Verhandlungen und Beschlüsse, sondern mittelbar und insgeheim durch die Aeusserungen und Acte der hervorragenden Mitglieder der sächsischen Bureaukratie und der sächsischen Nationsuniversität. Das Rundschreiben des Comes, womit er die Versammlung der Universität auf den 14. Januar 1863 einberief und welches von der aus dem bereits erzielten Erfolg und den noch schönern Hoffnungen geschöpften Zuversicht überströmt, erwähnt bereits das in diesem Sinne gemeinte Sachsenland, und wir treffen dasselbe oft genug in den Actenstücken der Universität an.

Die Versammlung ward am 17. Januar eröffnet, und beschloss gleich in ihrer ersten Sitzung eine, schon am 27. zur ersten Lesung gelangte Dankadresse, worin die Universität für den auf die Adresse vom 19. März 1862 erfolgten allerhöchsten Gnadenact, wonach die Errichtung eines Appellationsgerichts in Hermannstadt und die Bestreitung der Kosten der Rechtspflege auf dem Sachsenboden aus dem Staatsschatze bewilligt worden war, ihren Dank aussprach. Der romänische Deputirte Baloniani erhob zwar Einsprache gegen den Ausdruck „Sachsenland“; dies hinderte jedoch nicht, dass die Adresse unverändert angenommen wurde.

Das Begleitungsschreiben, worin auch der Grafen Orenneville und Nádasdy dankbare Erwähnung geschah, richtete die Universität unmittelbar an diese beiden Beamten, in der Absicht, hierdurch das Landesgubernium zu umgehen. Der 7. Paragraph des Obergerichtsstatuts, wie derselbe allerhöchsten Orts bestätigt worden war, berechnete die Universität, nur für den ersten Fall zur Besetzung der Stellen des Vicepräsidenten und der Rätthe Ternarvorschläge zu machen, in der Folge sollten diese Aemter nur durch allerhöchste Ernennung besetzt werden. Diese Anordnung stand nicht nur mit der von der Universität unterbreiteten Fassung im Widerspruch, sondern auch mit dem seit Jahrhunderten ausgeübten verfassungsmässigen Rechte, wonach das Sachsenvolk seine Richter stets selbst wählte. Aus diesem Grunde stiess die Durchführung dieses Paragraphen auch in der Mitte der Universität auf triftige Einsprüche. Es gab Männer, die die Verscherzung eines so hochwichtigen Rechts der Nation für eine unverzeihliche Sünde hielten. Der kronstädter Deputirte Schnell plaidirte wiederholt für die Abänderung des Paragraphen und Aufschub der Wahl

bis zu Bestätigung der erfolgten neuen Fassung: der Deputirte von Schässburg wollte den Paragraphen ins Leben treten lassen, aber mit geeigneten Modificationen: die Deputirten von Bistritz unterstützten den kronstädter Antrag. Der Präsident hatte seine Meinung, nach seiner Gewohnheit, gleich zu Anfang ausgesprochen, und durch Anwendung eines weitem Präsidialkunstgriffs gelang es ihm, die beiden angeführten Anträge fallen zu machen und einer dritten sehr milden Vereinbarung die Mehrheit zu verschaffen, wonach die angefochtene Massregel durchgeführt, die Ternarvorschläge unterbreitet werden sollten, die Beschlussfassung darüber aber, ob die Universität in ihrer Adresse Sr. Majestät bezüglich des Wahlrechts eine Bitte oder einen Antrag unterbreiten solle, aufgeschoben wurde. In der Sitzung vom 5. Febr. wurden die Ternarvorschläge zur Besetzung der Stellen des Vicepräsidenten und der Rätthe des Obergerichts verfasst, wo dann die Wahlen auf lauter Beamte und Mitglieder der Universität fielen. So wollten die Mitglieder der Universität einander für die im Interesse der Bureaukratie gegenseitig geleistete Hülfe belohnen, und zugleich den Beweis herstellen, dass die Wahl der Richter in der Weise, wie sie nun von der Universität geübt ward, aufgehört hatte, ein Recht der Nation zu sein, und dass der Verlust desselben kaum als nationaler Verlust betrachtet werden könne.

An der Stirn der Adresse, mittels welcher die Ternarvorschläge unterbreitet wurden, finden wir an der Stelle jener althergebrachten gesetzlichen Titulatur: „K. K. apostolische Majestät“ die bedeutsame Anrede: „Eure Majestät, Allergnädigster Kaiser und Herr!“ Die Adresse erklärt zuvor, dass das Sachsenvolk von jeher die Mitglieder der Universität, die zugleich Richter des Ober-

gerichts waren, stets frei, ohne Candidation und höhere Bestätigung gewählt habe, und dass die sächsische Nation dieses Recht als die köstlichste Perle ihrer Verfassung betrachtet; in Anbetracht aber der geänderten Verhältnisse entsage die Nationalversammlung bereitwillig jedem solchen Sonderrecht, damit das Staatsrecht überall auf dieselben Grundlagen basirt werden könne.

Ist es wol möglich; behufs der Erwerbung persönlicher Vortheile die Aufopferung eines kostbaren Rechts der Nation leichtfertiger auszubeuten? Ist es möglich, als Beweggrund für diese Aufopferung eines wichtigen Rechts einen dehnbarern, gefährlichern Grundsatz aufzustellen? Und dann welch ungeheure Heuchelei liegt in der Aufstellung dieses Grundsatzes! Widerspricht denn die Idee des selbständigen Sachsenlandes dem Grundsätze der Staatseinheit nicht viel mehr als die Wahl der Richter?

Noch in den ersten Tagen des Januar hatte der hermannstädter Gemeinderath aus seiner unter Vorsitz des Comes-Stellvertreters gehaltenen Sitzung seinen Deputirten die Weisung zugehen lassen, die sächsische Nationaluniversität möge dahin wirken, dass die Rechtskraft der im Reichsrathe jüngst beschlossenen und von Sr. Majestät sanctionirten Gesetze auf das Sachsenland ausgedehnt werde. Diesem Antrage wurde eine bestimmtere Form verliehen durch das Gesuch der kronstädter Handelskammer, worin dieselbe um Einführung einiger im Reichsrathe beschlossenen und namentlich aufgeführten Gesetze im Sachsenlande einschritt. Diese Gesetze waren folgende:

- 1) Das Vergleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen.
- 2) Die Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuchs vom 17. Dec. 1862.
- 3) Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, zum Schutze des Hausrechts, das Pressgesetz, das

Gesetz über das Verfahren in Presssachen und das Gesetz über einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes. Infolge dieses Antrags wurde beschlossen, dass die Deputirten sich bezüglich desselben innerhalb drei Wochen Instructionen einholen sollen. In der Sitzung vom 25. Februar kam der Antrag zur Sprache, welcher die Organisirung der Verwaltung und Rechtspflege auf dem Sachsenboden betraf. Einige Deputirte leugneten die Competenz der Universität und behaupteten, diese Angelegenheit gehöre vor den Landtag, indem sie sich zur Begründung dieser Behauptung auf das allerhöchste Rescript selbst beriefen. Andere hielten diese Berufung für unbegründet und die Competenz über jeden Zweifel erhaben; der Präsident verfuhr in der Ausübung seiner Macht mit dem gewohnten Selbstbelieben, und es wurde der Beschluss gefasst, dass über diese Angelegenheit ein neues Elaborat verfertigt werden solle.

In der Sitzung vom 11. und 12. März wurde der bereits oben erwähnte Antrag der kronstädter Handelskammer verhandelt, und die beantragten Gesetze für das Sachsenland als bindend angenommen, obgleich der Reichsrath selbst dieselben mit nur auf die Länder jenseit der Leitha beschränkter Rechtskraft gegeben hatte. Der kronstädter Deputirte Schnell und die Gesammtheit der romänischen Deputirten kämpften energisch gegen diese Annahme, doch vergebens, denn die Romänen waren nur fünf an der Zahl.

Nach den bisherigen Acten der Universität hätte man leicht glauben können, die Kühnheit, womit die sächsische Nationsuniversität in ihren durch zwei Jahre gehaltenen Sitzungen einerseits ihren municipalen Wirkungskreis dahin ausgedehnt hatte, wo er nicht nur mit den

Landesgesetzen, sondern auch mit allen Grundätzen der nüchternen Politik im entschiedensten Widerstreit stand, andererseits aber diesen weiten Wirkungskreis zur Aufopferung der wichtigsten Rechte der Nation misbrauchte, habe bereits ihren Gipfelpunkt erreicht. In der That hätte auch in dieser Richtung kaum etwas Neues, etwas Grösseres gethan werden können; aber es erübrigte noch die Enthüllung des Endzieles, die Benennung des Dinges mit seinem rechten Namen, und wer wäre hierzu geeigneter gewesen als der Universitätsdeputirte Rannicher? Dieser vertrat die extremsten Theorien der sächsischen Bureaukratie. Nicht ohne Rednertalent und mit einer einer bessern Sache würdigen Ausdauer benutzte derselbe während der ganzen Dauer der Universitätssitzungen zur Unterstützung dieser Theorien alle Waffen des Rabulismus. In seinen Mund passte die absurdeste Behauptung, die in einer Municipalversammlung ausgesprochen werden konnte, und die selbst in Siebenbürgen, auf dem classischen Boden des Parteigeistes und der Sondergelüste, jeden überraschen musste, der den Glauben an die Einheit und die Hoheit des Vaterlandes noch nicht ganz verloren hatte.

Am 24. März stand die Gemeindeorganisirung auf der Tagesordnung. Die Opposition war zahlreicher und trat entschlossener auf als bei den frühern Verhandlungen. Nicht nur der kronstädter Deputirte Schnell und die romänischen Deputirten alle, sondern auch noch andere sächsische Deputirte zogen die Competenz der Universität in Zweifel und behaupteten, es sei rechtlicher und besser, diese Angelegenheit für den Landtag zu reserviren, als inmitten der gegenwärtigen politischen Flut die Schutzwehr der sächsischen Gemeindeverfassung einer übereilten provisorischen Regelung aufzuopfern. Ranni-

cher beantragte die Annahme der Organisirung, und ging in der Begründung seines Antrags von dem Grundsatz aus, die sächsische Nationsuniversität stehe zum siebenbürgischen Landtage in demselben Verhältniss wie der engere Reichsrath zu dem weitern. Es gab, sagte er, gemeinsame Angelegenheiten, die Rekrutirungs- und die Steuerangelegenheiten, und in diesen ging auch die sächsische Nation mit dem Landtage Hand in Hand im Interesse des Vaterlandes, und auch darum, damit nicht „de vobis sine nobis“ beschlossen werde; aber in unsere häuslichen Angelegenheiten soll sich niemand einmengen.*) Kann man nun das sächsische Kronland offener proclamiren, als der genannte Deputirte gethan? Wenn nur die Rekrutirung und die Steuer gemeinsame Angelegenheiten Siebenbürgens waren, die Truppenaushebung aber nunmehr Majestätsrecht ist, die Steuerangelegenheit aber vor den Reichsrath gehört, was gehört noch zur ausschliesslichen Competenz des siebenbürgischen Landtags? Indess konnte die Rabulisterei Rannicher's die Opposition nicht erschüttern, und der Präsident sah sich genöthigt, zu erklären, dass der Grundantrag in der Minorität geblieben sei, liess aber mit seiner gewöhnlichen Spitzfindigkeit und Eigenmächtigkeit über ein Amendement abstimmen, worauf denn eine neue Debatte und der Beschluss folgte, das ganze Elaborat doch in Verhandlung zu nehmen, unter geeigneter Berücksichtigung der beantragten Amendements bei der Discussion der betreffenden Paragraphen.

Das Verfahren der Universität wurde von den unabhängigeren sächsischen Patrioten mit starker Misbilligung aufgenommen. Die Unzufriedenheit fand ihren cha-

*) „Hermannstädter Zeitung“, 1863, Nr. 74.

rakteristischsten Ausdruck in den Beschlüssen der Sitzungen des kronstädter Magistrats und der dortigen Districtsversammlung.

Der Gemeinderath von Kronstadt verbot seinen Deputirten, an der Specialdebatte über das Gemeindegesetz theilzunehmen, und protestirte gegen den Vorgang, womit die Universität im Reichsrathe gegebene Gesetze annahm. Der Comes erliess ein Fulminatorium gegen die kronstädter Districtsversammlung, worin er dieselbe verbrecherischer Agitation und der Gesetzübertretung beschuldigte. Die Versammlung wies die unbegründete Beschuldigung energisch zurück, und beschloss, ihr bereits früher verfasstes Memorandum sowol Sr. Majestät als auch der Universität zu unterbreiten und den übrigen sächsischen Jurisdictionen mitzuthemen. Dies Memorandum unterzieht das Verfahren der Universität einer strengen Kritik, spricht seinen Tadel über die auf die Universität von oben, namentlich durch den Präsidenten, geübte Pression aus, protestirt gegen die Aufopferung der althergebrachten Rechte und fordert, dass die Universität sich fortan der überstürzten Einführung solcher Gesetze enthalte, die auf das Sachsenland nicht anwendbar seien und demnach keinen Bestand haben können. Diese Bewegung hätte eine Versammlung, die wirklich sächsische Interessen vertreten und auch nur einen Funken Mässigung besessen hätte, zur Einsicht bringen können. Die sächsische Nationsuniversität aber verfolgte trotz dieser richtigern Auffassung ihre dem Vaterlande wie der Nation gleich feindlichen Tendenzen weiter.

In der Sitzung vom 30. April kam die Angelegenheit der Rechtspflege zur Sprache. Schnell beantragte neuerdings die Reservirung dieser Angelegenheit für den Landtag, die romanischen Deputirten stützten insgesamt die-

sen Antrag, Reps und Mediasch erklärten, ein Separatvotum gegen die Verhandlung einzubringen. Alles vergebens. Der Comes-Stellvertreter will die einmal beschlossene Sache nicht einer neuen Discussion unterziehen, und es beginnt demnach sofort die Specialdebatte. Dieselbe dauerte auch noch in der folgenden Sitzung fort, nach welcher die Universität keine weitere Sitzung mehr hielt.

Eine nur einigermaßen unbefangene Revue über das von der sächsischen Nationsuniversität durch zwei Jahre befolgte Verfahren kann jedermann von der Widerrechtlichkeit, Unklugheit und Gefährlichkeit desselben überzeugen, und zwar sowol in materieller wie in formeller Beziehung. Die Befugniss der sächsischen Nations-Universität, ihre Meinung auszusprechen und der Regierung Vorschläge zu unterbreiten, konnte nach richtigen Rechtsbegriffen und im Sinne der klaren vaterländischen Gesetze sich nur so weit erstrecken, als die genannte Universität diese Befugniss nicht zur Einflüsterung schädlicher und gefährlicher Rathschläge und zum Umsturze der bestehenden Gesetze und der vaterländischen Verfassung misbrauchte. Es ist nun aber klar, dass die Rathschläge der Universität eben auf den Umsturz der vaterländischen Gesetze und Verfassung abzielende Gesetzesvorschläge, ja sogar thätliche Verfügungen enthielten. Durch diesen Act verstieß die Universität einerseits gegen den Unionseid, andererseits gegen die Gesetze, welche die Ertheilung schädlicher Rathschläge streng verbieten.

Der durch die Landesgesetze vorgeschriebene Unions-eid macht jedem einzelnen Bürger zur Pflicht, sich jeder Verletzung der Rechte nicht allein des Vaterlandes, sondern auch des einzelnen Rürgers gewissenhaft zu enthalten, und im Falle eine solche Rechtsverletzung von

der Regierung ausginge, alle seine Kräfte aufzubieten, um dieselbe durch höhern Orts vorzubringende dringende Vorstellungen abzuwenden; die Ertheilung falscher Rathschläge aber reiht das vaterländische Gesetz unter die mit den schwersten Strafen zu belegenden Verbrechen.

Nun hat die sächsische Universität nicht nur nicht gestrebt, durch Bitten und dringende Vorstellungen den von der Regierung geübten Rechtsveränderungen Abhülfe zu verschaffen, sondern hat vielmehr zu denselben hülfsreiche Hand geboten, indem sie in ihren Rathschlägen und Anträgen die bestehenden vaterländischen Gesetze und die Verfassung für null und nichtig betrachtete, die Abänderung beantragte, und zur Durchführung der Aenderung ihre Mitwirkung versprach.

Was zweitens die formelle Beziehung anbetrifft, besteht das Tadelnswerthe des Verhaltens der Universität darin, dass sie in ihrem Verfahren jene Schranken weit überschritt, welche ihr nicht nur die nüchterne Politik, sondern auch die klaren vaterländischen Gesetze als einer municipalen Körperschaft vorgesteckt hatten.

Nach diesen klaren vaterländischen Gesetzen konnte gleich andern municipalen vertretenden Körperschaften auch die sächsische Nationsuniversität ihr Gesetzgebungsrecht nur innerhalb derjenigen Schranken üben, dass ihre Verhandlungen bloß innere Angelegenheiten betreffen und ihre Anordnungen den allgemeinen Landgesetzen nicht zuwiderlaufen sollen.

Wie sehr hat aber die Universität diese Schranken überschritten, und wie sehr hat sie ihren rechtlichen Wirkungskreis misbraucht, als sie, um anderes nicht zu erwähnen, das von dem einen Factor der Gesetzgebung einseitig erlassene Diplom und Patent als neue Grundlage der Landesverfassung anerkannte; als sie auf dem

Sachsenboden zur Abänderung der Rechtspflege solche Gesetze beliebte und ins Leben treten liess, welche in die allgemeine Rechtspflege des Landes eingriffen und daher ohne Beistimmung der allgemeinen Gesetzgebung des Landes nicht durchgeführt werden konnten; als sie solche Gesetze, welche der Reichsrath ohne Siebenbürgen, aber auch gar nicht für Siebenbürgen beschlossen hatte, und welche sich auf über das ganze Land sich erstreckende Rechtsverhältnisse beziehen, für das Sachsenland als bindend annahm. Es ist nämlich klar, dass das Vergleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen, das österreichische allgemeine Handelsgesetzbuch, das die persönliche Freiheit und die Sicherheit des Familienbesitzes schützende Gesetz, das Pressgesetz und das Verfahren in Presssachen, sowie das Gesetz über die Abänderungen im Militär-Strafgesetzbuche in den verschiedenen Theilen des Landes nicht verschieden sein können. Als daher die Universität die erwähnten Gesetze für den Sachsenboden als bindend erklärte, krönte sie ihre offenbare Gesetzübertretung mit einem leichtdurchschaulichen Trugschluss.

Bei diesem widerrechtlichen und ungesetzlichen Vorgehen der Universität hätte man doch wenigstens erwarten sollen, dass sie ihre durch die errungene Wohlgeogenheit der Regierung erstarkte Macht zur Erweiterung der Rechte der sächsischen Nation, und nicht in der entgegengesetzten Richtung, verwenden würde. Aber auch dieser Erwartung entsprach die Universität nicht, da sie bei der Aufstellung des Obergerichts das Wahlrecht der Nation, dessen Wichtigkeit sie doch in ihrer Adresse selbst anerkannt hatte, so leichtfertig aufopferte. Was die Universität noch sonst beschlossen und gethan, ob es wol zum Frommen der sächsischen Nation geschehen?

Wir leugnen dies für die meisten Fälle geradezu; aber zugegeben, wenn auch nicht anerkannt, dass mehrere Anordnungen der Universität den Sonderinteressen der sächsischen Nation günstig waren, so war die Ausführung derselben der Universität sehr erleichtert, weil sie durch dieselben die vermeinten Interessen der Regierung noch in höherm Grade förderte. Die Jahrhunderte hindurch geübte freie Wahl der Richter war der einzige Punkt, worin die Universität die Rechte der sächsischen Nation der Regierung gegenüber hätte vertheidigen sollen, und wir haben oben gesehen, wie wenig sie dies gethan.

Je offener und tadelnswerther die obenaufgezählten Anmassungen der Nationsuniversität sind, zu um so grösserer Freude gereicht es uns, dass dieselben nicht der sächsischen Nation, sondern allein der Universität zur Last fallen, die längst aufgehört hat, der wahre Vertreter des Sachsenvolks zu sein.

Was endlich die durch die Mehrheit der Universität klar genug bekundete feindliche Stimmung gegen die beiden Schwesternationen anbetrifft, so hätte dieselbe vernünftigerweise nicht zur Ursache des gegen die Landesconstitution, ja selbst gegen die Rechte ihrer eigenen Nation verübten Vergehens dienen können; um so weniger, da jenes unedle Gefühl an und für sich höchst unbegründet war.

Waren es etwa die Ungarn und Szekler, oder war es die sächsische Bureaukratie, die die Regulation von 1805 ruhig über die Nation hat ergehen lassen? War es nicht die sächsische Bureaukratie, die ihre durch die Regulativpunkte erlangte Macht von Zeit zu Zeit immermehr befestigte und weiter ausdehnte?

Die seit dem Jahre 1834 wieder in Gang gesetzten

Landtage hätten den unterdrückten Zustand der sächsischen Nation gern zum Gegenstande allgemeiner Landesbeschwerden gemacht, wenn nicht die sächsische Bureaukratie, der die meisten sächsischen Deputirten angehörten, gedroht hätte, dies als eine unwillkommene Einmischung in die innern Angelegenheiten der Nation anzusehen. Und was thut jetzt die sächsische Bureaukratie? Sie behauptet, der Nation einen Dienst zu erweisen, wenn sie sich blindlings zum Vorkämpfer der Bestrebungen und Absichten der Regierung hergibt!

VI.

Die jüngsten nationalen Bewegungen unter den Romänen.

Als das auf die Gleichberechtigung der dreiständischen Nationen basirte Staatsgebäude Siebenbürgens zu Stande kam und sich fortbildete, in jener Zeit auch, sagen wir, genossen die Mitglieder des romänischen Stammes ihre individuelle Freiheit in gleichem Masse wie die Ungarn und Szekler. Der romänische Edelmann war dem ungarischen Adelichen, der romänische Bauer dem ungarischen Bauer gleichgestellt. Es ist nicht zu leugnen, dass es der Freiheit der Romänen an einem nationalen, religiösen und überhaupt körperschaftlichen Mittelpunkte der Art, wie er bei den Ungarn und Szeklern vorhanden war, gebrach, und dass, während unter den Szeklern nur wenig urbarialpflichtige Unterthanen waren, unter den Ungarn die Zahl der Edeln verhältnissmässig gross war, und ausserdem es keiner dieser beiden Nationalitäten an einem bürgerlichen Mittelstande fehlte, die Urbarverhältnisse auf dem walachischen Volke schwerer lasteten als auf den beiden andern Nationen, weil unter jenem Volke die Zahl der Urbarialpflichtigen verhältnissmässig gross und ein bürgerlicher Mittelstand beinahe gar nicht vorhanden war.

Indem die Gesetze von 1848 die gesetzliche Freiheit und Gleichberechtigung aller Bürger des Vaterlandes aussprachen und sicherten, haben sie principiell alles dasjenige gegeben und gesichert, was der Staat seinen Bürgern geben kann. Es ist nämlich klar, dass die Grundlage, der Probestein und die wichtigste Bedingung jeder andern, Freiheit und Gleichberechtigung des Individuums ist, welche allein die Möglichkeit in sich fasst, dass ausser andern namentlich auch die religiösen, nationalen und überhaupt körperschaftlichen Garantien der Freiheit und Gleichberechtigung vorhanden seien oder doch sich verwirklichen können; andererseits aber kann die religiöse, nationale und überhaupt körperschaftliche Freiheit nur so und insoweit bestehen, inwieweit sie die individuelle Freiheit der Bürger nicht beeinträchtigt.

Die Gesetze von 1848 haben die Freiheit und Gleichberechtigung der Rumänen nicht nur in abstracto als Grundsatz ausgesprochen, sondern dem Staate gegenüber zur Wirklichkeit gemacht, indem sie die Gemeinschaftlichkeit aller Lasten und Leistungen, die vollkommene Gleichheit aller Bürger des Vaterlandes vor dem Gesetze und die allgemeine Amtsfähigkeit aussprachen und garantirten. Nur in einer einzigen Richtung war die individuelle Freiheit nicht vollständig entwickelt und geregelt, und diese bezieht sich auf die Freiheit und Gleichberechtigung der rumänischen Sprache im Staate.

In der gegenwärtigen Flut der nationalen Interessen und Bestrebungen bildet die nationale Sprache eine der Hauptströmungen. Es ist dies eine natürliche Folge jenes grossen Einflusses, welchen die Nationalsprache auf die Entwicklung einer Nation übt. In dieser Beziehung gebührt jeder Nationalität des Landes, und somit auch der rumänischen, volle Gleichberechtigung auf indi-

viduellem, religiösem und nationalem Gebiete. Dies ist jedoch noch nicht genug. Diese Gleichberechtigung der verschiedenen Landessprachen kann und soll auch in der öffentlichen Verwaltung und in dem Regierungssystem ein weites Feld einnehmen, ohne indessen geeigneter Schranken zu entbehren, die nur mit grossem, allgemeinem Schaden überschritten werden können. Es kann nämlich der Polyglottismus, die Gleichberechtigung der verschiedenen Sprachen, sich nicht so weit erstrecken, dass dadurch die leichte Handhabung der Verwaltung und die freie Entwicklung des Staats unmöglich gemacht, oder auch nur bedeutend erschwert würde. In einem solchen Falle gebührt unter mehreren in einem Lande zugleich bestehenden Sprachen einer der Vorzug, und welche diese sei, lässt sich gerechter- und richtigerweise nur aus der gewissenhaften Abwägung der verschiedenen Umstände und Gründe, die zu Gunsten dieser oder jener Sprache angeführt werden können, entscheiden. Je grössern Einfluss eine Sprache auf die geistige Entwicklung eines Landes übt, destoweniger kann die numerische Mehrheit irgendeiner im Lande sesshaften Nationalität zur alleinigen Richtschnur dafür dienen, welche Sprache im Staate als Verständigungsmittel dort zu adoptiren sei, wo der Polyglottismus vernünftigerweise nicht bestehen kann. So könnte z. B. in Siebenbürgen kaum etwas Rechtswidrigeres geschehen, als wenn blos aus dem Grunde, weil die romanische die zahlreichste Nationalität ist, die romanische Sprache dazu erhoben würde, überall, wo mehrere Sprachen zugleich nicht anwendbar sind, als einziges Medium der öffentlichen Verwaltung zu dienen. Einer noch so mangelhaften, noch so wenig ausgebildeten, fast aller Literatur baren Sprache ein solches Vorrecht geben hiesse eben nichts anderes, als gegen

die übrigen Nationalitäten des Landes die grösste Ungerechtigkeit üben, als die geistige Entwicklung des Landes nicht nur hindern, sondern von der bereits erklimmenen Höhe gewaltsam hinabdrücken. Was die Ausbildung der in Siebenbürgen üblichen Sprachen betrifft, steht die deutsche ohne Zweifel obenan. Aber ausser dem, dass diese von dem geringsten Theile der Landesbewohner anderer Zunge verstanden wird, wird sie auch unter den Sachsen nur von den Gebildeten gesprochen und verstanden. Bei dieser Sachlage müssen wir ohne die mindeste Parteilichkeit zu dem Schlusse gelangen, dass die gewichtigsten Gründe für die ungarische Sprache sprechen, dass sie dort, wo die Anwendung nur Einer Sprache nothwendig ist, als Medium der öffentlichen Verwaltung diene. Fast jeder gebildete Bürger des Landes versteht diese Sprache, die hinreichend ausgebildet ist und namentlich in neuerer Zeit erstaunliche Fortschritte gemacht hat, und endlich hat diese Sprache ihre Fähigkeit, Verwaltungssprache zu sein, durch eine lange Reihe von Jahren thatsächlich bewiesen, hat demnach auch den langjährigen frühern Usus für sich. Wird dieser Vorzug der ungarischen Sprache nur so weit ausgedehnt, als es das Interesse des Staats nothwendig erheischt, so geschieht den übrigen Landessprachen dadurch gar kein Unrecht, denn auf dem ihnen freigelassenen Felde bleibt ihnen Raum genug zur freien Bewegung und Entwicklung, und wenn sie hierin in gehörigem Masse fortschreiten, so kann z. B. auch die romanische Sprache einst dahin gelangen, dass sie als Sprache von gleicher Ausbildung wie die deutsche und ungarische, die noch oben drein von dem grössten Theile der Landesbewohner gesprochen wird, auf diesen Vorzug gegründeten Anspruch

machen könne, der jetzt gerechterweise der ungarischen Sprache nicht entzogen werden kann.

Nachdem die Gesetze von 1848 die Freiheit und Gleichberechtigung aller Bürger des Landes ausgesprochen hatten, hätte dem natürlichen Verlauf der Dinge gemäss zunächst folgen müssen, dass einerseits die religiösen, nationalen und überhaupt körperschaftlichen Mittelpunkte und Institutionen der individuellen Freiheit und Gleichberechtigung auch dort, wo sie bis dahin nicht bestanden, und so auch im Schose der rumänischen Nation durch die freie Thätigkeit der Nation unter Garantie des Staats erstehen; andererseits alle jene individuellen, religiösen und nationalen Vorrechte, welche die persönliche Freiheit behindern, sammt den darauf basirten Institutionen abgeändert oder ganz abgeschafft werden sollten. So hätte sich und so wird sich auch einst aus den Trümmern des Parteigeistes und der Privilegien der feste Bau der Einheit und Kraft des Vaterlandes erheben.

Die nationalen Bewegungen der Rumänen hätten also, nachdem die Gesetze von 1848 ins Leben getreten waren, rechtlicher- und vernünftigerweise nichts weiter anstreben sollen, als dass ihrer Nationalsprache nicht nur im Privatleben, auf dem religiösen, körperschaftlichen und nationalen Terrain, sondern auch im Staate thatsächliche Anwendung erwirkt und gesichert werde. Hierdurch hätte die rumänische Nation alles das erhalten, was sie im Staate und vom Staate rechtmässig verlangen konnte. Dass die rumänische Nation in und nach dem Jahre 1848 statt dieser Bestrebungen andere Gelüste gehabt, wonach sie gestrebt, und welche Mittel sie zur Erreichung ihrer Ziele angewendet, gehört auf ein anderes Blatt der Geschichte; welchen Weg sie aber nach 1860 eingeschlagen, wollen wir hier kurz ausführen.

Das Diplom vom 20. October 1860 und die in Verbindung mit ihm von der Regierung in Siebenbürgen getroffenen Massregeln hatten mehrere der alten Institutionen und Gesetze nicht wiederhergestellt, welche 1848 geschont hatte; von den Gesetzen von 1848 wurden diejenigen, welche die constitutionelle Freiheit betrafen, meist ausgelassen, während hingegen die Gleichberechtigung der Nationalitäten offen proclamirt wurde. Das Diplom von 1860 und die darangeknüpften Massregeln stellten ferner für die Gleichberechtigung der Nationalitäten noch weitere Concessionen in Aussicht.

Hätten nun, fragen wir, die Rumänen gegen diese Sachlage auch nur den geringsten Grund zur Einsprache gehabt, besonders wenn sie nach ihrer Gewohnheit mehr sich selbst als das gesammte Vaterland im Auge hatten? Dennoch setzten die rumänischen Demagogen nach dem Octoberdiplom ihre gefährlichen Aufwiegungen gegen die bestehenden Verhältnisse fort, zum Beweise, dass sie diese Hetzereien nicht eher aufgeben würden, als bis sie ihr Endziel, erreicht hätten, und dass sie dieses Endziel weit jenseit der Schranken des Rechts und der Billigkeit aufgestellt hatten. Natürlich nahmen diese Aufwiegungen nach Auflösung des ungarischen Landtags noch zu. Dass dies so und nicht anders komme, dazu war nichts anderes erforderlich als ein ungebildetes Volk und eine Regierung, die diesen Umstand ausbeuten wollte und die Mittel hierzu besass.

Die Ereignisse der letzten 15 Jahre haben die rumänische Nation auf einer tiefen Stufe der Entwicklung gefunden. Selbst die Geistlichkeit und die wenigen sogenannten Honoratioren standen der Mehrzahl nach unter dem Niveau gewöhnlicher Bildung; im allgemeinen aber fällt kaum auf ein- bis zweihundert Angehörige der Na-

tion einer, der das unentbehrlichste Mittel zur Bildung besitzt, das heisst, lesen kann. Unter solchen Umständen äussert sich natürlich das politische Leben bei der romanischen Nation mit Ausnahme sehr weniger wahrer Patrioten nur in den Befehlen der mit unbeschränktem Einfluss leitenden geistlichen Häupter der Kirche, und in der Thätigkeit des blind gehorchenden niedern Klerus und einiger weltlichen Demagogen. Unterhalb dieser Schichte befindet sich das Volk, welches übrigens ebenso die guten wie die bösen Eigenschaften aller wenig gebildeten Christenvölker theilt, in dem Zustande politischer Unwissenheit, ja man könnte sagen Apathie, ist aber darum nicht minder als stets bereitwilliges Werkzeug für Aufwiegelungen zu politischen Zwecken zu gebrauchen, denn Täuschung und Vorspiegelungen finden das fruchtbarste Feld bei einem ungebildeten Volkshaufen, der in der aus was immer für Absicht erfolgten Aufregung und Unordnung immer reichliche Nahrung für seine Gelüste, Neigungen und Hoffnungen findet. Diese Neigungen in Anspruch zu nehmen, diese Gelüste zu erwecken ist das Ziel der Bestrebungen der romanischen Volksführer, denen der Mehrzahl nach Bildung sowie das moralische Bewusstsein ihres Berufs mangelt. Sie verdammen das Volk zur Sisyphusqual übertriebener und ebenso niedriger wie unerfüllbarer Gelüste, während sie für sich selbst im Genusse der politischen Rechte und durch die Förderung ihrer materiellen Interessen ein sehr lucratives Geschäft machen.

Alle diese Factoren indess würden für die Gesamtinteressen des Vaterlandes nicht so gefährlich geworden sein ohne Mitwirkung der Regierung. Die Regierung nämlich begünstigte und kräftigte dieselben mit vollkommener Bereitwilligkeit, sie gab ihnen ihre Organisation, durch welche sie ihre Angriffe auf die gemeinsamen

öffentlichen Interessen mit grösserer Energie und Wirkung ausführen konnten, sie sah ruhig zu, als die Rumänen ihren ständigen Nationalausschuss bildeten, sie gab die Erlaubniss zur Abhaltung der rumänischen Nationalversammlungen, und da doch all dies innerhalb gehöriger Schranken hätte geschehen können, sah die Regierung es nicht nur nach, sondern äusserte sogar ihre Freude darüber, als diese nationalen Organe sich die Macht zu solchen Handlungen anmassten, die nicht nur mit der Verfassung und den Gesetzen, sondern auch mit der Einheit und Hoheit des Vaterlandes sowie mit den Grundsätzen der nüchternen Politik in gleich grellem Widerspruche standen.

Je weniger gebildet ein Volk ist, desto zahlreicher sind unter demselben die Aufwiegler im Verhältniss zu den redlichen Führern und Vertretern des besonnenen, des wahren Fortschritts, und desto mehr offenbaren sich bei demselben die politischen Bewegungen in der Form blosser Aufwiegelung. In dieser Lage befindet sich die rumänische Nation.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die dako-romänischen Ideen einen seit langer Zeit mit Vorliebe gehegten Hintergedanken im Gehirn der rumänischen Demagogen bilden. Diese Ideen sind für die menschliche Eitelkeit schmeichelhafter, sind geeignetere Werkzeuge der demagogischen Umtriebe und haben sich in Wort und That der höhern rumänischen Autoritäten längere Zeit hindurch und öfter kundgegeben, als dass ihr Dasein in begründeten Zweifel gezogen werden könnte. Oder sollten wir an ihnen etwa darum zweifeln, weil sie schwärmerischer, communistischer und mit dem Rechts- und Besitzverhältnisse der europäischen Staaten unverträglicher sind, als dass ihre Verwirklichung überhaupt je

oder doch diesseit einer jedenfalls sehr fernen Zukunft erfolgen könnte, wo dann die Gegenmittel einer befürchteten Umwälzung eben erst aus jetzt noch unentdeckten Quellen zu entspringen haben werden? All diese Argumente können ebenso wenig als Beweggrund dienen, die Existenz jener Theorien zu leugnen, als sie fähig sind, uns in der Ueberzeugung wanken zu machen, wonach es höchst nothwendig erscheint, dass sowol die Regierung als auch die Nationalitäten nicht romänischer Zunge im Lande diese dako-romanischen Gelüste und Bestrebungen mit Aufmerksamkeit überwachen und denselben durch alle möglichen rechtmässigen und gesetzlichen Mittel die Wage halten. Haben doch auch andere nicht weniger utopische und noch schwieriger ausführbare Ideen und Tendenzen von Zeit zu Zeit Nationen, Ländern, ja ganzen Welttheilen genug des Uebels verursacht.

Die Ausführung der den dako-romanischen Ideen gegenüber zu verwendenden rechtmässigen und gesetzlichen Mittel würde uns zu weit von unserm Gegenstande ableiten, als dass wir es zuträglich hielten, länger dabei zu verweilen. Wenden wir uns demnach von den entferntern zu den näher liegenden Mitteln, Tendenzen und Zwecken der romänischen Demagogen.

Ihr Zweck fasste zwei Dinge in sich:

1) Thatsächlich den möglichst grössten politischen Boden für die Romänen zu gewinnen.

2) Sich auf dem in Aussicht gestellten siebenbürgischen Landtage möglichst grössten Einfluss zu verschaffen und auf diesem Wege den eroberten Boden gesetzlich zu sichern, womöglich zu erweitern. Zur Erreichung des ersten Punktes war es erforderlich, dass durch höhere Anordnungen die praktische Verwendung der romänischen Sprache möglichst ausgebreitet und unter den vater-

ländischen Aemtern möglichst viele mit Rumänen besetzt werden sollen. Wenn dies von der verdienten Gunst der Regierung mit Zuversicht erwartet werden konnte, so liess dieselbe auch für den angeführten zweiten Punkt das Beste hoffen.

In der Wahl der Mittel zur Erreichung politischer Zwecke pflegen auch entwickeltere Nationen und gebildete politische Parteien nicht allzu gewissenhaft zu sein. Von den rumänischen Demagogen war nun bei ihrer geringen Bildung gar noch viel weniger Rechtsgefühl und Gewissenhaftigkeit zu erwarten. Sie bedienten sich nicht nur in ihren Privatäusserungen, sondern auch in ihren öffentlichen Reden, ja selbst in ihren solennen schriftlichen Acten ohne weiteres offener Trugschlüsse. Sie begnügten sich aber hiermit durchaus nicht, sondern entstellten oder leugneten geradezu die unzweifelhaftesten historischen Wahrheiten, die offenkundigsten Thatsachen. Sie kamen nicht nur mit der unwandelbaren Wahrheit, mit constatirten Thatsachen, sondern jeden Augenblick auch mit sich selbst in Widerspruch. Einerseits appellirten sie gegen das historische Recht an das Vernunftrecht und die ewige Gerechtigkeit, suchten aber nichtsdestoweniger gegen die Geschichte der letzten Jahrhunderte in erdichteten ältern Vorfällen Stützpunkte für ihre Behauptungen und Wünsche. Sie schilderten den ehemaligen Zustand ihres Volks noch trüber, als er in der genug traurigen Wirklichkeit war, glaubten aber in den Ausschreitungen eines rohen Zeitalters Entschuldigungen zu finden für die Gewaltthaten, die sie in einer viel gebildeten Zeit ausüben zu können vermeinten. Sie nahmen das Wort für die Gleichberechtigung der Nationalitäten, wenn sie diese für sich günstiger hielten, beriefen sich jedoch gleich wieder auf die individuelle Freiheit, wenn

sie der numerischen Ueberlegenheit ihres Volks Geltung verschaffen wollten. Heute leugneten sie geradezu die Rechtskraft der alten Gesetze und sprachen von tabula rasa, erwarteten und hofften die Wiedergeburt und das Heil des Staats von den einseitigen Verfügungen der Regierung, beriefen sich aber tags darauf auf die Verfassung und die alten Gesetze. Sie nannten sich öffentlich Freunde der Ordnung und Ruhe, und entblödeten sich dennoch nicht, das rohe Volk durch die empörendsten communistischen Ideen zur Förderung ihrer Plane und Absichten aufzuwieghn.

Inmitten dieser ewigen Widersprüche stand nur das Eine fest und unwandelbar, dass die romänischen Demagogen für das Volk, hauptsächlich aber für sich selbst das meiste zunächst von der Regierung erwarteten und für das auf diesem Wege Erhoffte bereit waren, sowol sich selbst als auch ihr Volk der Regierung unbedingt als Werkzeuge anzubieten. Dass die Zwecke der Regierung sehr oft mit dem Wohle des Vaterlandes, ja selbst auch mit den entfernern Interessen des romänischen Volks im Widerspruche standen, hatte nichts zu bedeuten, denn es handelte sich hier nicht um die Erfüllung entfernter, sondern naheliegender, nicht vaterländischer und auch nicht so sehr nationaler, sondern von Partei und noch vielmehr von persönlichen Interessen.

Dass auf diese Weise Partei- und persönliche minder wichtige aber naheliegende Interessen die entfernern aber wichtigern vereitelten, dadurch erfolgte nichts anderes, als was nach dem Zeugniß der Geschichte schon oft und an vielen Orten geschah, überall indess mit Gefährdung des öffentlichen Wohls auf rechtswidrige und unkluge Weise.

Unter die bis zum Ekel wiederholten Lieblingsargu-

mente der romänischen Volksführer und Redner gehört hauptsächlich dasjenige, wonach die ältern Landesgesetze für die Romänen deswegen nicht bindend seien, weil dieselben ohne ihre Mitwirkung, über sie ohne sie, beschlossen worden seien. Sonderbar nur, dass die Romänen dieses Argument beinahe mit dem grössten Eifer gerade, gegen die Gesetze von 1848 geltend machen, unter deren eins der wichtigsten dasjenige ist, welches ihnen die Gleichberechtigung gegeben. Inwieweit dieses Argument mit der wahren Sachlage übereinstimmt, haben wir bereits oben angedeutet. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass in Siebenbürgen die romänischen Edeln seit den ältesten Zeiten zu Tausenden aller politischen Rechte theilhaftig waren, in mehrern Comitaten bildeten sie sogar die Mehrheit der Comitatsstände und Wähler, nahmen als solche theil an den Comitatsversammlungen und den Deputirtenwahlen für die Landtage und dadurch sowol an der municipalen wie an der Landesgesetzgebung. Dass in den Comitatsversammlungen die ungarischen Edeln die Führerrolle hatten, dass Romänen nur äusserst selten zu Landtagsdeputirten gewählt wurden, ist der geringen Bildung des romänischen Adels zuzuschreiben, und dies kann an der Rechtslage der Sache wenig ändern, da es doch klar ist, dass die von den ungarischen und romänischen Wählern gemeinschaftlich gewählten Landtagsdeputirten, mögen sie nun welcher Nationalität immer angehört haben, die Interessen des gesammten Comitats, oder strenger genommen, des gesammten Comitatsadels, vertraten. Aber gesetzt auch, die romänische Nation wäre von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ganz ausgeschlossen gewesen, auch in diesem Falle wäre die Argumentation der romänischen Demagogen völlig falsch und grundlos. Mit der Erweiterung der Grund-

lagen der Verfassung nämlich geschieht es immer und überall, dass Einwohner eines Landes mit verfassungsmässigen Rechten bekleidet und solcher Rechte theilhaftig gemacht werden, die sie früher gar nicht oder doch in geringerm Masse besassen. Nach der Behauptung der romanischen Demagogen wären nun solche neue Elemente immer berechtigt, die bindende Kraft der ältern Gesetze für sich in Abrede zu stellen. — Ist dies richtig, dann wären gesetzliche Reformen und verfassungsmässiger Vorschritt im Staate mit nicht geringern Erschütterungen verknüpft als die gefährlichsten Revolutionen. So z. B. hätten nach dem Emancipationsgesetze die irländischen Katholiken das Recht gehabt, die von dem englischen Parlament früher beschlossenen Gesetze für sich als nicht bindend zu erklären. Ja nach der Behauptung der romanischen Demagogen könnte es in der Entwicklung der Staaten nur zwei Theorien geben: starren Stillstand und Revolution. Was wir in diesem Abschnitt von den neuern romanischen Nationalbewegungen und dem von der Regierung auf dieselben geübten Einfluss gesagt haben, von dessen Stichhaltigkeit und Wahrheit kann sich jedermann überzeugen, der die neuern Bewegungen der romanischen Nation mit Aufmerksamkeit beobachtet hat. Es ist zwar vieles auf diesem Felde insgeheim und durch verborgene Triebfedern geschehen und geschieht täglich. Diese Thatsachen an den Tag zu bringen ist der Zukunft vorbehalten; aber auch das, was bisjetzt schon zur Oeffentlichkeit gelangt, lieferte hinlängliche Beweismittel. Es sind nämlich das Benehmen und die wiederholten Aeusserungen der beiden romanischen Kirchenhäupter als oberster politischer Führer der hervorragendsten Demagogen und Redner bekannt, ebenso bekannt ist die im Anfange des Jahres 1861 erfolgte Constituirung des ro-

mänischen Nationalausschusses und dessen weniger bekannte; aber darum um so beachtenswerthere Wirksamkeit; ferner kennt man die eigenthümliche romänische Petition vom 10. December 1860 und die mit derselben in Wien gewesene Deputation, die Verhandlungen des im Januar 1861 und am 20. April 1863 und den folgenden Tagen abgehaltenen romänischen Congresses, die aus dieser Versammlung an Se. Majestät gerichtete Adresse, die am 20. Februar und 18. October 1862, und am 17. Februar 1863 allerhöchsten Orts erflossenen Erlässe in Angelegenheit der Romänen. Das Verfahren der von dem letztern romänischen Congress nach Wien beordneten Deputation; die am 2. Mai allerhöchsten Orts ihre Aufwartung machte; der huldvolle Empfang, der derselben allerhöchsten Orts zu theil ward; die Freude, die Ovationen, welche das Erscheinen der erwähnten Deputation nicht nur bei einem grossen Theile der Bevölkerung der Residenz, sondern auch in den höchsten Regierungskreisen hervorrief, zogen die Aufmerksamkeit der gesammten periodischen Presse der Monarchie auf sich. Endlich ist jene auf dem obenerwähnten letztern Congress grundsätzlich festgestellte, zunächst behufs Formulirung und Durchführung dem ständigen Nationalausschuss zugewiesene, später aber, wie aus dem dunkel gehaltenen Protokoll zu entnehmen, dennoch der nach Wien abgeordneten Deputation übergebene Reihe von Postulaten, welche die Wünsche der Romänen in etwas klarerer Weise als früher ventilirte, welche aber die Deputation, wie sich aus ihren spätern Aeusserungen schliessen lässt, gerathener fand, allerhöchsten Orts nicht zu unterbreiten, hinlänglich bekannt.

Wir zweifeln nicht, dass unsere Leser in den Bewegungen der beiden obenangeführten Nationalitäten

Siebenbürgens, nämlich der sächsischen und der romänischen, manches Beachtenswerthe gefunden. Die Erscheinungen stellen sich aber von nicht minder interessanter Seite dar, wenn wir die Bewegungen der genannten beiden Nationen miteinander vergleichen.

Die Romänen nehmen ohne Zweifel gegenüber allen drei Schwesternationen in Siebenbürgen eine gewissermassen gegensätzliche Stellung ein. Eine solche Lage findet nicht nur dort statt, wo in einem Staate berechtigte und rechtlose Volksklassen bestehen; diese gegensätzliche Stellung hört auch dort nicht sofort auf, wo Volksklassen, die von mehrfachen Rechten ausgeschlossen gewesen, erst vor kurzem politischer Rechte theilhaftig wurden.

Dies zugegeben, ist doch die Stellung der romänischen Nation mit keiner andern Nation mehr im Gegensatz als mit den Sachsen. Man kann beide mit Recht als politische Gegenfüßler betrachten, bei denen Morgen und Abend, Tag und Nacht einander entgegengesetzt sind, zwar nicht nach der Auffassung der richtigern und höhern Politik, aber doch gewiss insoweit als die beiden Nationen sich nicht im Interesse des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu einigen im Stande sind.

Die Sachsen sind die am wenigsten zahlreiche Nationalität des Landes, welche unter den ältern Nationalitäten desselben ihre politische Organisation am grellsten und in der strengstens gesonderten Form entwickelt hat. Die romänische Nation dagegen ist die zahlreichste Volksrasse im Lande, die nicht nur aus der Vergangenheit keine derartige Organisation mitgebracht, sondern auch wegen des gegenwärtigen Zeitgeistes und infolge unzähliger anderer Umstände auch in Zukunft eine der Isolirtheit der sächsischen Nation ähnliche Organisation nicht erhoffen, aber auch gar nicht wünschen kann.

Die Rumänen, als der zahlreichste Volksstamm im Lande, als eine von noch zahlreichern Stammverwandten unwohnte Nationalität, haben von der Entwicklung der individuellen Freiheit am meisten zu erwarten. Sie müssen den Druck der alten und namentlich der sächsischen Nationalverfassung um so lebhafter fühlen, weil sie auf dem Sachsenboden numerisch die Mehrheit bilden; trotz diesen angeführten Umständen, wieviel Aehnlichkeit und Parallelismus findet sich zwischen den sächsischen und rumänischen Bewegungen! Wie sehr stimmen sie überein, wie brüderlich gehen sie Hand in Hand in der Feindseligkeit gegen die beiden andern Nationalitäten! Wie sehr wetteifern sie miteinander, die Gunst der Regierung zu erringen, mit Preisgebung, ja gänzlicher Aufopferung nicht nur der wichtigsten constitutionellen Rechte, sondern auch wahrhaft nationaler Interessen.

Der Grund von alledem liegt darin, dass, gleichwie die sächsische Bewegung keine nationale ist, sondern die Bestrebung einer vorlängst erstandenen Bureaukratie, so es auch eine eben im Erstehen begriffene rumänische Bureaukratie ist, welche die eben erlangte nationale Freiheit möglichst reichlich für sich auszubeuten und um möglichst hohen Preis feilzubieten wünscht.

VII.

Das Verfahren der Regierung gegenüber den Sachsen und Rumänen.

Der Schreiber dieser Zeilen ist weit entfernt, grosse Ansprüche an die Regierung, sei es des Landes oder des Reichs, zu machen. Er vergibt ihr gern alles, was mit den menschlichen Schwächen eng zusammenhängt, haben sich doch auch andere Regierungen zu derlei Dingen die Freiheit genommen. Wir verdammen, und zwar mit Entschiedenheit, nur das, was mit Gesetz und Verfassung im diametralen Gegensatze steht, das sich weder durch den erzielten Erfolg, noch durch politische Klugheit rechtfertigen lässt, und eben weil es übertrieben ist, stets mehr Schaden als Nutzen verursacht.

Es ist bekannt, dass die Regierung nach dem Jahre 1849, als sie die deutsche Sprache gewaltsam zur Verwaltungssprache gemacht hatte, die Aemter im Lande ausser mit fremden, auch mit zahlreichen Sachsen anfüllte, dass der in Förderung seiner Angelegenheiten fruchtlos sich bemühende siebenbürgische Patriot in beinahe allen Bureaux der Staatsämter zahlreiche angestellte Sachsen antraf, ohne jedoch bei denselben auf loyalern Empfang zu stossen als bei welch immer ausländischen

Beamten. Es ist bekannt, dass die Regierung in der erwähnten Zeit alle höhern Aemter an der Grenze des Landes nach Hermannstadt concentrirte, dadurch, nachdem sie das Land mit überall gleich drückenden Steuern belastete, den ungarischen und szekler Städten des Landes eine bedeutende Einkommenquelle entzog, und mit Ausnahme der Sachsen allen andern Bürgern des Landes die Betreibung ihrer Angelegenheiten bedeutend erschwerte und vertheuerte. Als durch die Anordnungen vom 20. October 1860 den übrigen Landessprachen die in den Gesetzen von 1848 begründete Gleichberechtigung in der Verwaltung wiedergegeben ward, hörte auch dieser sprachliche Vortheil der Sachsen grösstentheils auf, ihnen dienlich zu sein, aber die Begünstigung der Regierung für sie behielt nicht geringen Raum bei denjenigen Aemtern, welche die Regierung von der innern Verwaltung des Landes losriss und unmittelbar der centralen Reichsregierung unterordnete.

Das Bach'sche System hatte auch den nach Aemtern dürstenden Rumänen ein weites Thor geöffnet, indem eine in den Militärerziehungshäusern der rumänischen Militärgrenze erworbene geringe Fertigkeit im deutschen Lesen und Schreiben genügend war, einen jungen Menschen zur Beanspruchung eines bedeutendern Amtes in der Verwaltung, ja sogar in der Rechtspflege des Landes zu befähigen. Es war eine traurige Periode für das Land, als die Bürger, aller Wohlthaten des constitutionellen Lebens beraubt, auch noch obendrein die Last einer ungesetzlichen, partiischen, ungeschickten und dabei doch überaus kostspieligen Verwaltung und Rechtspflege zu tragen hatten. Und doch wollen wir diesbezüglich gegen die Regierung keine besondere Anklage erheben. Die Regierung kann sich damit entschuldigen, dass nach

einer beinahe gelungenen Revolution ausserordentliche Mittel angewendet und dass, da die intelligentern ungarischen und szekler Landeskinder keine Aemter übernehmen wollten, daher solche angestellt werden mussten, die zur Annahme derselben bereit waren. Wir könnten zwar auf diese Entschuldigung mit vollem Fug und Recht erwidern, dass, wie wir bereits gesagt, wir das Präservativ und Heilmittel gegen Revolutionen nicht in der Anwendung ausserordentlicher Mittel, sondern im Gesetz und in der Verfassung finden, dass die ungarischen und szekler Patrioten darum keine Aemter annahmen, weil die Regierung eine Bahn betreten hatte, die ihnen verfassungswidrig erschien. Doch wollen wir auch auf diese Einwürfe kein übermässiges Gewicht legen. Nun aber erwies sich das durch zwölf Jahre befolgte System als falsch und resultatlos. Die von der Nation durch zehn Jahre bezeugte exemplarische Geduld hatte die Ungerechtigkeit jenes Systems auf das glänzendste bewiesen; durch den ebenso gerechten wie klugen Ausspruch des Fürsten erhielt diese Wahrheit ein unzweifelhaftes Zeugnis, und nach alledem müssen wir es wieder erleben, dass mit geringen Aenderungen der alte Widerwille gegen Gesetz und Verfassung wiederkehrte, dass die Parteilichkeit gegen die verschiedenen Nationalitäten des Landes sich erneute, indem zwei derselben sich einer in den Gesetzen nicht begründeten Bevorzugung der Regierung erfreuen, während bei den beiden andern das gerade Gegentheil geschieht.

Wir haben oben gesehen, wie die Regierung die Angriffe der sächsischen Nationaluniversität auf das Gesetz und die Verfassung, die weit über die Schranken des Rechts, des Gesetzes und der nüchternen Politik hinausreichenden Beschlüsse derselben guthiess, ermunterte und

zu definitiver Geltung erhob. Wir haben gesehen, dass die Regierung auch den Rumänen gegenüber eine ähnliche Politik befolgte, mit dem Unterschied, dass, während bei den Sachsen hauptsächlich die gewissermassen auf dem Gesetze basirten Organe zum Umsturz des Gesetzes und der Verfassung dienten, bei den Rumänen die Regierung selbst theils durch Nachsicht, theils durch directe Erlaubniss jene nationalen Organe bildete, welche innerhalb gehöriger Grenzen heilsam hätten wirken können, aber wieder nur durch das Zusehen, um nicht zu sagen durch die Gutheissung und Aufmunterung der Regierung zu Werkzeugen der schädlichsten Umtriebe gegen Gesetz und Verfassung wurden.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Gesetze von 1848 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten die specielle und praktische Regelung der nationalen Freiheit, insbesondere die der Gleichberechtigung der rumänischen Sprache unterliessen. Die Regierung hat in den Jahren 1860 und 1861 in dieser Angelegenheit durch Verfügungen verfügt, wogegen wir hauptsächlich den Einwurf machen können, dass diese Verfügungen im Wege der Landesgesetzgebung nicht nur freisinniger, sondern zugleich auch gesetzlich erfolgt wären. Die Regierung begnügte sich bei ihren bezüglich der rumänischen Nation erlassenen Verfügungen nicht damit, unter Umgehung der Gesetze und Constitution einseitig ein rechtliches Feld für die Ausübung politischer Rechte zu eröffnen, sondern dehnte einerseits dieses Feld weit über die Schranken des Rechts und der Billigkeit aus, und handhabte andererseits ihre Concessionen derart, dass sie bei der begünstigsten Nation mächtige Werkzeuge der gefährlichsten Umtriebe werden mussten.

Diesem Grundsätze gemäss, um nun den unbedingten

Gehorsam und die bezeugte Bereitwilligkeit zu belohnen, stellte die Regierung in den wichtigern Aemtern des Landes mehrere solche Romänen an, die weder genügende geistige Bildung noch die nöthigen moralischen Eigenschaften besaßen. Damit ferner ihre Concessionen möglichst wirksame Mittel zu Umtrieben werden mögen, erlaubte sie nicht bloß, daß die Romänen das ihnen eröffnete Terrain occupirten, sondern, als diese die von ihr selbst aufgestellten Schranken durchbrachen, sah man auch dies nach und gab dadurch den begünstigten Grund zu der Hoffnung, daß sie bei der Verwirklichung ihrer immer weiter greifenden Ansprüche mit Sicherheit auf die Nachsicht der Regierung zählen könnten. Ein weiteres Werkzeug, und zwar ein womöglich noch gefährlicheres, war neben den Belohnungen, Verheissungen und sonstigen Massregeln der Regierung auch noch jene Lässigkeit, welche sie nicht nur in der Bestrafung, sondern selbst in der Hintanhaltung der von den untern Volksklassen ausgegangenen zahlreichen Besitzstörungen zeigte. Es ist nicht zu leugnen, daß in den untern Schichten auch anderer Nationalitäten ähnliche Excesse vorkamen, aber die Romänen übten dieselben verhältnissmäßig am häufigsten, und die communistischen Ideen und Tendenzen fanden hier jene ununterbrochene Verkettung, welche die Hütte mit dem Bureau des hohen Beamten verknüpft, indem diese Ideen zur Aufwiegelung des ungeschlachteten Volkshaufens am geeignetsten waren und die wirksamsten Mittel zur Steigerung des Einflusses der Demagogen boten, welche Demagogen dann wieder bei den Hochgestellten als die mächtigsten Werkzeuge zu höhern politischen Zwecken dienten.

Was endlich das Zweck- und Klugheitsgemässe des von der Regierung gegen die mehrfach erwähnten beiden

Nationen beobachteten Verfahrens betrifft, so sind in der gegenwärtigen Zeitepoche die Forderungen der Nationen viel entschiedener und finden mehr Stütze in den obwaltenden Weltverhältnissen, als dass irgendeine Nation dasjenige, was recht, was mit den Staatsinteressen übereinstimmend ist, als eine Gnade empfangen, und sich dafür auf längere Zeit irgendeiner Regierung gegenüber unbedingt verbinden sollte. Die Regierung konnte denn auch die sächsischen Bureaukraten und die romänischen Agitatoren nur dadurch und auch dies nur auf einige Zeit unbedingt verpflichtet, dass sie ihnen auf Kosten des Staats und der beiden andern Nationen solche Concessionen verhiess, sie zu solchen Wünschen und Forderungen aufmunterte, die sie nie erfüllen wird, die sie ohne völlige Hintansetzung der Staatsinteressen nie erfüllen kann. Eine solche Politik war doppelt fehlerhaft in einem Staate, der aus einer so bunten Mischung verschiedener Nationalitäten besteht, wie die österreichische Monarchie. Unter solchen Verhältnissen wäre es vor allem im Interesse der Regierung gewesen, die Grenzlinien abzustecken, bis zu denen sie ohne Gefährdung der Interessen der einzelnen Länder und der gesammten Monarchie in der Begünstigung einzelner Nationalitäten vorgehen kann. Bis zu dieser Grenzlinie hätte sie alles, was rechtmässig war, bewilligen müssen, aber über dieselbe hinaus durfte sie nirgends und unter keiner Bedingung gehen, besonders in einem polyglotten Staate wie Oesterreich, wo die historische Gestaltung der Länder die natürlichste, die sicherste Vermittelung zwischen den verschiedenen Nationalitäten und der Gesamtmonarchie abgibt. Oder glaubt vielleicht die Regierung trotz dem allen, dass sie in einem solchen Staate, nachdem durch Aufregung der Nationalitäten gegenein-

ander die Länder zerstückt sind, aus dem Schutt derselben solidere Bestandtheile der Gesamtmonarchie wird bilden können? Ist sie wol bereit, dasjenige, was sie in Siebenbürgen den so auffallend in der Minorität befindlichen Sachsen bewilligt hat, auch den in nicht so auffallender Minorität in Tirol wohnenden Italienern, in Steiermark den ein Drittel der Bevölkerung ausmachenden Slowenen, im Küstenlande den in beachtenswerth grosser Zahl sesshaften Italienern und Kroaten, in Galizien den beinahe die Hälfte der Bevölkerung bildenden Polen, denselben Polen in Schlesien, wo sie ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, in demselben Masse zu bewilligen? Ist sie bereit, der numerischen Mehrheit, auf die sie bei den Romänen Siebenbürgens so grosses Gewicht legt, bei den Italienern des Venetianischen Königreichs, welches dieselben fast ausschliesslich bewohnen, bei den Böhmen, die in Böhmen in unzweifelhafter Mehrheit sind, bei den Slawen in Mähren, bei den Slowenen in Krain, wo die Mehrheit dieser Nationalitäten noch augenfälliger ist u. s. w., dieselbe Anerkennung zutheil werden zu lassen? Hierzu müsste die Regierung nach dem, was sie in Siebenbürgen und dem Bruderlande gethan, bereit sein, denn das bekannte Sprichwort, „das Beispiel zieht“, trifft nirgends besser zu als bei den Forderungen der Nationalitäten. Oder wenn die Regierung in den übrigen Ländern der Monarchie diejenige Politik nicht befolgen will, nicht befolgen kann, die sie in den beiden Bruderländern beobachtete, hat sie nicht zu befürchten, dass gegenüber der übermässig Begünstigten und darum Ergebenen, ihr weit zahlreichere Unzufriedene und Feinde erstehen werden, um so zahlreichere, je gewisser es ist, dass Huld und Begünstigung sich immer nur auf wenigere erstrecken können als Recht und Gesetz? Fürch-

tet sie nicht, dass die nicht erfüllten Verheissungen den Werth auch jener Concessionen, die sie gemacht, bedeutend vermindern werden? Hätte die Regierung dies alles erwogen, sie wäre ohne Zweifel in Ungarn und Siebenbürgen in der Aufmunterung der nationalen Gelüste, in der übermässigen Begünstigung einiger Nationalitäten nicht so weit gegangen, hätte andere nicht so sehr zurückgesetzt, und hätte überschätzten naheliegenden Vortheilen zu Liebe nicht ferner stehende, aber viel wichtigere Interessen auf das Spiel gesetzt.

VIII.

Das Verhalten der ungarischen und Szekler- nation bis zum hermannstädter Provinzial- Landtage.

Wir haben oben gesehen, wie die sächsische Nationsuniversität und die darin vorzüglich vertretene Bureaokratie ihren über die Schranken des Rechts und Gesetzes ausgedehnten municipalen Wirkungskreis zur Untergrabung nicht nur der vaterländischen Gesetze und Constitution, sondern auch der noch vorhandenen freien sächsischen Institutionen selbst verwendete; wir haben ferner gesehen, wie die romänischen Demagogen demselben Ziel mit denjenigen Mitteln zustrebten, die ihnen ein noch wenig gebildetes Volk bot. Wir haben endlich gesehen, dass hinter allen diesen Factors als Hauptmotor die Regierung stand, mit ihren aus grauer Vorzeit ererbten centralistischen Neigungen und Tendenzen.

Gegenüber so zahlreichen und so mächtigen Widersachern blieb der ungarischen und Szeklernation nur die Rolle der Selbstvertheidigung. Mehr zu thun war ebenso unausführbar wie schädlich; sich mit weniger zu begnügen wäre aber nicht minder nachtheiliges Sichselbstaufgeben und Kleinmuth gewesen. Dasjenige, wozu sie sich entschlossen, war nicht etwas Neues, Ungewöhnliches,

sondern die Fortsetzung ihrer constitutionellen Kämpfe. Dass sie unter den obwaltenden drückenden Verhältnissen dies thaten, dazu bedurfte es ausser dem gewissenhaften Gefühle ihrer Pflicht nur noch jener aus den Zeugnissen der Geschichte geschöpften Erfahrung und Ueberzeugung, dass Wahrheit, Recht und Gesetz der Entwicklung einer Nation die sicherste Bahn vorzeichnen, und dass eine Nation, die diese Bahn standhaft verfolgt, nicht untergeht, sondern früher oder später zur Geltung und zum Wohlsein gelangt. An diese Wahrheit konnten die Ungarn und Szekler um so eher glauben, weil dasjenige, was sie vertheidigen wollten, nicht die zwar auf zeitgemässen und glorreichen Grundzügen beruhenden alten Rechte und Gesetze waren, die im Verlaufe der Zeit, vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Staatsklugheit betrachtet, manches zu wünschen liessen, auch nicht jene althergebrachte Constitution, bei deren Vertheidigung sie vielleicht auch gegenwärtig auf weniger Widerstand gestossen wären. Das Recht und das Gesetz, zu deren Vertheidigung sich die ungarische und Szeklernation nun entschloss, war jene Verfassung, welche die Gesetze und Ereignisse von 1848 umgestaltet, den Anforderungen der Neuzeit und den Ansprüchen der Gerechtigkeit und Billigkeit angepasst und mit den Institutionen eines grossen und blühenden Staats versehen hatten. Die ungarische und Szeklernation trat für jene Freiheit in die Schranken, die nun Gemeingut aller Nationalitäten des Landes geworden war, und wollte jene Constitution schützen, welche die unentbehrliche Garantie jener Freiheit bildete; wäre aber auch die von der Regierung zugesicherte Freiheit noch so gross gewesen, so hätte sie doch der nöthigen Garantie entbehrt, die ihr nur die auf der Basis der Rechtscontinuität entwickelte Consti-

tution verleihen konnte. Diese Garantie konnte die einseitige Verfügung der Regierung nicht bieten und bot sie auch nicht. Was diese geben konnte und wirklich gab, war blos wesentliches Geschenk des wandelbaren, weil leicht veränderlichen, individuellen Willens. Das, was die ungarische und Szeklernation in ihren Schutz nahm, war jenes nationale und individuelle Wohl, das auf dem durch Jahrhunderte gross und stark gewordenen Fruchtbaume volksthümlicher und naturgemässer Entwicklung zur gesunden und natürlichen Reife gediehen war.

Ideenverwirrung, falsch verstandene Interessen, zeitweiliger mächtiger Einfluss von aussen konnten zahlreiche Bürger der beiden andern Nationen des Landes auf Irrwege führen, und haben sie auch thatsächlich darauf geführt; aber dennoch war keine begründetere Hoffnung zu früher oder später erfolgenden Aenderungen des gegenwärtigen traurigen Zustandes vorhanden, als in unserer Zeit, wo jeder Tag, jede Stunde einen neuen Triumph des menschlichen Geistes und der Gesittung bringt, wo beinahe jedes Jahr eine Nation mehr in die Reihe der auf Tod und Leben entschlossenen Kämpfer für verfassungsmässige Freiheit schart.

Die ungarische und Szeklernation hatte die Grundpfeiler der Constitution Siebenbürgens durch die Wechselfälle von Jahrhunderten bewahrt. Ihnen kam es also zu, wenn auch mit grosser Selbstopferung, auch jezt alles zum Schutze derselben anzubieten, was in ihren Kräften stand. Das Ziel, das sich die ungarische und Szeklernation vorgesteckt, war nicht nur rechtlich und gesetzlich, edel und erhaben, sondern zugleich klug. Gegenstand der Frage konnte nur die Wahl der geeignetsten und sichersten Mittel und Wege zur Erreichung ihres

Ziels sein. Inwieweit hierin den Anforderungen der politischen Klugheit entsprochen wurde, werden wir weiter unten sehen.

Die Nationalversammlungen der Ungarn und Szekler waren, wie bereits oben erwähnt, nicht durch ein Gesetz, sondern durch säculäre Verjährung längst ausser Gebrauch gekommen.

Es ist nicht zu leugnen, dass durch diese Verjährung der Nationalversammlungen die Hauptschranken der nationalen Exklusivität bei den Szeklern und Ungarn gefallen waren, nach unserer Meinung zum nicht geringern Frommen des Vaterlandes wie der genannten beiden Nationen selbst. Denn wie gewaltsam hätte nunmehr bei diesen beiden Nationen das Niederreißen dieser Schranken unter den Auspicien der Regierung und den unausgesetzten Angriffen der sächsischen und romanischen Nation erfolgen müssen! Es wird aber auch die sächsische Nation früher oder später diese Operation durchmachen müssen.

Die ungarische und Szeklernation hatte statt der aufgegebenen Nationalversammlungen seit Jahrhunderten zur Ausübung ihrer Rechte ein anderes Terrain und eine andere Schutzwehr in einer mehr politischen als nationalen Institution gefunden, nämlich in ihrer sehr zweckmässigen Municipalverfassung, die sowol den Verhältnissen eines Landes mit gemischten Nationalitäten mehr entsprach, als den Veränderungen der Zeitumstände sich anzupassen geeigneter war wie eine streng nationale Institution. In den szekler Jurisdictionen waren die Szekler in vollem Uebergewichte; in den Comitaten aber fanden die Ungarn genügenden Grund zur Ausübung ihres Einflusses nicht so sehr in ihrer Zahl, als vielmehr in ihrer

sowol materiellen als intellectuellen Ueberlegenheit und besonders in ihrer politischen Bildung.

Auch die Form der ungarischen und szezler Municipalversammlungen hatte im Jahr 1848 der vorgeschrittenen Zeit angemessene Abänderungen erlitten. Zwar war diese abgeänderte Form nur eine provisorische, und konnte nicht als eine systematische und definitive Lösung der Verhältnisse betrachtet werden; aber sie war entwickelungsfähig, entsprach den Anforderungen der Gegenwart und hätte sich ohne die Angriffe der Regierung gewiss geraume Zeit erhalten.

Nach dem Erscheinen des Diploms vom 20. October 1860 wurden im Geiste desselben im Bruderlande wie auch in Siebenbürgen die Municipalversammlungen auf der Basis von 1848 wiederhergestellt.

Nach der Auflösung des ungarischen Landtags von 1861 wurde infolge der anticonstitutionellen Reaction auch das Municipalsystem wiederaufgehoben und nicht nur die Oberbeamten der Municipien zum Rücktritt gezwungen, sondern auch unter den untergeordneten Beamten alle diejenigen, die zum Umsturze der Verfassung nicht hilfreiche Hand bieten wollten. Nur in einigen solchen Jurisdictionen, wo durch den Rücktritt der patriotischen Beamten und deren Ersetzung seitens der Regierung durch neue Individuen die vollkommene Unterdrückung des ungarischen und constitutionellen Elements zu befürchten stand, nur in solchen Comitaten blieben einige untergeordnete Beamte, von ihren Gesinnungsgenossen dazu bewogen, auf ihren Posten.

Es gab auch unter den Rumänen hier und da einige Männer, die die Sache ihrer Nation nicht von der des Vaterlandes zu trennen vermochten, und mit dem Aufhören des constitutionellen Regierungssystems aus ihren

Aemtern traten; aber wie der sächsischen Bureaukratie allgemein, so galt auch dem grössten Theile der Romänen der Fall der Landesregierung von 1860 als Signal zur Verdoppelung ihrer Angriffe auf Gesetzgebung und Verfassung und zur Voranstellung ihrer von denen des Vaterlandes gesonderten vermeintlichen Interessen. Diese Veränderungen wirkten nicht nur auf die höhern constitutionellen Interessen, sondern auch auf die Verwaltung des Landes auf das nachtheiligste ein. Letztere namentlich wurde statt dem Gesetze, der Gerechtigkeit und Billigkeit allgemein politischen Interessen untergeordnet. Dies war besonders in jenen Comitaten der Fall, wo romänische Oberbeamte des Municipiums das Ruder führten. Die unter der vorigen Regierung ernannten romänischen Comitats-Oberbeamten wurden nämlich durch neue vermehrt, sodass die Hälfte der siebenbürgischen Comitats und Districte, der Zahl nach fünf, romänischen Oberbeamten untergeordnet wurden, die sich mit zahlreichen romänischen Unterbeamten umgaben, und wenn schon allgemein im ganzen Lande die Comitatsverwaltung unpünktlich, ungerecht, und mit Hintansetzung der Interessen der ehemals privilegierten Klasse und insbesondere der ungarischen Interessen gehandhabt wurde, so fand dies im reichlichsten Masse in den von romänischen Oberbeamten verwalteten Jurisdictionen statt, wo das Bestreben der untersten Volksklasse, namentlich der Romänen, nicht nur in ungerechten Schutz genommen wurde, sondern selbst die gefährlichsten communistischen Ausschreitungen Nachsicht, ja sogar Vorschub erhielten.

Einige Obergespäne hatten es für zweckmässig gehalten, mit ihrem Rücktritt möglichst eclatant auftretende Verfügungen der Regierung abzuwarten. Auch dieser

Zeitpunkt liess nicht lange auf sich warten. Infolge einer am 28. November 1861 ergangenen höhern Verordnung erliess Gubernialpräsident Graf Ludwig Crenneville am 19. December desselben Jahres, wie er sich ausdrückte „zur strengen Danachachtung, pünktlichen Befolgung und genauen Erfüllung für die Betreffenden“, an die noch im Amte gebliebenen Oberbeamten eine Gubernialverordnung, welche die in den Jurisdictionen bestehenden Ausschussversammlungen sofort aufhebt, ohne ihnen die Abhaltung einer Schlussitzung zu gestatten.

Der zweite Punkt der Verordnung setzt den Oberbeamten in Kenntniss, dass, falls er nicht geneigt wäre, die Jurisdiction nach den neuern Anordnungen neu zu organisiren, und sich weigere, den neuen Eid abzulegen, er seines Amtes entlassen werde.

Wenn die Beamten die neuen Verordnungen nicht ins Werk setzen wollen, so sind sie zu entlassen.

Es ward bekannt gegeben, dass die Comitatsausschüsse auf der Basis der Interessenvertretung werden neu organisirt werden. Auf ähnliche Weise ward festgesetzt, welcher Confession diejenigen Individuen angehören sollen, welche Qualification sie besitzen und wie die Conduite derjenigen beschaffen sein müsse, die der allerhöchsten Bestätigung zur Besetzung der Amtsstellen vorgeschlagen werden können. Endlich wurde vom Wirkungskreise und von der Competenz der Comitatsausschüsse und Comitatsgerichte, die nächstens eingeführt werden sollten, Erwähnung gemacht. Dieser Befehl reichte hin, um die noch im Amte gebliebenen wenigen constitutionell gesinnten Obergespäne zum Rücktritt zu bewegen. Das Patent über die oberwähnte neue Organisirung der Comitatsausschüsse erschien noch vor Ende des Jahres.

Diese Verordnung gibt ein klares Zeugniß, wie sehr die Regierung, die die romanische Nation mit neuen Organen nationaler Thätigkeit versehen und den Sachsen ihr ehemaliges nationales Verwaltungsorgan wiederhergestellt hatte, welche die genannten beiden Nationen in den tadelnswerthesten Ueberschreitungen des municipalen Wirkungskreises so sehr begünstigte, wie sehr, sagen wir, dieselbe Regierung mit allem Eifer strebte, dasjenige Municipalsystem, welches, seit Jahrhunderten bestehend, die fast einzige, jedenfalls aber die wichtigste Basis des municipalen Lebens des ungarischen und szekler Elements bildete, aller Kraft und allen Einflusses zu entkleiden.

Das erwähnte Patent beschränkte die Vertreter der Jurisdictionen auf eine geringe Zahl.

Diese Vertreter wurden auf folgende Kategorien vertheilt:

- a) die Eigenthümer des grossen Grundbesitzes, welche unter den grössten Grundbesitzern nach Rangordnung ihres Steuerquantums die Regierung ernannte;
- b) die gewählten Vertreter des grössern Grundbesitzes;
- c) die gewählten Vertreter der in der Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und gewerbtreibenden Orte;
- d) die gewählten Vertreter der übrigen Gemeinden;
- e) die gewählten Vertreter des Handels und der Industrie, welche von denjenigen Handelskammern gewählt wurden, in deren Bezirk das Comitatus lag.

Unter diesen Kategorien war in den drei ersten und in der letzten das ungarische Element mehr oder weniger überwiegend, während in den Comitatus die vierte Klasse meistens von Romanen gebildet ward. Um nun das Gleichgewicht der beiden nationalen Elemente herzustellen, wurde den verschiedenen Klassen eine verschiedene

Anzahl von Vertretern gegeben, und damit endlich die Macht der Entscheidung in den Händen der Bureaucratie bliebe, wurden die Comitatsbeamten, mit Ausschluss der untersten, mit Sitz und Stimme in der Ausschusssitzung versehen. Diese Politik der Regierung hatte in den Szeklerstühlen weniger Erfolg, da dort das rumänische Element beinahe gänzlich fehlte und die Beamten nicht in genügender Anzahl vorhanden waren, um den übrigen Mitgliedern der Ausschüsse das Gleichgewicht zu halten, obgleich die Regierung diesen Nachtheil dadurch auszugleichen trachtete, dass sie die Anzahl der Vertreter in den Szeklerstühlen noch mehr beschränkte als in den Comitaten.

Die so gebildeten Ausschüsse wurden ganz der Präsidialgewalt des Comitatsoberbeamten untergeordnet.

Dem Präsidenten wurde Vollmacht ertheilt, jedem Mitgliede der Versammlung das Einbringen eines Antrags zu untersagen und die ganze Versammlung aufzulösen, sobald sie sich in Dinge mende, die nach der Einsicht des Vorsitzenden nicht in ihren Wirkungskreis gehörten, welcher übrigens im Gegensatze zu den vorigen Gesetzen und Usus auf das engste beschränkt war. Was endlich die Beamtenwahlen in den Municipien betrifft, wurden die Szeklerstühle, wo die Wahlen nach der althergebrachten Freiheit der Nation stets frei, ohne alle Candidation erfolgten, mit den Comitaten auf gleichen Fuss gestellt, und hier wie dort, gegen das Gesetz von 1848, die freie Wahl aus den vom Oberbeamten der Jurisdiction vorgeschlagenen Candidaten den vertretenden Ausschüssen nur bezüglich der niedrigsten Amtsstellen gegeben, für die wichtigeren Comitatsstellen hingegen mussten alle jene Individuen, die bei den Wahlen aus der im Comitate befindlichen Confession die relative

Stimmenmehrheit erhalten hatten, höhern Ortes unterbreitet werden, damit die Regierung unter dem Hervorheben der Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Confessionen denjenigen bestätigen könne, der ihr erwünscht war, sodass demnach in mancher Jurisdiction für die Besetzung je einer Amtsstelle fünf bis sechs Individuen der Regierung zur Auswahl und Bestätigung vorgeschlagen werden konnten.

Nach der angeführten Organisirung der Comitate und Szeklerstühle folgte bald in ähnlichem Geiste die Organisirung der in den Comitaten und Szeklerstühlen gelegenen königlichen Freistädte und freien Gemeinden, welche ebenfalls lebenskräftige Mittelpunkte der socialen Entwicklung des ungarischen und szekler Elements bildeten, da auf dem erwähnten Gebiete, mit Ausnahme der beiden in Bezug auf Bildung und Gesinnung von den ungarischen nicht verschiedenen Armenierstädte, das bürgerliche Element fast ausschliesslich aus Ungarn und Szeklern bestand. In dieser Organisirung der Comitate sowol als auch der Städte und freien Gemeinden bestand die politische Taktik der Regierung darin, dass, während sie die Gesetze von 1848 völlig ignorirte und die vor 1848 bestandenen, insofern sie sich durch dieselben beschränkt fühlte, abänderte, sie dagegen mit sorgsamer Aufmerksamkeit aus dem Zeitraume von vor 1848 alles dasjenige bestehen liess, was ihr zugute kam, um dadurch einen wiewol durchsichtigen Deckmantel für ihr Verfahren zu erhalten.

Dass durch die dargestellte Organisation das althergebrachte Municipalsystem von Grund aus umgestürzt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Gegenüber diesem traurigen Ereignisse boten sich der constitutionellen Par-

tei der Ungarn und Szekler zwei Wege dar, entweder strenge festzuhalten an Gesetz und Verfassung und, das von der Regierung eröffnete Terrain nicht betretend, jede Theilnahme an den neuen Wahlen der Municipal-ausschüsse zurückzuweisen, oder aber den Exigentien der Umstände Rechnung zu tragen.

Die constitutionelle Partei entschloss sich zu letzterm, wofür folgende gewichtige Gründe sprachen:

Die neuen Comitatsausschüsse waren unleugbar nicht in Gesetz und Verfassung begründet, und es eröffnete sich in denselben nur ein höchst beschränktes Feld für freie Berathung; nichtsdestoweniger war der Grundsatz der wiewol sehr beschränkten Wahl in denselben anerkannt, und sie konnten als brauchbares Mittel zur Entwicklung der öffentlichen Meinung und zur Rechtsverwahrung dienen, namentlich in einem Lande, wo die Presse in den doppelten Fesseln eines Präventiv- und Repressivsystems lag.

Die Regierung hatte ihre anticonstitutionellen Absichten zwar hinreichend offenbart, und unleugbar auch bis dahin schon vieles gethan, was auf die Aufhebung der Verfassung abzielte, dass sie aber bis zum Aeussersten gehen werde, war noch nicht mit voller Gewissheit abzusehen. Dieser Umstand ermahnte die constitutionelle Partei aus zweifachem Grunde zur Behutsamkeit. Einerseits konnten die Debatten in den Municipalaus-schüssen als zweckmässige Warnungen zur Abhaltung weiterer Schritte der Regierung dienen, andererseits hätte ein gar zu strenges Verhalten der constitutionellen Partei bei denjenigen keine Billigung gefunden, die nicht so sehr aus Ueberlegung als vielmehr infolge natürlicher Neigung sich immer den mildern Schritten zuwenden, und die in jener Zeit eben um so zahlreicher

waren, weil sie über die Endziele der Regierung noch nicht völlig im Reinen sein konnten. Endlich war die Regierung entschlossen, im Falle die zuerst ernannten grossen Grundbesitzer die Ernennung nicht annähmen, in der Reihenfolge des Steuerquantums immer weiter abwärts zu gehen, bis sie solche fände, die die Wahl annähmen; gleichfalls, wenn die gewählten Mitglieder die Vertretung nicht übernommen hätten, zunächst die Ersatzmänner, dann die Gewählten der Minorität folgen zu lassen, so lange, bis sich zur Annahme bereite Mitglieder fänden.

Bei dem angegebenen Verfahren indess hätte die Regierung an Stelle der zurückgetretenen Vertreter ohne alles Geräusch und Widerspruch immer geeignetere Werkzeuge gefunden, je tiefer hinabzugehen sie genöthigt worden wäre, und was noch bedauerlicher gewesen wäre, an die Stelle der ungarischen und verfassungstreuen Mitglieder wären in den Comitaten immer mehr romanische Mitglieder in die Ausschüsse eingetreten, die durch ihren Einfluss nicht nur die Constitution und Verwaltung, sondern auch die heiligsten Interessen des socialen Lebens, die Besitzverhältnisse u. s. w. gefährdet hätten.

Es war hiernach klar, dass die obwaltenden Verhältnisse zu einer entscheidenden Schlacht für Gesetze, Recht und Constitution nicht geeignet waren. Diese Gründe bestimmten die Anhänger der Verfassung, in die Ausschüsse einzutreten, nicht um das Ungesetzliche anzuerkennen, sondern um dagegen Opposition zu machen, ihre Rechte zu verwahren, und endlich den passiven Widerstand, den sie durch ihren Rücktritt nicht in zweckmässiger Weise hätten üben können, im Schosse der Ausschüsse auszuüben.

Was die neue Organisation der in den Comitaten und Szeklerstühlen gelegenen königlichen Freistädte und freien Gemeinden betrifft, so wurden in denselben mit gänzlicher Beseitigung der Gesetze von 1848 die frühern Gemeindegeworenen-Körperschaften mit der geringen Anzahl ihrer Mitglieder und dem Rechte der Selbstergänzung wiederhergestellt. Bei diesen war nun der Grundsatz der freien Wahl, noch mehr wie in den Comitaten, gleich von vornherein verstümmelt, ferner war bei der geringen Bedeutung des fremden Elements in den Städten und freien Gemeinden das sociale und nationale Interesse im Fall des Rücktritts der Verfassungstreuen weniger gefährdet als in den Comitaten. Als daher die constitutionelle Partei in den Städten und freien Gemeinden nicht nur von den Aemtern, sondern auch aus den Geschworenenkörperschaften zurücktrat, leistete sie nur den Anforderungen der Gesetze und der Umstände Genüge.

Nach dem Erscheinen des Patents über die Organisation der Comitate und Szeklerstühle und nach der Wahl der Ausschussmitglieder zögerte die Regierung noch geraume Zeit mit der Einberufung der Ausschüsse. Vielleicht wollte sie die Früchte des in den Schos der sächsischen und romanischen Nation ausgestreuten und bereits reichlich keimenden Samens abwarten, oder sie war durch den Entschluss der constitutionellen Partei, an den Berathungen der Comitatsausschüsse theilzunehmen, etwas ausser Fassung gebracht. Wir vermuthen, dass beide Gründe auf das Zögern der Regierung eingewirkt haben.

Die ersten Versammlungen der Ausschüsse wurden nicht früher als am 26. September 1862 abgehalten, und auch da nur versuchsweise in einigen Comitaten und

Szeklerstühlen. In den Comitaten nahmen einige wenige Ausschüsse, in denen das romänische Element die Mehrzahl bildete, die Organisation mit Anerkennung an und brachten dem Landesfürsten dafür Dankesvotirungen. Die Mehrheit der Ausschüsse dagegen sprach sich entschieden für das Gesetz und die Constitution aus. Sie erklärte die neue Organisation für ungesetzlich, und die Mehrheit der Theilnehmer sprach sich dahin aus, dass sie sich an den Ausschüssen nur darum betheilige, um ihre Klagen und Bitten wegen des traurigen Zustandes des Vaterlandes an den Thron gelangen lassen zu können. Indem sie aber jedes solchen Actes, wodurch sie die Rechtmässigkeit und Gesetzlichkeit der gesetz- und verfassungswidrigen Organisation anerkannt hätte, sich sorgfältig enthielt, legte sie zugleich Verwahrung dagegen ein, dass aus ihrer Theilnahme an den Sitzungen eine Consequenz zur Gutheissung der Organisation gezogen werde. Diese Ideen fanden in den Adressen der Mehrheit der Jurisdictionen ihren Ausdruck.

Die Adresse namentlich des Inner-Szolnoker Comitats behandelte mit Vielseitigkeit und Aufrichtigkeit die übertriebenen centralistischen Tendenzen der Regierung, beleuchtete die traurige Lage des Landes in geistiger wie in materieller, in staats- wie in privatrechtlicher Hinsicht, und deutete die Art und Weise an, wie dieser Lage abgeholfen werden könnte.

Nach den am 26. September abgehaltenen Ausschusssitzungen trat wieder eine längere Pause in dem staatsrechtlichen Leben der Municipien ein. Die nächsten Ausschusssitzungen wurden auf den letzten März 1863 anberaumt. Die Regierung benutzte die auf die Adresse des Inner-Szolnoker Comitats verfasste Antwort dazu, den Jurisdictionen ihren unabänderlichen Willen kund-

zuthun, und dieselben durch die Festigkeit ihres Willens zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Antwort war bei allen üblichen Versicherungen der Huld und des Wohlwollens absolut negativ, und erklärte den unabänderlichen Willen des Fürsten, die Centralisation im Sinne des Diploms vom 20. October 1860 und des Patents vom 26. Februar 1861 durchzuführen.

Um die Kraft der constitutionellen Partei noch mehr zu zerplittern, wurden die Ausschusssitzungen in allen Comitaten und Szeklerstühlen auf einen und denselben Tag einberufen, und an diejenigen Oberbeamten, die nach Ansicht der Regierung bei der frühern Gelegenheit zu wenig Eifer entwickelt hatten, behufs der Verdoppelung ihrer Thatkraft strenge Verordnungen erlassen. Trotz allen diesen Anordnungen erklärte sich die Mehrheit in um so weiterm Kreise gegen die Regierung, in je mehr Jurisdictionen diesmal die Sitzungen der Municipalausschüsse abgehalten wurden als bei der ersten Einberufung derselben.

Die Rumänen richteten, wie aus den früher, so auch aus den später abgehaltenen Ausschusssitzungen, in denen sie die Majorität bildeten, Dankadressen an die Regierung für ihr Verfahren; wo sie dies jedoch wegen der constitutionellen Mehrheit nicht thun konnten, brachten sie Separatvota ein, oder liehen ihrer Huldigung gegen die Regierung in besondern Adressen Ausdruck.

Während dieses Verfahrens gegen die Municipalfreihheiten des Landes hatte die Regierung den siebenbürgischen Landtag bereits mehrmals in Aussicht gestellt, oft war schon dessen nahes Bevorstehen verkündet worden, ja ein allerhöchstes Rescript hatte sogar schon Ort und Zeit desselben, nämlich Karlsburg und die ersten Tage des November, bestimmt.

Natürlich lag nichts mehr im Interesse der Regierung als ein Landtag mit dem Anscheine der Gesetz- und Verfassungsmässigkeit, wo sie unter Mitwirkung der Vertreter des Landes oder doch der Majorität desselben mit möglichster Vermeidung eines auffallandern Widerstandes ihren Zweck erreichen könne.

In der Hoffnung, einen solchen Landtag abhalten zu können, hatte die Regierung mit ihrem definitiven Entschluss bisher gezögert. Nun aber, nachdem die andern Mittel erschöpft waren, nachdem die Regierung ihren Zweck: die constitutionelle Partei der Ungarn und Szekl mürbe zu machen, weder im Wege der Einschüchterung durch die beiden andern Nationen, noch durch die neue Organisation der Comitate und Szeklerstühle erreicht hatte, — nun sah sie sich genöthigt, nach dem letzten, zwar nicht erwünschtesten, aber factisch zweckdienlichsten Mittel zu greifen.

Dieses Mittel bestand in der Abhaltung des siebenbürgischen Provinziallandtages und in der Octroyirung einer solchen Wahl- und Geschäftsordnung zu diesem Behufe, wonach sie mit mathematischer Gewissheit darauf rechnen konnte, dass sie auf der einzuberufenden Versammlung eine unzweifelhafte, grosse und zu allem bereite Mehrheit für sich haben werde. In einem Lande, wo so viele Interessen miteinander im Kampfe lagen, und wo man zur Verwirrung der Begriffe über diese Interessen und zur Aufstachelung der Leidenschaften bereits alles Mögliche gethan hatte, war die obenbezeichnete Aufgabe bedeutend erleichtert, und dass die Regierung, um ihren Zweck zu erreichen, nichtsdestoweniger genöthigt war, ihre frühern Massnahmen gegen Constitution, Recht und nüchterne Politik mit noch entschiedenern zu häufen, ist wieder nur der festen

Haltung der constitutionellen Partei als Verdienst anzurechnen.

Am 21. April 1863 erschien die allerhöchste Verordnung, welche den Landtag des Grossfürstenthums Siebenbürgen auf den 1. Juli desselben Jahres einberief.

Zugleich mit der erwähnten allerhöchsten Verordnung wurden auch das provisorische Landtagsstatut und die Geschäftsordnung kundgemacht.

Nach den rationellen und freieren politischen Grundsätzen gehört die Feststellung der Geschäftsordnung immer in den Wirkungskreis der berathenden Körperschaft selbst. Wir legen übrigens keine grosse Wichtigkeit auf diesen Einwurf. Es war vielleicht gut, dass man die Feststellung der Geschäftsordnung nicht einem Landtage überliess, der nach einem Statute, wie das erlassene, einberufen war.

Den wichtigsten Theil dieses Statuts machte die Wahlordnung aus.

Mit dem Wahlrechte wurden alle jene über 24 Jahre alten männlichen Bewohner des Landes bekleidet, die ihr Vermögen frei verwalten, in keinem Dienstverhältniss stehen, und im Jahre 1861 an directen Steuern alles in allem mindestens 8 Fl. Oesterr. W. gezahlt hatten. Ausserdem wurden ohne Rücksicht auf das Steuerquantum noch als Wähler bezeichnet die Vertreter der Kirche, der Wissenschaft und Volksbildung mit einer hinlänglich weiten Begrenzung. Wählbar waren alle Wähler, die das 30. Lebensjahr überschritten hatten.

Die Bestimmung des Census war bei der Regierung Gegenstand langwieriger Berathungen und Unentschlossenheit gewesen.

Das Wahlgesetz vom Jahre 1848 hatte, während es in den Städten verschiedene Kategorien der Wähler auf-

stellte, für Siebenbürgen in den Comitaten, Districten und sekler Stühlen als Wählercensus ein Grundsteuerquantum von 8 Fl. mit Ausschluss der Kopfsteuer und der Steuerzuschläge festgesetzt. In Siebenbürgen nämlich, wo die Urbarialverhältnisse nicht geordnet waren, konnte nicht, wie in Ungarn, die Viertelsession als Basis angenommen werden. Der nach dem Steuerquantum bemessene obige Census stand nun mit der in Ungarn adoptirten Viertelsession auf gleicher Linie, und war in Betracht der geringen Bildung besonders eines Theiles des siebenbürgischen Landvolkes eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Die Regierung hätte sich vermöge ihrer conservativen Natur eher einem höhern Census zuneigen sollen. In der That waren zur Zeit der Einberufung der graner und karlsburger Conferenzen die Ansichten der höhern Regierungskreise überwiegend für den höhern Census. Die für die übrigen Theile der Monarchie erlassenen Wahlordnungen mit ihrem hohen Census, ihren theilweise mittelbaren Wahlen und künstlich classificirten Wählerkategorien legen ein klares Zeugnis dafür ab, wie übertriebene Sorge die Regierung trug, in jenen Ländern nur die wohlhabendern Klassen als Wähler zuzulassen.

Se. Majestät hatte in seiner vom 24. März 1861 datirten, und von der siebenbürgischen Hofkanzlei am 26. desselben Monats dem Landesgubernium mitgetheilten Verordnung bestimmt, dass bezüglich der Constituirung des Landtags das darauf bezügliche siebenbürgische Gesetz vom Jahre 1791 in Kraft zu bleiben habe, als Census jedoch 8 Fl. Oesterr. W. directe Steuer mit Ausschluss der Kopfsteuer und der Steuerzuschläge gelten sollen. Endlich erklärte sich auch die sächsische Nationaluniversität

in ihrer auf die Constituirung des Landtags bezüglichen, bereits oben analysirten und in allen übrigen Punkten von der Regierung angenommenen Adresse für denselben Census.

Zur Aufwägung aller dieser Argumente war ein einziger Beweggrund hinreichend, und dieser bestand darin, dass die Regierung ausser den Sachsen nur von den Wählern der untersten und ungebildetsten Klassen, namentlich aus dem romänischen Volke, Unterstützung erwarten konnte, die Mehrheit dieser Wähler aber nur nach dem in dem Statute festgestellten Census und überhaupt nach den darin adoptirten Grundsätzen zum Wahlrecht gelangen konnte. Die Kopfsteuer und die Zuschläge machen bei sehr vielen Steuerträgern mindestens die Hälfte der Steuer von 8 Fl. aus, und es war demnach der in dem Statut aufgestellte Census fast nur die Hälfte des im Gesetz von 1848 und der obbezogenen allerhöchsten Verordnung festgestellten. Wenn wir nun aber das Verhältniss der Wähler Siebenbürgens zu den berechtigten Wählern der Erbstaaten der Monarchie betrachten, so finden wir in dem weniger als 2 Mill. Einwohner zählenden Siebenbürgen mehr Wähler als in allen Erbstaaten, die zusammen 20 Mill. Einwohner zählen. Wir sind weit davon entfernt, das den Erbstaaten aufgetroyrte Wahlgesetz für das Muster eines solchen zu halten, wir betrachten es als einen höchst bedauernswerthen Umstand, dass besonders ein Theil der untersten Volksklassen Siebenbürgens auf einer so niedrigen Stufe der Bildung steht, wir leugnen auch nicht, dass die Schuld an diesem bedauerlichen Zustande zum Theil unsere Vorfahren trifft, die die Volksbildung vernachlässigten und für diesen Fehler weder im Geiste ihrer Zeit noch in der sehr bewegten Vergangenheit unsers Vaterlandes hinlängliche Entschuldigung finden können; allein wir

sind innigst überzeugt, dass der begangene Fehler, das angedeutete Uebel nicht geheilt, sondern verschlimmert wird dadurch, wenn diesem untersten, ungebildetsten Volkshaufen in der Ausübung bedeutsamer und hochwichtiger politischer Rechte das Uebergewicht gegeben wird. Dies ist nicht das Mittel zur Heilung des vorhandenen Uebels. Es gibt hierfür andere, geistige, menschenfreundliche und durchgreifende Mittel.

Ein weiteres Mittel, dessen sich die Regierung zur Beschränkung des ungarischen und Szeklerelements bei dem Abgeordnetenwahlmodus bediente, bestand in der Zusammenstellung der Wahlbezirke und in der Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die verschiedenen Theile des Landes. Noch vor dem Erscheinen des Landtagsstatuts wurde verordnet, dass mehrere einzelne, rein romanische Gemeinden, ja ganze ausgedehnte Territorien, die seit Jahrhunderten zum Sachsenboden gehört hatten, aus demselben ausgeschieden und den benachbarten Comitaten einverleibt werden sollen. Dies Verfahren hatte den zweifachen Zweck, einerseits den Sachsenboden einigermassen von der überwiegenden romanischen Mehrheit zu befreien, andererseits aber das ungarische Element mit noch mehr Romänen zu überfluten.

Nach der ältesten Praxis bildeten die sächsischen Städte mit den ihrer Jurisdiction untergeordneten Stühlen je einen Wahlbezirk; allein in zahlreichen Stühlen war das romanische Element überwiegend. Damit also einerseits die städtischen Wähler nicht von den Romänen überströmt, andererseits aber auch den Romänen möglichst viele Abgeordnete zugetheilt würden, wurden die sächsischen Städte von den Stühlen getrennt und erhielten jede für sich ebenso viele Abgeordnete, als sie früher mit den zugehörigen Stühlen zusammen gehabt

hatten; bezüglich der ungarischen und szekler Städte hingegen, welche ehemals ohne allen Unterschied je zwei Deputirte auf den Landtag abgeordnet hatten, wurde die übrigens billige, aber gegenüber der obigen Massregel parteiische Verfügung der Gesetze von 1848 aufrecht erhalten, wonach die kleinern Städte auf einen Abgeordneten beschränkt wurden. Es gehörte auch unter die billigen Anordnungen des Statuts, dass einige ehemals nicht vertretene ungarische Städte das Recht erhielten, sich vertreten zu lassen, allein es wurde hierbei Sorge getragen, dass keine derselben, und es gibt darunter einige ziemlich bedeutende, mehr als Einen Abgeordneten erhalte. Endlich aber trat die Parteilichkeit noch auffallender als in dem Gesagten hervor bei der Bildung der Wahlbezirke in den Comitaten. Es wurde nämlich in den Comitaten das hier und da in dichtern Massen beisammenwohnende ungarische Element derart unter das romänische vertheilt, dass es von demselben überall überflügelt werden musste.

Als Resultat dieses Verfahrens halten wir es für genügend, statt Worte Zahlen vorzuführen.

Nach dem in dem Statut aufgeführten Verzeichniss der mit Vertretern bedachten Städte und Wahlbezirke fällt nämlich in den Comitaten und den Districten Togyaras und Naszod mit Einschluss der in diesen gelegenen Städte und deren Vertreter auf 18100 Seelen je ein Abgeordneter; in den szekler Stühlen nach gleicher Berechnung auf 14500 einer, in den sächlichen Jurisdictionen aber gar nur auf 8700 Seelen.

Diese Ungleichheit ist auch so schon sehr auffallend, sie wird es noch mehr, wenn wir einzelne kleinere Territorien ins Auge fassen. Im Oberalbenser Comitatus fällt auf 27600 Seelen ein Abgeordneter, im Maroser Stuhl

unter Einberechnung der Einwohner und Abgeordneten der Stadt Maros Vásárhely auf 21000, während im Bistritzer Districte auf 4600, im Broser Stuhl auf 4200 und im Mühlbacher Stuhl auf 3700 Seelen ein Abgeordneter kommt.

Das Statut verordnet bei der Abgeordnetenwahl öffentliche Abstimmung, wobei die abgegebenen Stimmen sammt den Namen der abstimmenden Wähler zu Protokoll genommen und diese Protokolle dem Gubernium unterbreitet werden müssen. Wenn nun schon in England, wo die öffentliche Meinung so stark ist, ein grosser Theil der Liberalen so sehr auf geheime Abstimmung dringt, um wieviel begründeter ist der Vorwurf gegen die Oeffentlichkeit der Abstimmung, und besonders gegen die oben angezeigte Methode derselben bei uns, wo dadurch der ohnehin schon grosse Einfluss der Regierung noch Zuwachs erhält.

Neben der obigen Wahlordnung bedurfte es nur noch einer in ähnlichem Geiste gehaltenen Geschäftsordnung, um den Landtag völlig zu fesseln und zu bewirken, dass die der Regierung unbedingt gehorsamen Mitglieder nicht nur die gewisse und auffallende Mehrheit bilden, sondern auch der verfassungstreuen Minorität und dem einzelnen die freie Meinungsäusserung erschwert, womöglich völlig entzogen werde.

Die Geschäftsordnung gestattet dem Landtag Einfluss auf die Wahl des Vorsitzenden, dieser ist jedoch blos als eine sehr vage Candidation zu betrachten, da der Landtag verpflichtet ist, nicht nur für die Stelle des einen Präsidenten, sondern auch für jede der beiden Vicepräsidentenstellen mit Berücksichtigung der in seinem Schoos vorhandenen sechs Confessionen je sechs Individuen zur Bestätigung zu unterbreiten, unter denen der

Fürst nach freiem Gefallen diejenigen bestätigen kann, die er will.

Dem so ernannten Präsidenten ist jedes Mitglied verpflichtet, seine beabsichtigten Anträge vorher schriftlich einzureichen, und er hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob der Antrag auf dem Landtag verhandelt werden kann; fällt diese Entscheidung gegen die Verhandlung aus, so bleibt dem Antragsteller das Recht, an den bevollmächtigten königlichen Landtagscommissar zu appelliren, dieselbe Appellation findet statt, wenn der Präsident den Antrag zwar nicht geradezu zurückweist, sondern durch Hinziehen todtzuschweigen beabsichtigt. Was aber zu geschehen habe, wenn der bevollmächtigte königliche Landtagscommissar dem gegen einen Antrag gefällten Bescheid des Landtagspräsidenten beitrith oder das Hinziehen desselben gutheisst, was, sagen wir, in diesem Fall zu geschehen habe, darüber schweigt die Schrift, wahrscheinlich weil sie es mit dem lateinischen Sprichwort hielt, wonach man von Todten, wenn man nichts Gutes zu sagen weiss, lieber schweigen soll.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese letztere Verfügung des Statuts auf einem ältern Landesgesetz beruht, allein in der Abfassung des Statuts sowie bei vielen andern Gelegenheiten bestand und besteht die Manipulation der Regierung eben darin, dass, während sie aus den ältern Gesetzen sorgsam alles herausliest, was darin der Constitution ungünstig war, sie zugleich mit Pünktlichkeit all dasjenige weglässt, was der Freiheit und der Constitution günstig ist.

Nach dem Statut ist der siebenbürgische Landtag beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, die ihren Sitz im Landtag angenommen haben, gegenwärtig ist. Diese Massregel zielte dahin, dass die

Regierung, im Fall auch noch soviel Landtagsmitglieder zurückträten, dennoch mit den übrigen oder auch nur mit deren Hälfte ihr Heil versuchen könne.

Endlich hat nach dem siebenbürgischen Landtagsstatut die Mehrheit das Recht, wann immer den Schluss einer Berathung zu fordern. Im Fall dieser Forderung bleibt dann den für und den gegen den Antrag Eingeschriebenen das Recht, je noch einen Redner zu wählen, auch kann der Commissionsreferent noch einmal sprechen, in gewissen Fällen auch noch der Antragsteller. Diese übertriebene Macht der Mehrheit ist eine Verletzung der Rechte des einzelnen wie der Minderheit, die viel nachtheiliger ist, als der dadurch zu vermeiden beabsichtigte Zeitverlust oder die Langeweile, welche die Majorität über allenfalls ihr misliebige Reden der Minorität empfinden könnte. Es ist nicht schwer, eine andere Art Vermittelung zwischen der Redefreiheit und dem übertriebenen in die Länge Ziehen der Debatten zu finden. Doch wir wollen die Analyse des Landtagsstatuts und der Geschäftsordnung nicht weiter fortsetzen, das bereits Angeführte reicht hin, um den Beweis zu liefern, wie sehr auf dem siebenbürgischen Landtag die Freiheit der Debatte, oder was dasselbe ist, das Recht der Minorität gegenüber der Regierungspartei gefährdet war; denn dass die Regierung in unzweifelhafter Mehrheit sein würde, dafür war in der angeführten Wahlordnung hinlänglich gesorgt.

Dem Lieblingsverfahren der Regierung gemäss tragen sowol das Landtagsstatut wie die Geschäftsordnung den Titel von Revisorien, allein was hätte dies zu bedeuten, da man von dem nach diesem Statut constituirten Landtag nur noch ärgere Statute erwarten konnte, und die königlichen Propositionen die definitive Regelung der wich-

tigsten Verhältnisse des Landes gerade diesem nach dem provisorischen Statut constituirten Landtag zugewiesen hatten?

Die Landtagsordnung betraute mit der Wahl der Wahlcommissionen zur Abgeordnetenwahl in den Comitaten, Districten und szekler Stühlen die Municipalausschüsse. Dieselben Agenten verrichteten in den zur Abgeordnetenwahl berechtigten Gemeinden die Gemeindevertretung.

Diese Massregel stellte die Geduld jener Verfassungstreuen, die Mitglieder der Municipalausschüsse waren, hinsichtlich ihres Verbleibens in denselben auf eine neue Probe.

Dass die Regierung zur Erreichung ihres Zieles bis zum Aeussersten schreiten werde, und sich hierzu das Terrain des Landtags ausersehen hatte, darüber konnte wol kaum mehr ein Zweifel obwalten, auch war es wenig zweifelhaft, dass die Regierung ihr Ziel wenigstens thatsächlich erreichen werde. Unter diesen Umständen erhoben sich wichtige Bedenken dagegen, dass die constitutionelle Partei an der Durchführung der Abgeordnetenwahlen theilnehme und dadurch gleichsam die vorbereitenden Schritte zur Abhaltung des Landtags mitmache. Nichtsdestoweniger gab es noch wichtigere Gründe, welche die Verfassungstreuen zum Ausharren und somit zum Verbleiben in den Municipalausschüssen ermahnten.

Je gemässiger das Verhalten der constitutionellen Partei bis dahin gewesen, und je mehr Grund hierdurch der streng oppositionellen Logik zu Einwürfen gegeben war, um so nothwendiger erschien es, dass die genannte Partei mit der gänzlichen Enthüllung ihrer Ansicht eine günstige Gelegenheit abwarte, wo sie nicht nur ihre eigene Rechtfertigung, sondern auch die Wahrung der consti-

tutionellen Interessen des Vaterlandes auf eine Aufmerksamkeit erregende Weise und mit hinlänglicher Oeffentlichkeit bewerkstelligen könne. Die gegenwärtige Gelegenheit bot keine Aussicht dazu, dies thun zu können.

Die Landtagsordnung verordnete, dass, falls irgendein Municipalausschuss sich weigern würde, an der Wahl der Wahlcommissionen theilzunehmen, der Oberbeamte des Municipiums oder der Gemeindevorsteher die Wahlcommission zusammenstellen solle.

Das Zurücktreten der Mitglieder der constitutionellen Partei aus den Municipalausschüssen hätte ferner nur dort die Weigerung des gesammten Ausschusses zur Folge haben können, wo die constitutionelle Partei in der Mehrheit war; aber auch dann hätten anstatt der Municipalausschüsse in den Comitaten, Districten und szekler Stühlen die Vorstände der Municipalämter, in den Städten die Gemeindevorsteher die Wahlcommissionen ohne Hinderniss und Aufsehen ganz im Geist der Regierung und in solcher Weise constituirt, dass die Wahlen ohne die geringste Controle und auf solche Art vor sich gegangen wären, dass die dabei vorgekommenen Misbräuche gar nicht zu öffentlicher Kenntniss hätten gelangen können. Diese Gründe bewogen die constitutionelle Partei, zu bleiben und an der Wahl der Wahlcommissionen theilzunehmen.

Die zu Protokoll gegebenen Gründe für diesen Entschluss liefen in den meisten Ausschüssen darauf hinaus, zu verhindern, dass die Deputirtenwahlen ausschliesslich unter dem Einfluss der Comitatsbeamten zu Stande kommen, und womöglich auch unter den obwaltenden drückenden Umständen die Wahl unabhängiger Deputirten durch-

zusetzen, die dann an Ort und Stelle am Landtag selbst sich entschliessen sollen zu thun, was sie zur Aufrechthaltung der constitutionellen Freiheit des Landes am zweckmässigsten halten. Schliesslich wurde gegen die Gesetzwidrigkeit des Verfahrens der Regierung Verwahrung eingelegt.

Die Folge der Theilnahme der Comitatsausschüsse an den Wahlen der Wahlcommissionen war, dass diese Commissionen in den meisten Municipien der Mehrheit aus redlichen Männern gebildet wurden, die, wenn es auch nicht in ihrer Macht stand, die Misbräuche zu verhindern, dieselben wenigstens nicht förderten, und nicht verhinderten, dass die Misbräuche zu öffentlicher Kenntniss gelangten.

Die Regierung bot alles auf, die an sich ihr günstige Wahlordnung noch günstiger für sie bei der Ausführung derselben zu gestalten. Stimmenkäufe fanden öffentlich statt, und dass wirkliche Gewaltthätigkeiten nur an sehr wenig Orten vorkamen, ist nur der umsichtigen Mässigung der Wahlcommissionen zu danken, die, als sie sahen, dass es unmöglich sei, den Misbräuchen Einhalt zu thun, ihr Hauptaugenmerk darauf richteten, dass wenigstens thatsächlichen Gewaltthätigkeiten vorgebeugt werde.

Vor der Wahl bereisten die Oberbeamten die ihrer Leitung untergeordneten Comitats, Districte und Stühle zu dem Behufe, um die Beamten zur Förderung der Interessen der Regierung anzueifern und das Volk von dem Wohlwollen der Regierung zu überzeugen. Bei dieser Gelegenheit liessen es mehrere Oberbeamten zur Gewinnung des leichtgläubigen Volkshaufens auch an tadelswerthen Verheissungen nicht fehlen. Die romanische Geistlichkeit, um sie von der Wohlgeneigtheit der Regierung um so hand-

greiflicher zu überzeugen, hatte nur ganz kurz vor den Wahlen die ihr von der Regierung versprochene, übrigens an sich billige Geldaushilfe erhalten. Diese rumänische Geistlichkeit versäumte denn auch nichts, um das nationale und religiöse Gefühl sowie die communistischen Träume des rumänischen Landvolks durch ebenso ungehörige wie leidenschaftliche Umtriebe bis zum Fanatismus zu steigern; in mehreren Fällen schrak sie selbst vor der Drohung mit dem kirchlichen Interdicte nicht zurück, um das in seinen Gefühlen aufgeregte und in seinem Glauben fanatisirte Volk ganz in ihre Gewalt zu bringen. Die rumänischen Beamten reichten den Geistlichen bereitwilligst hülfreiche Hand, während die besonnenen ungarischen Beamten sich glücklich fühlen konnten, wenn sie im Stande waren, durch vollkommen neutrales Verhalten der Misbilligung der Regierung auszuweichen.

Auf die angegebene Weise bearbeitet und vorbereitet, begab sich die rumänische Mehrheit in den Comitaten und Districten zur Abstimmung, indem sie den glänzenden Sieg ihres Glaubens und ihrer Nation, die eigene baldige und mühelose Bereicherung, ja selbst ihr Seelenheil dadurch erhoffte und mit Sicherheit erwartete, wenn sie für die ihnen von ihren Aufwieglern bezeichneten Individuen stimmte. Was wunder, wenn sich dann bei den Wahlen die anstößigsten Auftritte ergaben, da unter den rumänischen Wählern sehr viele nicht einmal die mit grosser Sorgfalt einstudirten Namen der Candidaten behalten konnten, und während der Abstimmung überhaupt die crasseste Unwissenheit, die unbehilflichste Gedankenlosigkeit an den Tag legten!

Die ungarische Minorität stimmte ohne Unterschied der bürgerlichen Stellung und Confession einstimmig für

Candidaten der constitutionellen Partei, unter denen sich auch Rumänen befanden, und selbst die untersten Klassen der genannten Nationalität legten sowol durch die Abgabe ihrer Stimmen wie durch ihr ganzes Verhalten ein erfreuliches Zeugniß ihrer politischen Bildung ab.

Die Sachsen, die in einigen wenigen Wahlbezirken der Comitats mit ihrer geringen Zahl durch Anschluss an die Ungarn diesen hätten die Majorität verschaffen können, bezeugten ihre Abhängigkeit von der Bureaokratie dadurch, dass sie, um nicht mit den Rumänen zu stimmen oder die ungarischen Candidaten zu unterstützen, lieber ihre Stimmen für solche sächsische Candidaten verschleuderten, die nicht die geringste Aussicht auf Stimmenmehrheit hatten.

Die parteiische Ausführung der an sich schon parteiischen Wahlordnung hatte nun zur Folge, dass unter 33 Abgeordneten der Comitats nur zwei Ungarn gewählt wurden, und auch von diesen einer seine Wahl nur dem Umstande zu danken hatte, dass sein rumänischer Mitbewerber, der aus der Revolution von Raub und Mord übel berüchtigte, in neuerer Zeit aber wegen verschiedener Excesse in Criminaluntersuchung gestandene rumänische Parteigänger Axente, im Sinne der Wahlordnung nicht gewählt werden konnte.

Die derartige Ausschliessung des ungarischen Elements bei den Comitatswahlen war um so ungerechter, weil die Constituirung des Landtags auf Interessenvertretung basirt ist, die ungarischen Bewohner aber wenigstens die Hälfte des gesammten Territoriums der Comitats besitzen und über 150000 Seelen zählen.

In den meisten Sachsenstädten waren die sächsischen Wähler in auffallender Mehrzahl, und auch in den sächsischen Stühlen, wo übrigens die Regierung kein solches

Feld für Agitationen eröffnet hatte wie in den Comitaten, wurden mehrere Sachsen zu Abgeordneten gewählt.

In den ungarischen und szekler Städten oswie in den szekler Stühlen war das ungarische Element überwiegend. Hier wurden denn auch mit Hintansetzung der confessionellen und Standesvorurtheile und ehemals etwa vorhandenen Eifersüchteilen der von den Führern der constitutionellen Partei erhaltenen Weisung gemäss ohne alle Agitation solche Männer gewählt, die sich in frühern constitutionellen Kämpfen bereits ausgezeichnet hatten oder aber als Patrioten von reiner Gesinnung und festem Charakter bekannt waren. Die Szekler und die Bürgerschaften der Städte ersten Ranges gingen hier mit dem edeln Beispiel voran, indem sie die ausgezeichnetsten Mitglieder des hohen Adels mit ihrem Vertrauen beehrten. Die Agitation der Regierung verschwand auch an den wenigen Orten, wo sie Gegencandidaten aufgestellt hatte, spurlos. Kaum in zwei bis drei Städten gingen die romanischen Candidaten der Regierung durch.

Das Urtheil der intelligenten Mehrheit des Landes gegen das Verfahren der Regierung war somit klar ausgesprochen.

In dem Statute war es dem Landesfürsten vorbehalten, neben den 125 gewählten Abgeordneten, blos zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Landtage, aus denjenigen Männern des Landes, die durch Besitz, Intelligenz, durch Erfahrung in öffentlichen Angelegenheiten, durch erworbene Verdienste um den Thron und den Staat, oder auf dem Gebiete der Kirche, der Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet waren, noch 40 Mitglieder auf den Landtag zu berufen.

Auch diese Verfügung gehört unter diejenigen, welche die Regierung für gut fand, aus der frühern constitution-

nellen Periode wenigstens zum Theil zu ihrem Vortheile bestehen zu lassen, obgleich es zu der neuorganisirten Vertretung noch viel weniger als früher passte, dass von der Regierung nach Gefallen ernannte Landtagsmitglieder mit den gewählten Vertretern auf derselben Bank sitzen sollen. Allein von den ungarischen und szekler Abgeordneten konnte die Regierung für sich nichts Gutes erwarten, der Preis für die Bereitwilligkeit der rumänischen Nation wurde von denen, die sich dadurch persönliche Verdienste erwerben wollten, immer höher gesteigert, und unter solchen Umständen erschien es nicht überflüssig, eine bedeutende Stimmenzahl zur unmittelbaren Verfügung der Regierung bereit zu halten. Dass dann bei der Ernennung dieser Regalisten hauptsächlich die Interessen der Regierung und nicht die in dem Statut angeführten Eigenschaften zur Richtschnur dienten, versteht sich von selbst.

Es ist offenkundig, dass unter den ungarischen und szekler Patrioten die meisten sich befinden, bei denen die im Landtagsstatut für die Regalisten festgesetzten Eigenschaften vorhanden sind. Trotzdem wurden nur 14 ungarische und szekler Regalisten ernannt.

Nicht nur die Führer der constitutionellen Partei, was natürlich war, sondern auch jene in allgemeiner Hochachtung stehenden Patrioten wurden übergangen, die, erst vor kurzem während der wenigen Probetage des Constitutionalismus zu den höchsten Landesämtern berufen, sich der Huld des Landesherrn rühmen konnten. Es war indess unmöglich, unter den Ungarn und Szeklern zum Contingent der Regalisten lauter Getreue der Regierung zu stellen. Ohne völlige Compromittirung des Regalistenkörpers konnten die Bischöfe der römisch-katholischen, eventuell reformirten und unitarischen Kir-

chen nicht umgangen, und mehrere andere, durch ihre gemässigten Grundsätze bekannte, aber zugleich allgemein hochgeachtete Männer nicht völlig ausgelassen werden. So geschah es denn, dass bei der Auswahl der Regalisten aus den Ungarn und Szeklern, mit Ausnahme von nur drei Individuen, die Wahl auf lauter verfassungstreue Patrioten fiel.

IX.

Der hermannstädter Provinzial-Landtag in Siebenbürgen.

Die Regierung suchte, nachdem sie die nöthigen Anordnungen bezüglich des Landtags erlassen hatte, ihren Vortheil darin, dass dieselben möglichst schleunig ins Werk gesetzt werden sollten. Aus diesem Grunde ward der Landtag zuerst auf den 1. Juli einberufen. Indess nahmen die Vorarbeiten trotz der verdoppelten Bemühungen der Beamten geraumere Zeit in Anspruch, und infolge dessen verschob die Regierung selbst den obigen Termin auf den 15. Juli. Ein paar Tage vor dem anberaumten Termin versammelten sich die Mitglieder des Landtags und andere zum Personal desselben gehörige Personen zahlreich in Hermannstadt. Theilnehmendes, neugieriges Publikum hatte sich im allgemeinen sehr wenig eingefunden. Beweis genug, wie wenig sich die Wohlhabendern und Intelligentern im Lande für einen solchen Landtag interessiren.

Hermannstadt sah seit einem Vierteljahrhundert nun zum ersten mal wieder einen Landtag; doch wie gross war der Unterschied zwischen den damaligen und jetzigen Zuständen! Auch damals hatte die reactionäre Tendenz der Regierung den Landtag nach Hermannstadt

verlegt; aber um wie viel zahlreicher und wichtiger waren damals nicht nur die zwischen den Patrioten unter sich, sondern auch gegen die Regierung obschwebenden Controversen! Damals war die Existenz der Constitution weder von der Regierung noch von den nur wenigsten Landeskindern in Frage gestellt oder geleugnet. Nur mehr oder minder wichtige einzelne Theile derselben standen in Frage. Die Meinungen der Patrioten gingen nur bezüglich des „Wie“ der Aufrechthaltung der Constitution auseinander; indess erkannten nicht nur die Patrioten es an, sondern auch die Regierung zog es nicht in Zweifel, dass es solche Theile der Constitution gebe, die zu Recht bestehen und bestehen müssen, zum Heile sowol des Fürsten als auch des Landes. Jetzt hingegen erschien nicht nur die Regierung, sondern auch ein grosser Theil der Landtagsmitglieder mit der Ueberzeugung auf dem Landtage, dass nur ein einziger Punkt der Verfassung fest und unerschütterlich bestehe, der nämlich, dass das Grossfürstenthum unter der Herrschaft des Hauses Habsburg-Lothringen stehe und die Regierung zur Zeit dem Kaiser Franz Joseph zukomme. Ausser diesem Satze existire kein einziger Punkt, der stärker wäre als die anticonstitutionelle Gewalt. Jetzt schien der grössere Theil des Landtags sich blos darum zu versammeln, um von der Verlassenschaft des grossen Todten sich möglichst viel anzueignen, und nur der kleinere Theil war darum erschienen, um die zur Theilung gekommenen aufmerksamer zu machen, dass der Todtgeglaubte nur scheinodt sei, er also sein Vermögen noch zurückfordern könne und auch zurückfordern werde.

Der Landtag hielt am 15. Juli seine erste Sitzung; die förmliche Eröffnung fand am 16. statt. Der Zeitpunkt war gekommen, wo die constitutionelle ungarische

und szezler Partei sich über ihre Haltung entscheiden musste.

Im Schose derselben äusserten sich drei verschiedene Meinungsschattirungen.

Es gab, wenngleich wenige, solche, die sich für das Erscheinen auf dem Landtage erklärten, doch nur darum, um die im Verlauf der Debatten sich darbietende erste Gelegenheit zu ergreifen, um unter Begründung ihrer Ansichten und Ueberzeugung wieder auszutreten. Andere hielten es für zweckmässiger, einzutreten und mit der nöthigen Rechtsverwahrung darin zu bleiben, bis infolge einer durch die Mehrheit erfolgten verfassungswidrigen Entscheidung irgendeiner hochwichtigen Frage der constitutionellen Partei sich eine günstige Gelegenheit böte, ihre Ansichten auseinanderzusetzen und ihren Rücktritt zu begründen. Nach dieser Ansicht wären die zur Begründung des Rücktritts geeigneten Thatsachen gewesen die über die Beschickung des Reichsraths oder über noch weitere Zerstückelung des Landes gefassten Beschlüsse der Mehrheit. Nach der dritten Meinungsschattirung war der Rücktritt bereits hinlänglich begründet und bot der Eintritt in den Landtag keinerlei Vortheile.

Was nun die erste Ansicht betrifft, so stellte sich das Nachtheilige und Unpraktische derselben nach einer kurzen Debatte klar genug heraus.

Die nachtheiligen Folgen des Eintritts konnten nämlich nur durch möglichst klare Begründung des Rücktritts gemildert werden. Diese hätte aber nur in einer gründlichen, freien Debatte stattfinden können. Es war nun aber überhaupt auf dem Landtage wenig Aussicht auf eine derartige freie und erschöpfend ausführliche Debatte vorhanden, am allerwenigsten aber gleich beim Beginne

desselben, wo nicht nur im Sinne der Landtagsordnung, sondern auch nach der Natur der Sache mehrern und zwar wichtigen Fragen der Vortritt gebührte. Das Statut machte zum allerersten Gegenstande unmittelbar nach Beginn des Landtags die Ablegung des Treugelöbnisses; nach der Natur der Sache und der gewöhnlichen Geschäftsordnungen der Landtage aber konnte vor der Verification der Abgeordneten keine andere meritorische Verhandlung stattfinden. Die Absicht der constitutionellen szepter und ungarischen Partei, gleich nach Eröffnung des Landtags darüber zu debattiren, warum sie an den Verhandlungen desselben nicht theilnehmen könne, hätte sie einerseits mit der delicatesen Frage der Ablegung des Treugelöbnisses in Conflict gebracht, andererseits hätte sie gegen jene allgemeine Regel der Geschäftsordnung verstossen, wonach vor der Verificirung der Abgeordneten keine andere meritorische Verhandlung stattfinden kann.

Es war hiernach klar, dass nach dem Eintreten der Rücktritt nur nach völliger Constituirung des Landtags hätte erfolgen können, und auch dann nur infolge einer solchen Verhandlung, die der constitutionellen Partei einen neuen, auffallenden Beweggrund zum Austritt geboten haben würde.

Der Vorzug der obenangeführten zweiten Ansicht bestand darin, dass nach derselben die constitutionelle Partei durch längere Theilnahme an den Landtagsverhandlungen hinreichende Gelegenheit gefunden haben würde, die Beschwerden des Landes und Verletzungen der Constitution von Zeit zu Zeit und Schritt vor Schritt aufzuklären, das tadelnswerthe Verfahren der Regierung aufzudecken, und die Grundsätze der constitutionellen Partei vor dem Lande und der Welt zu entwickeln und

zu erläutern, wobei die politische Reife der genannten Partei und ihre auf dem parlamentarischen Felde den neuerstandenen politischen Parteien überlegene Erfahrung ihr unleugbar von grossem Vortheil gewesen wäre.

Die königlichen Propositionen hatten die Durchführung der nationalen und confessionellen Gleichberechtigung der Rumänen sowie die Regelung der Anwendung der drei Landessprachen in amtlichem Verkehr unter die ersten Aufgaben des Landtags gereiht. Die liberale und gründliche Erörterung und Entscheidung dieser Fragen hätte als Widerlegung jener Anschuldigung der verschiedenen Nationen des Landes und namentlich der Rumänen dienen können, dass die Ungarn und Szekler nur darum Gegner der neuen Ordnung der Dinge seien, weil dieselbe ihrer im Sinne der alten Constitution genossenen Suprematie und ihren ungerechten Vorrechten entgegenstehe, und dass sie auch noch heute nicht geneigt seien, den übrigen Nationen des Landes, besonders aber den Rumänen, ihr Recht angedeihen zu lassen.

Dieser Vorwurf war zwar unbegründet, es war aber der Regierung und den ungarfeindlichen Nationen des Landes und des Reiches gelungen, den erwähnten Anschuldigungen vor dem mit den Verhältnissen des Landes unbekanntem Auslande Glauben zu verschaffen. Ja, was noch mehr ist, eben diese Anschuldigungen waren die Hauptursache, dass das Ausland den Leiden unsers Vaterlandes und besonders den Bestrebungen des ungarischen Elements gegenüber theilnahmlos und kalt blieb. Es lag also die Widerlegung dieser Anschuldigungen gar sehr im Interesse der constitutionellen Partei. Endlich hätten die Opfer, welche die constitutionelle Partei zur Verwirklichung des angestrebten Ziels durch

ihren Eintritt in den Landtag hätte bringen müssen, sich durch geeignete Rechtsverwahrungen ausgeglichen.

Die Rechtsverwahrung war doch dasjenige Mittel, dessen sich die constitutionelle Partei auch in jüngster Zeit oft bediente, und deren sie sich wahrscheinlich auch in der Folge bedienen wird, ebensowol um ihre zeitweilige Schwäche einzugestehen, wie um dadurch der Verschlimmerung der Zustände vorzubeugen und die Dauer derselben wo möglich abzukürzen.

Die zu Gunsten der zweiten Meinungsschattirung vorgebrachten Gründe waren wichtig, und vor den Landtagswahlen hatte diese Ansicht unleugbar viele Anhänger auch unter den hervorragendsten Mitgliedern der constitutionellen Partei.

Vor der Wahl der Abgeordneten war mehrmals das Gerücht aufgetaucht, die Rumänen würden, wenn sie ihre Gleichberechtigung gesetzlich gesichert sehen würden, hülfsreiche Hand zur Vertheidigung der Verfassung bieten, und namentlich gegen die Beschickung des Reichsraths stimmen; dieses Gerücht hatte bei mehreren auch Glauben gefunden. Allein während und nach den Abgeordnetenwahlen war gar manches geschehen, was die Actien dieses Glaubens bedeutend herabdrückte. Bei den Wahlen nämlich hatte sich die Abneigung nicht nur der Regierung, sondern auch der Führer der beiden andern Nationen des Landes gegen die Ungarn und Szekler sowie der entschiedene Widerwille gegen alle constitutionellen Grundsätze sonnenklar herausgestellt. Nach solchen Prämissen war an einen Ausgleich, an eine Verständigung nicht zu denken.

Trotzdem benahm sich die constitutionelle Partei mit der grössten Vorsicht und Mässigung. Sowol am 14. als am 15. Juli beschränkte sie sich in ihren Beschlüssen

nur auf die nächstfolgenden Tage, nur an den Landtags-sitzungen der nächsten Tage beschloss sie, sich nicht zu betheiligen. Indess wurde die Ueberzeugung der genannten Partei, an dem Landtage sich im geringsten nicht zu betheiligen, zufolge des an den Landtag gerichteten und bei dessen Eröffnung am 16. Juli verlesenen königlichen Rescripts unwandelbar und definitiv.

Die Gründe hierfür waren folgende. Für jeden, der tiefer in das Wesen der Sache blicken kann und will, ist vom Gesichtspunkte des Rechts und der Gesetze der Unterschied zwischen dem spätern Aus-treten aus dem Landtage und dem Nichteintreten in denselben klar. Ersteres hätte folgerichtig nur aus dem Grunde geschehen können, wenn die constitutionelle Partei im Laufe der Debatten die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass ihre Gegenwart auf dem Landtage ganz und gar ohne Nutzen ist, oder wenn der Landtag einen solchen Beschluss gefasst, eine solche Massregel beschlossen hatte, welche die constitutionelle Partei als besonders nachtheilig und in so hohem Grade verfassungswidrig gefunden hätte, dass sie nicht nur von der Theilnahme an derselben, sondern auch von einem Landtage, welcher Derartiges zu beschliessen oder zu thun im Stande war, fern zu bleiben wünschte.

Nach dem zweiten Grundsatz sollte die constitutionelle Partei vor allem sich darum nicht an dem Landtage betheiligen, weil sie denselben in seiner Grundlage und Organisation, formell wie materiell, als ungesetzlich betrachtete.

Das erstere Verfahren hätte eine Verwahrung, einen Protest gegen einige Acte des Landtages enthalten, das zweite war beides gegen alle Acte desselben und gegen den Landtag überhaupt.

Und welches wären dagegen die Vortheile gewesen,

die es hätten rechtfertigen können, dass die constitutionelle Partei den erstern Weg einschlage und an den Verhandlungen des Landtags wenigstens eine Zeit lang theilnahme?

Der erste und auch der Verification der Abgeordneten vorangehende Gegenstand des Landtages war ein feierlicher Act, wonach die Mitglieder des Landtags in die Hand des Landtagspräsidenten eine Gelobung an Eidesstatt thaten, vermöge deren sie sich zur Treue und zum Gehorsam gegen seine k. k. apostolische Majestät, zur Beobachtung der Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung u. s. w. verpflichteten.

Nicht nur der Bürger eines constitutionellen Staats, sondern ein jeder Mann von Charakter überhaupt kann sich gegen was immer für ein irdisches Wesen nur zu bedingtem, namentlich nur zu einem von der Moral, der Gerechtigkeit und dem Gesetze bedingten Gehorsam verbinden. Was aber die Treue betrifft, musste die constitutionelle Partei, wollte sie nicht ihre Gewissenspflicht und die Interessen des Vaterlandes zugleich vergessen, einen Unterschied zwischen der individuellen Treue machen und jenem feierlichen Treugelöbniss, welches das Landtagsstatut von den Mitgliedern des Landtags forderte. Gegen die erstere hatten die Mitglieder der constitutionellen Partei nicht das Geringste einzuwenden, und es fiel auch keinem von ihnen bei, gegen diese individuelle Treue zu verstossen; aber eine Gelobung an Eidesstatt involvirte einen das ganze Land betreffenden, einen feierlichen, einen verfassungsmässigen Staatsact. So mangelhaft die Constitution vor 1848 auch war, so sehr auch ihre Grundsätze erschüttert, und mehr als eine constitutionelle Institution von hoher Wichtigkeit durch die einseitigen Verfügungen der Regierung ausser Uebung

gekommen war, democh war in der erwähnten Zeit in der Constitution der Hauptgrundsatz des Constitutionalismus, die Wechselseitigkeit der Verpflichtungen des Regenten und des Landes, aufrecht erhalten, und bestand nicht nur als Grundsatz, sondern auch thatsächlich. Diese Wechselseitigkeit offenbarte sich am klarsten und feierlichsten bei Gelegenheit der Thronwechsel, wo von den ersten Anfängen der ungarischen Verfassung bis herab auf die neue Zeit die Erklärung und Bestätigung der Wechselseitigkeit der Pflichten des Fürsten und des Landes zwar in verschiedenen Epochen auf verschiedene Art, aber jedesmal in der feierlichsten und durch die Religion geheiligten Weise erfolgte. Seit 1797 erhielt dieser feierliche Act eine neuere und gegen die frühere klarere und bestimmtere Form, indem der 2., 3. und 4. Gesetzartikel jenes erwähnten Jahres festsetzte, dass so, wie Leopold II. und Franz I. wirklich gethan, auch in der Folge bei jedem Thronwechsel der Fürst noch vor der Eidesleistung der Stände — und dieser Passus verdient besondere Beachtung — das Diplom Leopold's I. bestätige und so bestätigt den Ständen des Landes herausgebe, worauf dann der Huldigungseid der Stände, darauf aber der von dem bevollmächtigten königlichen Landtagscommissar auf das Gewissen des Fürsten zu leistende Eid zu folgen habe. In diesem Eide verpflichteten sich die Fürsten zur Aufrechterhaltung der Rechte und Gesetze des Landes, überhaupt aber zur Erfüllung der Pflichten eines guten Fürsten. Endlich beschloss diesen feierlichen Act die Ausfertigung der von den Ständen verfassten und von jedem einzelnen Mitgliede des Landtags unterfertigten Huldigungsacte.

So wie in ältern Zeiten die Wiederherstellung oder die wiederholte Bestätigung der siebenbürgischen Ver-

fassung gar oft den Thronwechseln und den damit verknüpften wechselseitigen constitutionellen Acten ihr Zustandekommen zu verdanken hatten, so war auch die neue soeben angeführte Verfügung die Folge und die Garantie der Wiederherstellung unserer Verfassung nach dem Sturz des Systems Joseph's II.

Auf die obenbeschriebene Weise erfolgte auch die Thronbesteigung des Vorfahrs des gegenwärtig regierenden Monarchen, Ferdinand's V.

Zur Umgehung so wichtiger, mit den verfassungsmässigen Garantien des Landes in so enger Verbindung stehender staatsrechtlicher Acte hätte die constitutionelle Partei durch Leistung des Gelöbnisses die Hand geboten.

Wäre es wol möglich gewesen, diesen Act zu verhindern, oder doch mindestens eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Debatte und Protesteinlegung zu erwirken? Konnte man von der Mehrheit des Landtags etwas anderes erwarten, als dass sie jede derartige ernste Erklärung aus Rücksicht gegen die Formalität, die vor der Verificirung jede andere meritorische Verhandlung verbietet, von sich weisen würde; oder musste man nicht vielmehr den noch schlimmern Fall befürchten, dass nämlich die Mehrheit das gesetzliche Verfahren der constitutionellen ungarischen und szekler Partei mit der schweren Anschuldigung der Verweigerung des Treugelöbnisses brandmarken werde?

Der zweite Gegenstand des Landtags war die Verificirung der Abgeordneten. Diesem Gegenstande gegenüber hätte die constitutionelle Partei nichts anderes thun können als die Erklärung abgeben, dass die Wahlordnung selbst eine von der Regierung dem Lande einseitig aufgetroyirte, nicht im Gesetz begründete, zugleich aber auch parteiische Massregel sei, deren Durchführung

in noch parteiischerer Weise geschah, dass also nicht sowol von den bei einzelnen Wahlen vorgekommenen Misbräuchen die Rede sein könne, als vielmehr davon, dass der ganze Landtag schon aus den angeführten Gründen gesetzwidrig und incompetent sei.

Die Verificirungsverhandlungen gehören selbst unter andern, normalen Verhältnissen zu den heftigsten und animosesten Debatten eines Landtags. Eine wieviel grössere Gereiztheit hätte nun das obbeschriebene Auftreten der constitutionellen Partei auf der hermannstädter Versammlung hervorgerufen, wo dasselbe zu den zügellosesten Ausbrüchen der nationalen Feindseligkeiten und der gegenseitigen Recriminationen Veranlassung gegeben hätte, ohne ein anderes thatsächliches Resultat zu gewähren, als dass die zurückbleibende gereizte Stimmung auch auf die spätern Verhandlungen ihren nachtheiligen Einfluss geübt hätte!

Der dritte Gegenstand des Landtags hätte nicht allein der Natur der Sache gemäss, sondern auch wegen seines überaus wichtigen Inhalts das allerhöchste Landtagseröffnungsrescript sein müssen.

Dieses Rescript verständigt den Landtag von der Abdication des apostolischen Königs Ferdinand V., von der Thronentsagung Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, von der Thronfolge Sr. Majestät Franz Joseph I. und dessen wichtigsten Acten seit seinem Regierungsantritte, in deren Verlauf das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 mitgetheilt, und deren Inartikulirung den Ständen zur Pflicht gemacht wird.

Es wäre zu langwierig, alle Mängel des weitläufigen Rescripts einer Kritik zu unterziehen, wir halten es für hinreichend, uns auf die wichtigsten Punkte zu

beschränken. Ebenso übergehen wir auch aus den oben angeführten Gründen dasjenige Verfahren mit Still-schweigen, welches bei der Thronbesteigung Sr. Majestät gesetzlich hätte beobachtet werden müssen, und worüber wir schon oben gesprochen haben.

In Ungarn und Siebenbürgen hätte nicht nur im Sinne der zu Recht bestehenden Verfassung, sondern auch nach dem ausdrücklichen Inhalt des am 20. October 1860 gegebenen Diploms und der bei jener Gelegenheit erlassenen allerhöchsten Handschreiben die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der genannten Länder zur Gesamtmönarchie im Wege der gesetzlichen Landtage dieser beiden Länder erfolgen müssen. Es war daher eine Rechtsverletzung, dass das königliche Rescript, jede gesetzliche Berathung ausschliessend, den Ständen die Inartikulirung des Diploms vom 20. October 1860 und des Patents vom 26. Februar 1861 einfach zur Pflicht machte.

Nichtsdestoweniger war der misliebige Punkt des Rescripts derjenige Theil desselben, der sich auf das Leopoldinische Diplom bezog. Das Rescript ergeht sich in einer allgemeinen und sentimentalischen Contemplation über die Wandelbarkeit der menschlichen Institutionen, und erklärt, dass, nachdem die Verwirklichung des Leopoldinischen Diploms infolge der geänderten Verhältnisse in so vielen Punkten thatsächlich unmöglich geworden sei, es der Gerechtigkeit und dem Gewissen Sr. Majestät zuwider sei, solches zu bestätigen; demnach könne Se. Majestät den bezüglich dieses Diploms bestehenden Usus nicht beobachten, erkläre jedoch feierlich, dass, wenn die staatsrechtliche Constituirung Siebenbürgens und die Regelung seines Verhältnisses zur Monarchie in Bezug

auf die Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens in den Reichsrath zu Stande gekommen sein werde, es Sr. Majestät zur Genugthuung gereichen werde, infolge der Wünsche und Bitten der Stände, — dies sind wesentlich die Worte des betreffenden Passus — ein feierliches Diplom auszufertigen, welches von den Nachfolgern Sr. Majestät jedesmal vor Ablegung des Huldigungseides zu bestätigen sein wird; wahrscheinlich weil das versprochene Diplom nun nicht mehr, so wie das Leopoldinische, an eine gewisse Zeitdauer gebunden, sondern für ewige Zeiten gültig sein wird. Die obigen Aeusserungen des Rescripts sind allerdings sehr aufrichtig, aber der betreffende Gegenstand auch ein sehr eruster.

Es ist wahr, das Leopoldinische Diplom ist vor mehr als anderthalb Jahrhunderten zu Stande gekommen. Seit der Zeit sind bezüglich mehrerer Punkte desselben namhafte Aenderungen eingetreten. Diese Veränderungen sind zweifacher Art, entweder solche, die durch spätere Gesetze erfolgt sind, oder solche, welche durch einseitige Verfügungen der Regierung verursacht wurden. Bezüglich der erstern hat das Gesetz selbst fürgesorgt. Die jedesmalige neue Ausfertigung des Leopoldinischen Diploms durch den kronbestehenden Fürsten wird durch den zweiten Gesetzartikel vom Jahre 1791 angeordnet und ausführlich festgesetzt. In diesem Gesetzartikel steht gleich in der Einleitung, dass Se. Majestät die in dem Leopoldinischen Diplom enthaltenen Rechte, Privilegien und Freiheiten insoweit bestätige, als sie durch neuere Gesetze nicht abgeschafft oder abgeändert worden sind — „in quantum per contrarias novellares constitutiones sublatae vel alteratae non essent“. Und im Schlussabsatze des bezogenen Artikels heisst es wieder: insofern sie auch später infolge gegenseitigen Uebereinkommens

zwischen dem Fürsten und den Ständen durch das Gesetz nicht eine Abänderung erleiden würden — „in quantum subsequente mutuo principis et statuum consensu articulariter alteratae non essent“. Die nach dem Leopoldinischen Diplom gegebenen Gesetze konnten demnach gegen die neue feierliche Ausfertigung desselben kein Hinderniss abgeben.

Was gegen dies Diplom durch einseitige Verfügungen der Regierung zu Stande gekommen, war immer Gegenstand der Beschwerden des Landes, um deren Abhülfe die Landtage von Zeit zu Zeit und immer dringlicher einschritten. Durch die erneute feierliche Ausfertigung des Leopoldinischen Diploms hätte der Monarch die Verpflichtung zu dieser Abhülfe anerkannt, und ebendiese Anerkennung und Abhülfe war das Ziel der Gesetzgebung, als sie die mehrfach erwähnte feierliche Ausfertigung anordnete. Gerade das wäre also mit den Gesetzen im Einklange gewesen, dass Se. Majestät das Diplom feierlich ausfertige und den Beschwerden des Landes Abhülfe gewähre.

Wenn wir aber auch von den frühern Gesetzen absehen, so spricht das königliche Rescript selbst laut für die Möglichkeit der Ausfertigung des Diploms. Das Rescript führt ja insbesondere die zur Geltung gekommene bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bewohner des Landes ohne Unterschied der Nationalität und Confession, die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht, die durch die neuern europäischen Verhältnisse geforderte Concentrirung der Staatsgewalt als Gründe an, die die Bestätigung des Diploms verhindern. Nun waren aber alle angeführten liberalen Errungenschaften in den Gesetzen von 1848 enthalten, mithin gesetzlich, und da die Regierung das Verdienst derselben sich allein zueignete,

behauptete sie etwas, was mit dem wahren Thatbestand im diametralen Widerspruch steht; was aber die Anforderung der Centralisation betrifft, so hätte dieselbe im Interesse nicht nur der Gesetzlichkeit, sondern auch der Zweckmässigkeit durch gemeinschaftliches, freies Uebereinkommen des Regenten und des gesetzlichen Landtags geschehen sollen, und ein solches Verfahren hätte gleichfalls mit der Bestätigung des Diploms nicht im geringsten Widerspruch gestanden. Es ist demnach klar, dass die in dem Rescript selbst vorgebrachten Gründe und Umstände kein Hinderniss gegen die feierliche Bestätigung des Diploms abgeben konnten.

Das Leopoldinische Diplom ist der Grundvertrag, auf dem das constitutionelle Herrscherrecht des Hauses Habsburg-Lothringen in Siebenbürgen beruht. Kein ähnlicher Vertrag ist dem benannten Diplom vorangegangen, keiner ist demselben nachgefolgt. Selbst die Pragmatische Sanction setzt das Leopoldinische Diplom voraus.

Alte Grundverträge und Diplome sind keine Seltenheiten und kommen auch in andern Staaten, besonders in solchen oft vor, die sich einer längern historischen Entwicklung erfreuen. Durch umsichtige Staatsmänner werden dieselben nicht für Gegenstände der Rumpelkammer unnützer Staatspapiere, sondern für beachtungswerthe Grundsteine des Staatsgebäudes, für kostbare Stützen der Rechte sowol der Regierenden als Regierten gehalten.

Vorausgesetzt jedoch, wenn auch nicht zugegeben, die Verfügungen des Diploms wären unter den veränderten vaterländischen Umständen durchaus undurchführbar gewesen, so hörte auch in diesem Fall das oft erwähnte Diplom nicht auf, eine hochwichtige und Cardinalacte der siebenbürgischen Constitution, der zweite

Gesetzartikel des Jahres 1791 hingegen eins der wichtigsten Gesetze des Landes zu sein. Dieselben zeugten nämlich für das vertragsmässige Erbfolgerecht des Hauses Oesterreich und für die Wechselseitigkeit der Rechte des Fürsten und des Landes. Auch von dieser Seite betrachtet findet das Vorgehen der Regierung keinerlei Entschuldigung, es wäre denn, was sehr glaublich ist, dass bei Vernichtung des Diploms eben das der Zweck der Regierung war, dass die Grundlage der Verfassung vernichtet werde, und dass die Constitution von der festen Basis der historischen Entwicklung, der wechselseitigen Verträge und Verpflichtungen, hinübergetragen werde auf die thönernen Füsse des Octroi, der Machtvollkommenheit und die Spitzen der Bajonnete, von denen jener Staatsmann Oesterreichs, der auf die neue Richtung der Reichspolitik den grössten Einfluss gehabt, die mit seinen Handlungen zwar in grellem Widerspruch stehenden, aber sehr wahren Worte sagte, dass sich auf denselben nicht ruhen lasse. Endlich, fragen wir, auch vom allgemeinen Standpunkt der consequenten abwägenden Politik, wozu war dies Verfahren der Regierung nöthig? Wo lag die Nothwendigkeit, im Interesse einer Experimentation von mindestens zweifelhaftem Erfolg einen so grossartigen, so völligen Umsturz zu verursachen? Hätte denn die Regierung ohne diesen ihre Experimente nicht bequem genug fortsetzen können? Wo es zu handeln, zu sprechen nothwendig ist, da sind Staatsmänner noch zu entschuldigen, wenn sie das Richtigere, das Bessere verfehlen, wo sie aber stillstehen, wo sie schweigen könnten und doch ohne alle auch nur als Vorwand anführbare Nothwendigkeit das Unrechte, das Zwecklose sagen und thun, da legen sie ein klares Zeugnis für ihre Armuth ab.

Durch den oft erwähnten Staatsstreich, zu dessen Verkündigung er sich die Thronrede ausersehen, setzte der siebenbürgische Hofkanzler Graf Nádasdy jenen Indicien die Krone auf, welche den schlagendsten Beweis dafür ablegen, dass Se. Excellenz die für seine gegenwärtige hohe Stellung erforderliche Umsicht und Selbstbeherrschung nicht besitze. Er hätte als Koch ohne Zweifel alle Speisen versalzen, als Arzt so heroische Mittel angewendet, dass ihre Wirkung nachtheiliger gewesen wäre als die Krankheit; nachdem ihn aber die Nothwendigkeit einer schlimmen Zeit auf jenen hohen Posten gestellt, für den sich kaum ein anderer Ungar mit einem einigermaßen bedeutenden Namen (denn für den grossartigen Zweck war auch dieses Mittel nothwendig) gefunden hätte, ist Se. Excellenz auf diesem Posten einer jener extremen Staatsmänner, die immer und überall Völkern wie Fürsten nur Schaden brachten, bei den gegenwärtigen Weltverhältnissen aber unter die nachtheiligsten Bürger ihres Vaterlandes, unter die gefährlichsten Unterthanen ihres Monarchen gezählt werden müssen.

Erst nach den obigen Gegenständen wäre der Landtag zur ersten und zweiten königlichen Proposition gelangt, welche die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation, deren Confessionen, und der drei Landessprachen im amtlichen Verkehr betrafen.

Dieser Gegenstand war derjenige, der der constitutionellen ungarischen und szekler Partei als wichtigster Grund für ihr Erscheinen auf dem Landtage gelten konnte, in der Absicht nämlich, um durch ihr freisinniges und loyales Verhalten einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nationalitäten des Landes herbeizuführen und jene Anschuldigung zu widerlegen, die im Inlande nur

zum Prätext diene, aber bei einem grossen Theil des Auslandes dennoch Glauben gefunden hat, die Anschuldigung nämlich, dass die Ungarn und Szekler im Herzen auch noch jetzt Feinde der Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten im Lande seien.

Die Erreichung des erwähnten hochwichtigen Zieles aber hing nicht weniger von der Loyalität der Abgeordneten der beiden andern Nationen als von derjenigen der ungarischen und szekler Partei ab; — und wie stand es mit jener Loyalität?!

Seit mehrern Jahren haben die Aeusserungen der sächsischen und romänischen Volksführer, die Mittheilungen der sächsischen und romänischen Zeitungen, sowie das Verfahren der sächsischen Nationsuniversität, der romänischen Nationalversammlungen und des romänischen Comité es laut verkündigt und ausser allen Zweifel gestellt, dass die sächsischen und romänischen Landtagsmitglieder nicht Gleichberechtigung, sondern Präponderanz fordern, und die neue Eintheilung des Landes, das heisst die Zerstückelung desselben unter die verschiedenen Nationalitäten, anstreben werden. Solchen Tendenzen gegenüber hätte die constitutionelle Partei nicht nur in der Förderung des wahren Wohls des Vaterlandes, sondern selbst auch in der Widerlegung jener grundlosen Anschuldigung, dass sie der Gleichberechtigung der Nationen entgegen wäre, ihr Ziel nicht erreichen können. Die constitutionelle Partei hätte für diesen Zweck kein solches Opfer bringen können, welches mit der Einheit und Hoheit des Vaterlandes im Widerspruch stand, welches mit den Grundsätzen des Constitutionalismus unvereinbar war. Die constitutionelle Partei hätte zur Feststellung und präcisen Formulirung der mit der Einheit und Hoheit des Vaterlandes ver-

einbaren Gleichberechtigung aller Nationalitäten des Landes auf das bereitwilligste die Hand geboten, damit darüber ein klarer Landtagsbeschluss gefasst werde, aber das Recht des gegenwärtigen so verstümmelten Landtags, Gesetze zu geben, hätte sie nimmermehr anerkennen können.

Ein viel geringerer Theil der Vertreter fehlte auf dem ungarischen Landtag von 1861, und dennoch, wie überwiegend war die Majorität dafür, dass der Landtag zur Gesetzgebung nicht competent sei. Um wieviel weniger competent war der siebenbürgische Landtag! Die strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes war die constitutionelle ungarische und szekler Partei der Verfassung im allgemeinen wie namentlich der hochwichtigen Angelegenheit der Union schuldig.

Wie leicht wäre es bei dieser Sachlage den sächsischen und romanischen Landtagsmitgliedern geworden, der constitutionellen Partei Engherzigkeit vorzuwerfen und der Anschuldigung, dass die constitutionelle Partei ihre Antipathie gegen die Schwesternationen unter den Deckmantel der constitutionellen Formen verberge, Wahrscheinlichkeit, ja bei vielen Glauben zu verschaffen.

Die politische Bildung und die parlamentarische Erfahrung der constitutionellen Partei ist sogar von ihren Gegnern anerkannt worden; es darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch die leere Schönrednerei, auch der lärmende Zungendrescher ihre Anhänger, ihr Publikum haben, und zwar nicht nur in der unwissenden Menge, sondern auch in den Ultras jeder Farbe; nicht nur unter der Regierungspartei, sondern an jenen Scheinliberalen, die da glauben, dass unter allen irdischen Dingen der Liberalismus nur allein etwas so Vollkommenes, etwas so für sich und durch sich allein Bestehendes sei, dass nur

er allein weder der Mässigung, noch der Schonung bestehender Rechte, noch verfassungsmässiger Garantien, mit einem Wort gar nichts bedürfe als einzig und allein nur seiner selbst, doch aber zur Erreichung seiner Zwecke sich mit dem Absolutismus verbinden könne.

Wie viele und welche Verbündete hätte diese leere Schönrednerei, diese Zungendrescherei in der isolirten Stellung unsers Vaterlandes, in der Antipathie der uns umgebenden Elemente, in der überwiegenden Majorität des Landtags, in der Tyrannei der Landtags- und Geschäftsordnung gegen die Minorität, und endlich in jener zugleich präventiven und repressiven Strenge gefunden, unter der bei uns besonders die periodische Presse seufzt, denn es bedarf wol keiner sonderlichen politischen Erfahrung, um zu wissen, dass nicht die Diarien, sondern die Zeitungen die öffentliche Meinung über die Landtage bilden. Die oben aufgezählten Waffen blieben auf der hermannstädter Versammlung in Ruhe, denn gegen die erschienenen Mitglieder bedurfte es nicht nur keiner Kanone, sondern nicht einmal Vogeldunst war von nöthen; dass es aber unter andern Verhältnissen anders gekommen wäre, daran kann niemand zweifeln, der bedenkt, dass ja ein grosser Theil dieser Waffen eben gelegentlich zu diesem Zweck geschmiedet worden war.

Diese Orientirung mag zugleich jenen als Fingerzeig dienen, die zwar von dem Erscheinen der constitutionellen Partei auf dem Landtag unmittelbare Ergebnisse nicht erwarteten, aber dennoch deren Wegbleiben bedauerten wegen der grossen Wirkung, die sie von dem Auftreten dieser Partei auf die öffentliche Meinung nicht nur des In-, sondern auch des Auslandes erwarteten. Diese Wirkung würde unter den obwaltenden drückenden Verhältnissen der Erwartung schwerlich entsprochen haben.

Wäre aber auch die Wirkung des Erscheinens und des Debattirens der constitutionellen Partei auf die öffentliche Meinung des Auslandes wie gross immer gewesen, dieser Beweggrund hätte die dafür gebrachten thatsächlichen Opfer nimmermehr gerechtfertigt.

Wir erachten es nicht für nöthig, in der Aufzählung der Gegenstände des hermannstädter Landtags weiter fortzufahren. Aus dem bereits Gesagten ist es schon hinlänglich klar, dass auch die ersten Gegenstände des Landtags solcher Art waren, dass die constitutionelle Partei, um an der Verhandlung über dieselben theilnehmen zu können, die wichtigsten constitutionellen Rechte hätte aufopfern müssen, Rechte, deren jedes für sich wichtig genug war, um diese Partei zu verpflichten, für die Aufrechthaltung derselben zur äussersten Waffe der in die drückendste Lage versetzten evidenten Minorität, nämlich zum motivirten Wegbleiben zu greifen. Es ist ferner klar, dass, wenn die constitutionelle Partei, sich über alles hinwegsetzend, endlich zu jenem Gegenstande gelangt wäre, welcher den Lohn und die Rechtfertigung ihrer langwierigen Geduld bringen sollte, ihren Zweck auch dann nicht erreicht hätte. Endlich ist es einleuchtend, dass auch jene Wirkung, die man sich von der Betheiligung der constitutionellen Partei an dem Landtag auf die öffentliche Meinung des In- und Auslandes versprechen konnte, unter den obwaltenden drückenden Verhältnissen nur sehr gering gewesen wäre. Diese Gründe und Eventualitäten, die mit grösster Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen waren, bestimmten die constitutionelle Partei, sich aus der Position, von welcher aus sie den ganzen Landtag für ungesetzlich erklären konnte, nicht herausmanövriren zu lassen, und nicht dahin einzutreten, von wo sie dennoch gar bald wieder zurück-

treten hätte müssen, ohne ihre frühere günstigere Position wieder einnehmen zu können.

Es war dies das Nützlichste für das Vaterland; die constitutionelle und szekler Partei leistete hiernit dem Bruderlande den grössten Dienst und bot der Regierung die werthvollste Lehre, wenn diese überhaupt geneigt war, solche anzunehmen.

Und, fragen wir, wer waren denn die vom Landtag Wegbleibenden, die in den Landtag nicht eintraten? Alle ungarischen und szekler Deputirten, trotz der Parteilichkeit der Wahlordnung und deren noch parteilicherer Effectuirung, 44 an der Zahl. Ferner die grosse Mehrheit der vom König ernannten ungarischen und szekler Regalisten, indem von den 41 ernannten 8 die Motivirung des Rücktritts unterschrieben, 1 ohne Declaration wegblieb, 2 um Urlaub einkamen, 3 eintraten.

An der Spitze der weggebliebenen Stände die vom König zu Regalisten ernannten Bischöfe der römisch-katholischen, der reformirten und unitarischen Kirche, die beiden gefeierten Männer, nämlich der von Sr. Majestät im Jahre 1860 ernannt gewesene und im Jahr darauf ausgetretene interimistische Kanzler und Präsident des Guberniums, Baron Kemény und Graf Mikó, die nicht zu Regalisten erkoren, der erste aber durch die Hauptstadt des Landes, der zweite durch einen szekler Wahlbezirk gewählt wurde. Und wer waren die, die im Gefolge dieser Herren standen? Die ehrbarsten, angesehensten Bürger des Vaterlandes, angesehen sowol wegen ihrer Einsicht, als wegen Unabhängigkeit und Patriotismus, deren grosser Theil schon aus den mit dem Jahre 1830 begonnenen constitutionellen Kämpfen bekannt war und bei seinen Mitbürgern in hoher Achtung stand.

Es ist unstreitig ein trauriger Beweis für die schwere, man könnte sagen trostlose Lage eines Landes, wenn der grösste Theil seiner gebildetsten und an der allgemeinen Wohlfahrt am meisten betheiligten Bürger in der Betheiligung an der soi-disant Landesvertretung kein Heil findet. Diese Körperschaften und ihr Wirken pflegten ja gewöhnlich als Mittel zur Beförderung der Wohlfahrt eines Landes angesehen zu werden; ferner schmeichelt im allgemeinen die Theilnahme an ihnen auch den menschlichen Schwächen mehr, als dass sie leichtsinnig zurückgewiesen zu werden pflegte. Dies ist also nur ein Beweis mehr, dass die weggebliebenen Landtagsmitglieder nur der traurigsten Nothwendigkeit wichen.

Die constitutionelle Partei rechtfertigte ihr Wegbleiben in zwei Actenstücken, deren eins an den Landtag, das andere an Se. Majestät gerichtet war; ersteres enthielt die Gründe des Ausbleibens kurz und bündig, und konnte seiner Form und seiner Beschaffenheit wegen dem Publikum nicht vorenthalten werden; letzteres enthielt ausser der ausführlichen Begründung des Wegbleibens auch noch eine viel zu getreue Schilderung der gedrückten Lage des Landes, als dass es nicht im Interesse der Regierung gelegen wäre, die Veröffentlichung desselben um jeden Preis zu verhindern, worin sie auch ihren Zweck erreichte.

Das Wegbleiben sämmtlicher Landtagsmitglieder ungarischer und szekler Nation, mit Ausnahme dreier nicht zählenden Individuen vom Landtag verursachte nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei den sächsischen und romanischen Landtagsmitgliedern Unbehaglichkeit und Betroffenheit. Die Wichtigkeit des so einstimmigen, so compacten Wegbleibens zweier Nationen konnte am wenigsten die Regierung leugnen, die in der letzten Zeit

auf die nationalen Bewegungen so grosses Gewicht gelegt hatte. Die sächsischen Bureaucraten hatten mit dem Eintritt der Ungarn und Szekler zugleich das Eintreffen der von ihnen so sehnlich erwarteten Zeit erhofft, wo sie als Vermittler zwischen den gegeneinander im Kampfe liegenden drei Nationen, den Ungarn, Szeklern und Rumänen, die Wagschalen des Geschicks handhaben, heben oder senken würden, indem sie, die Unannehmlichkeiten und die Bitterkeit der constitutionellen Kämpfe ganz auf die Ungar- und Szeklernationen wälzend, als Vermittler nach Gutdünken und Gefallen bald der einen, bald der andern kämpfenden Partei etwas zugute kommen liessen, und dafür dann einigermassen sogar auf die Erkenntlichkeit beider hätten zählen können.

Durch das Wegbleiben der Ungarn und Szekler war der an sich ungesetzliche Landtag überdies auch noch thatsächlich verstümmelt worden. Die Last dieses Umstandes hatte die Regierung mit den Sachsen und Rumänen gleichmässig zu tragen.

Einige der sächsischen Führer schlugen aufs neue die in der jüngsten Zeit bereits benutzten Saiten an, und erwähnten in ihren Reden mit Umgehung der szekler Nation bloß eine ungarische, in der Absicht, dadurch zwei beratende und beschliessende Nationen einer einzigen gegenüberzustellen. Andere, sowol Sachsen wie Rumänen, affectirten eine vornehme Ignorirung, Nichtbeachtung des Wegbleibens. In den allerhöchsten Rescripten endlich, welche in Bezug auf das Wegbleiben und die Adresse der Weggebliebenen an das Gubernium und an die zurückgetretenen Mitglieder selbst herabgelangten, erörterte und widerlegte die Regierung diesen wichtigen Act sowie die inhaltreiche Adresse bloß von einem sehr oberflächlichen und formellen Standpunkt aus. Alles dies

aber reichte ebenso wenig hin, die unangenehme Uebersaschung der Regierung und der im Landtag verbliebenen sächsischen und romanischen Mitglieder zu bemänteln, als es im Stande war, die wichtigen Gründe, auf denen das Wegbleiben fusste, zu widerlegen.

Es gibt nur Einen Einwurf, bei welchem etwas länger zu verweilen wir nicht für unnöthig halten, den nämlich, vermöge dessen die constitutionelle ungarische und szekler Partei von ihren Feinden der Inconsequenz beschuldigt ward, weil sie bis an die Schwelle des Landtags ging, dass sie an allen Vorarbeiten, die sie bis dahin führten, theilnahm, und erst dann zurücktrat. Diejenigen, die die constitutionelle Partei deswegen der Inconsequenz zeihen, mögen zu den mit der Constituirung des Landtags verknüpften Acten und Vorarbeiten zurückkehren, sie mögen ihre Schritte noch weiter zurücklenken bis zu jenen Anordnungen der Regierung, womit dieselbe die erste entschiedene Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Siebenbürgens durch die neue Organisation des Municipalsystems einleitete. Von diesem Punkt ausgehend, mögen die Tadler das Vorgehen der constitutionellen ungarischen und szekler Partei Schritt vor Schritt verfolgen, und wenn sie gerecht sein wollen, werden sie eingestehen müssen, dass die Mitglieder dieser Partei bei ihrer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten jeden Schritt derart motivirt, mit so klar ausgesprochener Reserve und so consequent thaten, dass sie dadurch nicht blos den besten Grund zu ihrem getadelten definitiven Entschlusse legten, sondern dass ihre frühern Schritte einzig und allein im Wegbleiben vom Landtag ihre Erklärung und Rechtfertigung finden konnten, und auch wirklich fanden.

Die constitutionelle ungarische und szekler Partei ver-

zweifelte nicht an ihrer Kraft und ihrem Einflusse, sie zog sich von dem politischen Schauplatz nicht zurück, die constitutionelle Partei betheiligte sich an der Bildung der Comitatsausschüsse, an der Anordnung der Landtagswahlen, und erschien wiederholt bei den Abstimmungsurnen. Die constitutionelle Partei überschätzte ihre Kraft nicht, sie schrieb kein „nessuno“ auf ihre Stimmzettel, sie zog sich blos vom Landtag zurück. Alles dieses stimmt zueinander und zu den Umständen, harmonirt mit den Grundsätzen der Partei und dem Wohl des Vaterlandes. In dem Interesse der Regierung wäre es freilich gewesen, die constitutionelle Partei vor dem Landtag beiseitezuschieben und unmöglich zu machen, oder, wenn dies nicht gelang, sie in den Landtag hineinzuziehen. Die constitutionelle Partei wollte, das Interesse forderte es, dass keins von beidem gelinge. Die Regierung ist gegen das Land systematisch aufgetreten. Sie hat ihre Massregeln Schritt vor Schritt verschärft. Gegen einen solchen Gegner hätte die constitutionelle Partei mit einer Consequenz von heute auf morgen gar nichts erreicht. Sie war daher genöthigt, auch ihrerseits ein System zu befolgen und die Entscheidung dorthin zu verlegen, wo die Regierung es am wenigsten wünschte.

Wie unangenehm der Regierung und dem zurückgebliebenen Theil des Landtags das Alleinbleiben war, zeigt sich am allerklarsten aus jenen Kraftanstrengungen, welche sowol die Regierung als auch der zurückgebliebene Theil des Landtags machte, um die Weggebliebenen oder doch einen Theil derselben in den Landtag zu drängen. Schon die königlichen Propositionen umfassten sehr viele und hochwichtige Angelegenheiten.

Auf einem Landtag, welcher nach dem eigenen Aus-

spruch der Regierung nach provisorischer Wahlordnung gewählt war, nach einer provisorischen Geschäftsordnung procedirte und demnach auch selbst als provisorisch angenommen werden musste, hätte man sich folgerichtig nur auf die dringendsten Angelegenheiten beschränken sollen. Anstatt dessen reihten die königlichen Propositionen unter die Aufgaben des Landtags nicht nur die Durchführung der nationellen, sprachlichen und confessionellen Gleichberechtigung der Rumänen, die neue Constituirung des Landtags, die Beschickung des Reichsraths, sondern auch die neue politische Eintheilung des Landes, die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege, die Organisirung der Gerichte, die Ergänzung und Interpretation des kaiserlichen Grundentlastungspatents, die Einführung von Grundbüchern und die Errichtung einer Creditbank. Die Anhäufung und Austragung so vieler und wichtiger Angelegenheiten war zugleich inconsequent und unausführbar. Der Zweck dieser Cumulirung war gleich im Anfang einleuchtend. Sie sollte dazu dienen, die constitutionelle Partei zur Theilnahme an dem Landtag zu zwingen, theils wegen der auf diesem Weg möglicherweise erreichbaren Vortheile, theils zur Abwendung jener Nachtheile, die daraus entstehen würden, wenn die angeführten hochwichtigen Angelegenheiten ausschliesslich unter dem unbeschränkten Einfluss der Regierung, oder, was dasselbe ist, unter unbeschränkt sächsischem und rumänischem Einfluss entschieden werden sollten.

Diese Waffen, die dazu bestimmt waren, die constitutionelle Partei wankend zu machen, wurden noch vermehrt und geschärft nach dem Rücktritt der ungarischen und szekler Landtagsmitglieder, und noch mehr, nachdem auch die angeordneten zweiten Wahlen wieder auf dieselben Mitglieder fielen und mit dem wiederholten Rücktritt

derselben endeten. Die Regierung war durch diese neue Niederlage gänzlich ausser Fassung gekommen. Man bediente sich sonst nicht gewöhnlicher Mittel. Oberbeamte von Municipien versprachen, unter einer und der andern nicht eben lobenswerthen Bedingung, die Wahl solcher Abgeordneten durchzusetzen, die in den Landtag eintreten würden. Zu demselben Zwecke des Erscheinens der Ungarn und Szekler erfolgte am Landtag auch der hochwichtige Antrag der Ablösung der in Feldfrüchten bestehenden Pfarrersteuer bei den Szeklern, welche Operation um so kostspieliger wurde und unter den gegenwärtigen Finanzzuständen um so weniger realisirt werden konnte, weil sie mit Recht die Ablösung aller im Lande sehr verbreiteten ähnlichen Leistungen nach sich ziehen würde. Dieser Antrag wurde durch ein völlig bedeutungsloses Landtagsmitglied gemacht, das die Regierung nach Belieben jeden Augenblick desavouiren und compromittiren konnte. So hielt man es auch nicht für ein unerlaubtes Mittel, dass zur Commassation und Besitzausscheidung mehrere die Sicherheit des Eigenthums und die Besitzverhältnisse überhaupt gefährdende Anträge gestellt wurden. Einer dieser Antragsteller, Deputirter und zugleich Advocat, wird im Fall der Annahme seines Antrags für die von ihm unter beiderseitigen grossen Versprechungen übernommenen Prozesse zahlreicher romänischer Gemeinden günstige Grundsätze und Gesetze halten. Es ist klar, dass bei allen diesen Mitteln der Hauptzweck war, auf den ungarischen und szekler Adel und Volk eine Pression hinsichtlich ihres Erscheinens am Landtag zu üben.

Aus den Vorinzihten lässt sich schliessen, dass die Regierung die zur Hineindrängung der ungarischen und szekler Abgeordneten in den Landtag bestimmten Mittel ähnlicher Natur in der Folge noch vermehren werde.

Die Zukunft ist im Dunkel der Zeiten verborgen, je doch haben wir viel grösseres Vertrauen auf die politische Reife, und was nicht weniger gilt, auf den politischen Charakter der constitutionellen ungarischen und szekler Partei, als dass wir uns nicht dem Glauben hingeben sollten, sie werde unter allen Umständen die Politik der Regierung durchschauen, sich von der richtigen Einsicht nicht abwendig machen lassen, und ihrer constitutionellen Aufgabe bis zu Ende treu bleiben. Es bedarf eben keiner sonderlichen Lebensweisheit, um zu erkennen und einzusehen, dass beim Köder nicht das Interesse der Vögel, sondern das des Vogelstellers massgebend sei.

Der Entschluss der constitutionellen Partei, sich am Landtag nicht zu betheiligen, erfolgte einstimmig. Die Wähler rechtfertigten ihre Gewählten durch deren Wiederwahl, und wenn auch bei der an einigen Orten versuchten dritten Wahl andere Individuen erkoren wurden, so geschah dies nur darum, damit die Wahl anderer gleichgesinnter Vertreter den Beweis liefere, dass die Zahl der gleichgesinnten grösser sei, als es die Regierung gern glauben oder wenigstens glauben machen wollte. Endlich hat die grosse Mehrzahl der constitutionell gesinnten Bürger des Landes das Vorgehen der ungarischen und szekler Vertreter und Regalisten mit vollkommener Billigung aufgenommen; wenn sich aber auch solche gefunden hätten, die in ihren Meinungen noch wankten, so würden auch diese in der Folge doch vollkommen überzeugt worden sein, dass das Wegbleiben unter allen Möglichkeiten die bestgewählte war. Die Folgen haben nämlich diesen Vorgang so vollkommen gerechtfertigt, dass kaum ein auf ernster objectiver Erwägung beruhender, ohne Egoismus und Eitelkeit be-

schlossener und mit festem Entschluss ins Werk gesetzter politischer Act je eine bessere Rechtfertigung erhielt.

Betrachten wir doch mit einiger Aufmerksamkeit den beisammengebliebenen Landtag und dessen Verhandlungen von seiner ersten Sitzung an bis zu seiner bisher gehaltenen letzten. Welche Misachtung, welches mit Füßentreten der Vergangenheit des Gesetzes und der Constitution, welche Majorität, ja fast Stimmeneinhelligkeit bei diesem Verfahren, welche Unkenntniss, welche Beschränktheit, welche Verwirrung in der Auffassung, welches Wanken in der Ueberzeugung, welche Wandelbarkeit von heute auf morgen offenbarte sich selbst auch bei jenen, die im Anfange eine bessere Gesinnung, einen wenigstens einigermaßen constitutionellen Charakter zeigten, welche leere Breite der Debatten! Da doch kein Gegner da war, der leugnen, der widersprechen sollte, welche zwecklose und unnöthige Unterwürfigkeit in den Landtagsreden und schriftlichen Acten, wie viel Unpraktisches und Unausführbares in den mit grosser Noth zur Welt gebrachten wenigen Gesetzen! Im Anfang zeigten einige romanische Abgeordnete etwas constitutionelle Gesinnung und haben auch in dieser Hinsicht die Sachsen verhältnissmässig bis zu Ende übertroffen, obgleich hiermit sehr wenig gesagt ist. Im Anfang zeigte sich auch ein Gegensatz zwischen den sächsischen und romanischen Interessen ziemlich auffallend; um indess dies abzustellen, bedurfte es nichts anderes, als dass ein Beamter zweiter Klasse und eine Capacität gleichen Ranges aus der Residenz anlangte, dem es in ein paar Tagen gelang, alle Differenzen auszugleichen, alles auf den Leisten der sächsischen Bureaucratie zu schlagen und aufs glänzendste zu beweisen, dass auf der hermannstädter Versammlung nicht nur keine constitutionelle und patriotisch-

siebenbürgische Partei existire, sondern dass dort ebenso wenig eine sächsische oder romänische Nationalpartei, vielmehr einzig und allein nur eine österreichische Regierungspartei vorhanden sei, dass daselbst nur die entwickelte und verknöcherte sächsische und die im Entstehen begriffene romänische Bureaukratie ihre Vertreter habe, dass dort überhaupt mit den wenigsten Ausnahmen sich nur solche Mitglieder vorfinden, die entweder Beamte sind, oder aber Beamte werden wollen.

Ein mit jenem Grundsatz der Regierung *divide et impera* übereinstimmendes Lieblingsbestreben der sächsischen Landtagspartei war, den Romänen die Idee der nationalen Sonderstellung möglichst beliebt zu machen und sie zu bewegen, dass sie im kleinen Siebenbürgen, dem gemeinsamen Vaterlande aller vier Nationen, einen besondern Platz, ein ausschliesslich romänisches Territorium, ein gesondertes kleines Ländchen für sich fordern. Die Adresse der sächsischen Nationsuniversität vom 29. März 1862 an Se. Majestät sprach sich in diesem Sinne aus, und die wiederholten Aeusserungen der sächsischen Führer auf dem Landtage verriethen in dieser Hinsicht einen viel heissern Wunsch, als demjenigen einzugestehen rätlich ist, der jemand zur Annahme eines Geschenkes von zweifelhaftem Werthe bereden will. Es war mehrmals ganz unverhohlen zu vernehmen, wie die Sachsen nichts so sehr wünschen, als dass die Romänen und Ungarn einen ebenso gesonderten romänischen und ungarischen Boden, ebenso segensreiche und beneidenswerthe Universitäten haben sollen, wie die Sachsen einen gesonderten Boden und eine segensreiche und beneidenswerthe Universität besitzen. Diese Aeusserungen konnten nicht auf die abwesenden und auch sonst ausser dem Bereich der Beredsamkeit der sächsischen Bureaukraten

befindlichen Ungarn gemünzt sein. Das Hinzielen auf die Romänen hingegen ist klar. Von einem gesonderten Romänenboden hat die sächsische Bureaukratie einen zweifachen Vortheil zu gewärtigen, einmal den, dass sie in ihrer antipatriotischen municipalen Sonderstellung an den Romänen Verbündete gewinne, andererseits dass sie, je freiere Hand sie den Romänen über die auf dem Romänenboden wohnenden andern Nationalitäten gestattete, um so unbeirrter auch selbst die Suprematie über die auf sächsischem Boden befindlichen Romänen üben könne.

Die Romänen sind in die ihnen von der sächsischen Bureaukratie gelegte Falle noch nicht hineingegangen, was sie aber in der Folge thun werden, ist schwer zu bestimmen. Es steht indess zu hoffen, die romänischen Führer werden es einsehen, dass es nicht nur für das gemeinsame Vaterland, sondern auch für ihre eigene Nationalität zweckmässiger und heilsamer sei, wenn nach Aufhebung der auf die Entwicklung des Landes nachtheilig einwirkenden Sonderstellungen und Privilegien, unter der Schutzwehr der nationalen Gleichberechtigung, die romänische Nation einer mit den übrigen Nationalitäten gemeinsamen und übereinstimmenden Entwicklung zustrebe, als dass sie hauptsächlich im Interesse der sächsischen Bureaukratie auf dem vaterländischen Boden eine neue Umwallung gründe, die für sie selbst ebenso beenzend und nachtheilig wie für das ganze Land und die übrigen Nationen schädlich sein würde.

Nachdem wir einen kurzen Ueberblick über den hermannstädter Landtag gegeben, wollen wir dessen Abgeordnete auch auf einen Augenblick in den Reichsrath begleiten.

Was für eine Rolle spielen dieselben dort? Ist es ihnen gelungen, die Aufmerksamkeit der Staatsweisen des

Reichs auf den Zustand ihres so unglücklichen Vaterlandes zu lenken? Haben sie auch nur für eine einzige Beschwerde desselben nicht Abhülfe, sondern auch nur Gehör erwirkt? Was werden sie von dort zur Linderung der Leiden des Volks mitbringen? Gewiss nichts! Sie werden ohne Zweifel leer wiederkehren, und höchstens jener Theil ihres Quersackes wird voll sein, den nach dem geistreichen Fabeldichter jeder Mensch auf dem Rücken trägt und worin jeder seine eigenen Schwächen und Gebrechen schleppt.

Wer kann nach dem Gesagten noch zweifeln, dass es seitens der ungarisch-szeklerischen constitutionellen Partei die grösste Arroganz, die thörichtste Ueberschätzung der eigenen Kraft gewesen wäre, zu glauben, es würde unter den bestehenden Verhältnissen auf dem hermannstädter Landtag in ihrer Macht gestanden haben, etwas Gutes durchzusetzen oder etwas Uebles abzuwenden? Hätte sie aber auch in dieser Hinsicht etwas Weniges thun können, so wäre der Nutzen davon durch jene Nachtheile weit überwogen worden, welche aus der Theilnahme der constitutionellen Partei an dem Landtage naturgemäss folgen mussten.

X.

Centralisation.

So vieler Zeit, so vieler Hülfsmittel und verschiedener Massnahmen bedurfte es, damit die österreichische Regierung dem Patent vom 26. Februar 1861 in einem Lande Geltung verschaffe, dessen Bevölkerung kaum ein Siebzehntel der Bevölkerung des Gessmmtstaats, von der der ausserhalb des Reichsraths stehenden Länder nur ein Achtel ausmacht, und das aus mehrern Gründen, besonders aber wegen seiner Nationalitätsverhältnisse, die geringste Widerstandsfähigkeit besitzt.

Das Hineinzwängen in den Reichsrath geschah mit dem Umsturze der Verfassung Siebenbürgens. Siebenbürgen war nach seiner althergebrachten Constitution ein selbständiges, unter gewissen Bedingungen mit der Monarchie verbundenes Land. Siebenbürgen wurde zufolge seiner althergebrachten Constitution nach seinen eigenen Gesetzen regiert, und war mit den Hauptfordernissen eines selbständigen Landes bekleidet, besass das Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung, und obgleich seine wichtigsten Gesetze, seine heiligsten Rechte in frühern Zeiten durch einseitige Verfügungen der Gewalt mancherlei Verletzungen erlitten hatten, ward Siebenbürgen doch im Jahre 1848 durch das Unionsgesetz

der Institutionen, Garantien und der Macht eines so homogenen, freien, grossen und mächtigen constitutionellen Landes theilhaftig. Schliesslich, was keine geringere Bedeutung als die angeführten Vortheile hat, war Siebenbürgen zufolge seiner constitutionellen historischen Entwicklungen von der Belastung einer bureaukratischen Rechtspflege und Verwaltung, welche die grösste Plage der meisten europäischen Länder heutzutage ist, frei und besass eine Rechtspflege und Administration, die mit geringen Modificationen sehr leicht den Erfordernissen der Gegenwart hätte angepasst werden können.

Durch den Eintritt in den Reichsrath hat Siebenbürgen alle diese Vortheile für die Dauer seines jetzigen Zustandes verloren, da es die Entscheidung der wichtigsten Fragen seiner verfassungsmässigen Selbständigkeit, ja selbst seines materiellen Wohles auf eine heterogene Körperschaft übertrug, deren Interessen mit den seini- gen vielfach collidiren und in der es nicht im Stande ist, seinen Wünschen und gerechten Forderungen das erforderliche Gewicht zu verleihen. Nicht geringer als die angeführten ist der Verlust, den Siebenbürgen durch die Verfügungen der Centralgewalt an seiner Rechtspflege und Verwaltung erlitten.

Nach dem, was wir im Verlaufe dieser Schrift gesagt, halten wir es für überflüssig, noch ferner über die nicht im verfassungs- und gesetzmässigen Wege veränderte Lage weiter zu reden. Nur noch zwei Fragen wünschen wir so kurz als möglich zu erörtern, nämlich: welche Vortheile verspricht die Art und die Form, worin die Einfügung Siebensbürgens in die Monarchie durchgeführt wurde, für das materielle Wohl Siebensbürgens, und inwiefern entspricht dieselbe den höhern Interessen der

Monarchie? Die Vertheidiger der in der beschriebenen Weise erfolgten Centralisation wollen ja in den für die materiellen Interessen Siebenbürgens gewonnenen Vortheilen den Hauptsatz finden für die auch von ihnen kaum leugbaren Opfer, und suchen in den höhern Staatinteressen jene Nothwendigkeit, der die Interessen der einzelnen Länder zum Opfer fallen müssen.

Der Irrthum jener Männer, von denen das gegenwärtige Centralisationssystem Oesterreichs ausgegangen ist, lässt sich auf folgende grundlose und schwärmerische Idee zurückführen: sie wähen nämlich, eine gemeinsame Verfassung habe hinreichende Wirkung, um die Gegensätze einer ursprünglich verschiedenen Gestaltung verschiedener materieller und geistiger Entwicklung verschwinden zu machen und Einheit oder wenigstens Ausgleichung der Interessen zu Stande zu bringen. Jene Herren wollen nicht einsehen, dass die der Vergangenheit und den eigenthümlichen Verhältnissen angemessene freie Entwicklung das Hauptziel eines Landes bildet. Gegenüber diesem Ziel ist selbst die Constitution von untergeordneter Wichtigkeit; sie ist blos ein Mittel, das nur dann zweckmässig und heilbringend ist, wenn und inwieweit es dem angeführten Hauptziel entspricht und dasselbe fördert.

Britannien und Belgien sind ohne Zweifel die beiden civilisirtesten, freiesten, constitutionellsten Länder Europas; die hauptsächlich formelle Aehnlichkeit in den constitutionellen Institutionen beider ist unleugbar; aber ist es doch wol glaublich, dass diese beiden Länder, unter einer gemeinschaftlichen Verfassung eng centralisirt, sich wohl befinden würden, selbst wenn diese gemeinschaftliche Verfassung aus der Auswahl der besten Institutionen beider zusammengestellt würde? Und dennoch ist die

in den Verfassungen der beiden Länder vorhandene Aehnlichkeit nicht etwa die Frucht der Lucubrationen irgend-eines Ministers, sondern das Resultat der mehr oder weniger alten, mehr oder weniger freiwilligen Entschlüsse und Einwilligung der Völker dieser Länder. Die Engländer sind ferner ohne Zweifel die am besten rechnende Nation der Welt; nach einer abstracten Auffassung ist alles, was die materielle und geistige Entwicklung Irlands fördert, auch für Englands Wohl dienlich, und dennoch, wie lange benahm sich England stiefmütterlich nicht nur gegen die geistigen, sondern auch gegen die materiellen Interessen Irlands, ja es fragt sich, ob England auch noch heute Irland gegenüber nicht der Gerechtigkeit, sondern auch nur der nüchternen Berechnung ganz entspreche.

Aus diesem Gesichtspunkte nun wollen wir die materiellen Verhältnisse Siebenbürgens untersuchen.

Oesterreich hat der Industrie Siebenbürgens gegenüber von jeher eine engherzige Colonialpolitik befolgt. Dieses Verfahren konnte in der Zeit vor 1848 zwar keine Rechtfertigung, aber doch eine Entschuldigung finden, da ein grosser Theil des Landes steuerfrei war und trotz der Lieblingsophismen der privilegierten Klasse zur Deckung der Bedürfnisse des Landes und des Staates nicht mit beitrug; seit 1848 aber steuert jeder Bürger Siebenbürgens gleichmässig und über seine Kräfte zur Deckung der Bedürfnisse seines Landes und der Monarchie bei. Seit dieser Zeit ist das Wohl der Monarchie mit den materiellen Interessen Siebenbürgens in einen engen Verband getreten, und dennoch, wie ist der materielle Zustand Siebenbürgens auch noch gegenwärtig beschaffen? Siebenbürgen befindet sich auch jetzt noch auf der niedersten Stufe der Industrie, Siebenbürgen ist ein ackerbautreibendes Land. Unter den gegenwärtigen

Verhältnissen der Welt steht ein bloß ackerbautreibendes Volk nur auf Einem Fusse. Aber der landwirthschaftliche Gewerbsbetrieb Siebenbürgens ist nicht nur unentwickelt, sondern zugleich auch krank, und somit ist auch der Eine Fuss, auf dem es steht, krüppelhaft.

Die Steuern Siebenbürgens sind übermässig. In Siebenbürgen sind — wir wollen nicht zu viel sagen — zwei Drittel der Bevölkerung bei dem besten Willen unfähig, ihre Steuern noch länger zu zahlen, und ein grosser Theil selbst der sparsamen Bürger verzehrt von Jahr zu Jahr nicht sein Einkommen, sondern sein Kapital. Bezüglich Siebenbürgens muss dem österreichischen Finanzministerium, wenn dasselbe seine Massregeln auf Daten und Zahlen basirt, mit mathematischer Genauigkeit der nicht mehr ferne Zeitpunkt bekannt sein, wo dieses Land in vollem Sinne des Worts steuerunfähig sein wird; denn es ist ja doch mathematisch gewiss, dass dasjenige, wovon man fortwährend mehr wegnimmt, als man zulegt, endlich einmal zu Ende geht.

Auch schon jetzt zeigen sich in Siebenbürgen die traurigsten Symptome des völligen Geldmangels, der gänzlichen Verarmung. Siebenbürgen hat seit einigen Jahren keine gute Getreideernte gehabt, es existiren über den Jahresbedarf fast gar keine Vorräthe, dennoch war bis in die neueste Zeit der Getreidepreis so niedrig, dass er die Mühe des Landwirths durchaus nicht lohnte. Die geringe Preiserhöhung aber, welche der niederungarische Nothstand bewirkte, ist von Tage zu Tage wegen des allgemeinen Geldmangels höchst schwankend.

Der Werth der Liegenschaften ist bedeutend herabgegangen. Wenn auch grössere Verkäufe trotz der so niedrigen Preise nicht stattfinden, so ist dagegen bei Gelegenheit der Steuereintreibungen der arme Bauer

auf dem flachen Lande, der sein Vieh schon zugesetzt hat, genöthigt, seine Grundstücke um den geringen Preis von 30—40 Gulden per Katastraljoch zu verschleudern. An diesen Zuständen haben ohne Zweifel auch die Zeiten vor 1848 ihren Antheil; dass aber das Uebel so verzweifelt geworden, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Regierung, auch seitdem Siebenbürgen für die Bedürfnisse der Monarchie über seine Kräfte mitsteuert, namentlich während jener zwölf Jahre, wo sie über alle Angelegenheiten des Reichs frei und absolutistisch verfügte, für die Hebung der Industrie des Landes nichts gethan hat, und sie noch immer wie zuvor ihre Colonialpolitik fortsetzt.

Die Aufhebung der Zwischenzollschranken hält die Regierung für eine so wichtige und grossartige Verbesserung, dass sie es nöthig fand, dieselbe auch in der an den siebenbürgischen Landtag gerichteten Thronrede hervorzuheben. Wir leugnen weder die Wichtigkeit noch die Nothwendigkeit dieser Massregel; wenn wir aber einerseits diese Massregel in die Wagschale legen, in die andere aber das auch in Siebenbürgen eingeführte Tabacksmonopol, die die Industrie niederdrückende Verzehrungs- und andere Steuern werfen, dann wird das Fallen der Zollschranken für die Gesamtmonarchie ohne Zweifel grosse Vortheile, für Siebenbürgen aber kaum Einen thatsächlichen Nutzen aufweisen.

Siebenbürgen ist auch in materieller Hinsicht der am stiefmütterlichsten regierte Theil der Monarchie. Es ist zwar auch in dem Bruderlande wenig geschehen, dennoch wurden und werden daselbst, wenn auch in sehr geringer Masse, Eisenbahnen gebaut, die Einführung der Grundbücher ist in erfreulicher Weise vorgeschritten. In Siebenbürgen hat die österreichische Regierung wäh-

rend ihrer zwölfjährigen absoluten Herrschaft in den erwähnten Richtungen gar nichts gethan, und das Land befindet sich auch jetzt noch in der traurigen Lage, dass die Errichtung von auf noch so bescheidenen Kreis beschränkten Creditinstituten oder von höchst wohlthätigen Actienvereinen in dem Nichtvorhandensein von Grundbüchern auf das grösste Hinderniss stösst. Und jetzt wollen wir noch beispielsweise die Angelegenheit des Tabacksmonopols und der Eisenbahn ein wenig analysiren. Das Tabacksmonopol lastet natürlich mit doppelter Last auf den tabackbauenden Theilen der Monarchie. Während die Einwohner der den Taback blos consumirenden Länder nur in ihrem Genusse belastet sind, drückt dasselbe mit schwerer Last auch auf die Industrie der erzeugenden Länder. Diese drückende Einwirkung ist für Ungarn und Siebenbürgen um so nachtheiliger, weil sie einen Industriezweig trifft, den beide Länder lange Zeit hindurch frei und ebendarum in grosser Ausdehnung und mit grossem Gewinn betrieben hatten. Hat nun die Regierung etwas gethan, um diese für die beiden genannten Länder unverhältnissmässig nachtheilige Sachlage auszugleichen? Antwort: in Ungarn etwas weniges, in Siebenbürgen weniger als nichts; denn hier hat sie, um das Monopol leichter handhaben zu können, zu einem Mittel ihre Zuflucht genommen, das noch drückender ist als das Monopol selbst, indem sie den Tabacksbau von direct zu ertheilender Lizenz abhängig machte und die Ausübung desselben von Zeit zu Zeit immer mehr beschränkte. Funfzehn Jahre waren also nicht hinreichend für die Regierung, diese Frage befriedigend zu lösen.

Die Grosswardein-Klausenburg-Kronstädter-Eisenbahn beschäftigt seit einigen Jahren die öffentliche Meinung

Siebenbürgens und des Reichs sowie die Fach- und Staatsmänner und die verschiedenen Regierungsbehörden desselben. Von der Mehrheit aller dieser Factoren ist der Vorzug dieser Linie vor allen concurrirenden Linien anerkannt, und dennoch gab vor kurzem die Regierung in ihrer an den Reichsrath gestellten Vorlage einer andern Linie den Vorzug vor dieser, die eine Wohlthat für das ganze Land geworden wäre. Freilich, die wiener Creditanstalt bringt dadurch die in grosser Quantität an sich gebrachten und im Werthe sehr gesunkenen Actien der Theiss-Eisenbahngesellschaft durch den Ausbau der Arader Linie wieder in Aufschwung, wie auch durch eine speciell hermannstädter Bahn die sächsische Bureaukratie für ihre in letzter Zeit geleisteten Dienste belohnt wird; denn diese ist mit einer für Hermannstadt und das ganze Land zugleich vortheilhaften Linie nicht zufriedengestellt, sondern wünscht eine solche, die ausser Hermannstadt dem Lande möglichst kleinen Vortheil gewähre.

Wie der nächste Reichsrath die siebenbürgische Eisenbahnfrage lösen wird, ist der Zukunft vorbehalten, die allgemeine Frage aber, ob Siebenbürgen für sein materielles Wohl und seine Industrie von seiten des Reichsraths mehr Wohlwollen zu erwarten hat als von der Regierung, diese Frage glauben wir kaum bejahend beantworten zu können.

Die übrigen Länder der Monarchie stehen auf einer viel höhern Stufe der industriellen Entwicklung. Mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina stehen in denselben Fabriksindustrie und Handel auf einer ziemlich hohen Stufe, Siebenbürgen ist, wie bereits gesagt, auch noch im Ackerbau weit zurück; es muss aber Siebenbürgen, will es die Misère des einseitigen und lahmen Gewerbsbetriebs loswerden, seinen Ackerbau so schnell wie

möglich entwickeln und sich zur Fabriksindustrie empor-schwingen, zu der es in vieler Hinsicht befähigt und berufen ist. Diese Richtung der materiellen Entwickelung ist, von höhern Standpunkte betrachtet, mit dem allgemeinen Wohle des Reichs vereinbar; nehmen wir aber die Länder und die Leute so wie sie sind, so widerstreitet dieselbe, von selbstsüchtigem Gesichtspunkte betrachtet, in mehrerer Hinsicht den Interessen vieler im Reichsrath die Majorität für sich habenden Länder mehr, als dass man vom Reichsrath erwarten könnte, er werde dem materiellen Wohle und der Industrie Siebenbürgens jene Pflege angedeihen lassen, deren es unumgänglich bedarf, um in gehöriger Zeit aufblühen zu können. In solchen Angelegenheiten pflegen nach dem Zeugnisse der Geschichte die gesetzgebenden Körper mit den in ihnen sitzenden Grundbesitzern, Fabrikanten, Kapitalisten, Kaufleuten u. s. w. nicht minder engherzig zu sein als die Regierungsmänner.

Es ist hieraus klar, dass diejenigen, die die übermässige Centralisation nur vom Gesichtspunkte der constitutionellen Freiheit betrachten, blos Eine Seite der Sache ins Augenmerk nehmen, da eine solche Centralisation für das materielle Wohl und die Industrie des Landes nicht minder nachtheilig ist als für die constitutionelle Freiheit.

Wir wollen nun zur zweiten der aufgestellten Fragen übergehen, der nämlich: Inwiefern entspricht das gegenwärtig beabsichtigte System der Centralisation Oesterreichs dem Wohle des Gesamtstaats? Auf die Frage würde sich die klarste, unzweifelhafteste Antwort dann geben lassen, wenn das Haus vor dem Schottenthore von den sehnlichst erwarteten Gästen des Staatsministers Schmerling ganz erfüllt sein würde. Nach unserer

innersten Ueberzeugung werden sich nämlich erst dann alle jene Differenzen und Gegensätze augenfällig herausstellen, die da vorhanden sind, und welche auf diese Weise zu vermitteln, zu centralisiren und beisammenzuhalten noch nie einem Staate gelungen, unter den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen aber noch un- ausführbarer geworden ist als ehemals. Wir hoffen indess, dass die Regierung vor dieser sichersten, aber zugleich auch nachtheiligsten und für einen Staat höchst erniedrigenden Art der Belchrung durch ihr gutes Glück bewahrt wird. Die Erfahrung hat, glauben wir, schon bisjetzt bewiesen, dass zur Ausführung des beabsichtigten, ebenso mühseligen wie ungerechtfertigten Werkes — vorausgesetzt, doch nicht zugegeben, dasselbe wäre heilsam — die nöthige Zeit mangelt.

Die Rechtspräsumtion, wonach der Reichsrath durch das Erscheinen Siebenbürgens als vollständig hätte erklärt werden können, erwies sich in der Praxis als ebenso unbrauchbar, als sie in der Theorie mangelhaft war.

Von der in Siebenbürgen gewonnenen Schlacht kann die Regierung mit Pyrrhus ausrufen: „Noch ein solcher Sieg und wir sind geschlagen“; und eben hierin besteht das Verdienst der constitutionellen ungarischen und szekler Partei um die übrigen Länder der Krone des heiligen Stephan und um die Regierung selbst. Die Regierung muss nämlich, will sie nicht alle Wege zur bessern Einsicht vor sich verschliessen, endlich zu der Ueberzeugung gelangen, dass eine politische Idee, mag sie auch noch so grossartig sein, in der jetzigen Weltlage nicht hinreichend ist, um durch anderthalb Jahrzehnte den Haupt-, ja fast ausschliesslichen Gegenstand der Beschäftigung eines Grossstaats abzugeben. Ist nun

diese Idee obendrein auch noch übertrieben und utopisch, und kommt dann noch Eigensinn eines massgebenden Staatsmannes, Furcht vor dem Verlust des Portefeuille und Eifersucht u. s. w. dazu, dann können in solchem Falle die an sich vielleicht brillanten Ideen und Plane zur grössten Calamität des Staats werden.

Die constitutionelle Consolidirung der Monarchie ist unleugbar zur brennendsten Frage Oesterreichs geworden. Viele führen als Grund dieser Behauptung die auswärtigen Beziehungen der Monarchie an. Wir hingegen glauben, dass in den innern Angelegenheiten und besonders im Finanzwesen noch wichtigere, noch tiefer liegende Gründe liegen, welche vor allem und unumgänglich zur constitutionellen Consolidirung drängen.

Als vor einigen Jahren der Finanzminister Oesterreichs, als Sinnbild der Finanzen des Reichs, sich selbst den Tod gab, gaben sich viele der schmeichelnden Hoffnung hin, die traurige Lage der Finanzen sei nur eine Folge der mit Misgriffen gepaarten, nicht ganz treuen Verwaltung gewesen. Jetzt haben die seitdem verflossenen Jahre uns um einige verbrauchte Mittel ärmer gemacht und mit der Erfahrung bereichert, dass die Ursache des Uebels tiefer liegt.

Nach unserer Ueberzeugung ist der wahre Grund des Uebels darin zu suchen, dass die Ausgaben mit den Einnahmen des Staats nicht im Gleichgewichte sind, und was noch betrübender ist, die productive Kraft eines grossen Theils des Staats ist gering und nicht nur nicht im Zunehmen begriffen, sondern dem Verfall zueilend.

Was wir von Siebenbürgen gesagt, gilt mit geringem Unterschiede auch von den übrigen Ländern der ungarischen Krone; diese Länder aber machen beinahe die Hälfte der Monarchie aus.

Die Hauptursache des in Ungarn herrschenden Nothstandes ist ohne Zweifel zur Zeit in dem verfloffenen Misjahre zu suchen. Es ist jedoch gewiss, dass die Einseitigkeit und Lahmheit des Gewerbfleisses des Landes einen grossen Theil dazu beigetragen hat. Unter andern industriellen Verhältnissen wäre das Uebel bei weitem nicht so sehr angewachsen, sowie es andererseits keinem Zweifel unterliegt, dass die traurigen Folgen auch nach Veränderung der gegenwärtigen Umstände noch lange fühlbar sein werden, eben wegen der einseitigen, sehr gedrückten Industrieverhältnisse.

Die Zeit ist sehr nahe, wo das Deficit der Finanzen nicht allein aus dem in den Voranschlägen ersichtlichen Abstände zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Reichs, sondern in bedenklicher Grösse zugleich aus den uneintreibbaren Steuern bestehen wird. Dieses Uebel bedroht die Reichsfinanzen auch aus den übrigen Ländern der ungarischen Krone, wo es in erstaunlicher Weise zunehmen wird, wenn nicht baldigst die geeigneten Mittel dagegen in Anwendung gebracht werden.

Dies ist nach unserer Ueberzeugung der Hauptgrund, welcher die constitutionelle Consolidirung der Monarchie fordert. Dies ist das Hauptübel, das vor allem zu heilen ist, auf dessen Heilung bald auch die Linderung der andern Uebel und die Befestigung der so oft im Munde geführten Grossmachtstellung und auswärtigen Beziehungen folgen wird. Sonst wird Oesterreich nicht die erste und auch nicht die letzte jener Mächte sein, die sich genöthigt sehen, ihre Stellung nach aussen den innern Zuständen, namentlich der Zerrüttung ihres Finanzwesens zum Opfer zu bringen.

Nach dem Gesagten erwartet der geneigte Leser wahrscheinlich, dass wir nun zu den Acten der Lösung

übergehen sollen. Ist es doch, wie zu vermuthen von sehr massgebender Seite, bereits ausgesprochen, dass nicht Worte, sondern Thaten nöthig sind.

Wir glauben trotzdem, dass bis zur thatsächlichen und erfolgreichen Lösung noch so manches erübrigt.

Zur Begründung dieser Behauptung müssen wir eine Thatsache und einen Grundsatz anführen.

Die Regierung hat seit dem 20. October 1860, ja sogar seit dem 26. Februar 1861 ihre Centralisationsgelüste noch gesteigert. Die den Siebenbürgern aufgedrungene österreichische Justizpflege, der Gesetzentwurf, wonach das oberste Landesgericht nach Wien verlegt werden soll, setzen dies ausser allen Zweifel, ohne dass wir noch mehr anzuführen nöthig hätten. Dies ist die Thatsache.

Was den Grundsatz betrifft, so müssen wir unsere feste Ueberzeugung dahin aussprechen, dass, um die seit 300 Jahren gegen die Länder der ungarischen Krone begangenen, und in den letzten 15 Jahren noch erhöhten Fehler gut zu machen, um gegen die genannten Länder gerecht und für sich selbst klug zu werden, die Regierung die Reichscentralisation gegenüber den Ländern der ungarischen Krone auf den zum zweckmässigen Staatsverbände nöthigen, möglichst kleinen Kreis beschränken, und diesen Ländern zur Entwicklung ihrer geistigen und materiellen Wohlfahrt die möglichst grösste Freiheit gewähren muss.

Gestaltet sich die obenangeführte Thatsache anders, wird der letzterwähnte Grundsatz von der Regierung aufrichtig und ohne Hintergedanken angenommen, dann erst ist der Zeitpunkt zur folgen- und segensreichen That vorhanden.

Geschrieben im Februar 1864.

XI.

Nachtrag.

Fast ein ganzes Jahr ist verflossen, seitdem die obige Schrift fertig liegt. Seit jener Zeit ist die Staatsmaschine Oesterreichs den Abhang, den sie seit längerer Zeit betreten, weiter hinabgerollt. Ihre Construction und Richtung ist aber dieselbe geblieben. Wir brauchen also nur die während der erwähnten Zeit zurückgelegte Strecke zu bezeichnen, um dem geneigten Leser einen Begriff von der Gegenwart zu geben.

Was wir von dem Resultate des Erscheinens der siebenbürgischen Deputirten im Reichsrath voraussagten, bestätigte sich ganz genau. Man hätte von ihnen erwarten können, dass sie, wenn sie für ihr Vaterland auch keine Erleichterung erwirken können, doch wenigstens bemüht sein würden, die Aufmerksamkeit des Reichsraths auf die traurige Lage des Landes zu lenken. Anstatt dies zu thun, waren sie die unbedingtsten Beklatscher der Politik der Centralregierung.

Nach einer Vertagung von sieben Monaten, während welcher Zeit zahlreiche und kostspielige Ausschüsse arbeiteten, nahm der siebenbürgische Landtag am 13. Mai 1864 wieder seinen Anfang. Das Schattenspiel der landtägigen Verhandlungen wurde wiederholt, die bureaukratische Erledigung der laufenden Geschäfte, die beredten

Herzensergiessungen einiger wenigen Deputirten über den traurigen Zustand des Landes, die in der Form frömmster Wünsche gemachten Vorstellungen und Bitten über die Linderung der Leiden des Landes verdienen keinen andern Namen. Auch vermögen wir in den communistischen Anträgen und Gesetzentwürfen der Herren Ratiu und Puskariu, die im Schoße des Landtags auf fruchtbaren Boden fielen, kaum etwas anderes als die Beweise einer ebenso unsittlichen als kurzsichtigen Leberpolitik zu erblicken. Wo mit nur wenigen Ausnahmen die liberalen und zugleich unabhängigen Patrioten dem wohlhabendern Theil der Stadtbewohner und Grundbesitzer auf dem Lande angehören, da hat der Communismus keinen andern Zweck und kein anderes Ziel als das Volk zu mystificiren und der dem liberalen Patriotismus feindseligen Bureaukratie am Volk einen mächtigen Verbündeten zu verschaffen; da doch zuletzt das Volk vom Siege des liberalen Constitutionalismus das meiste zu hoffen hat.

Wer das obige Urtheil über den siebenbürger Landtag zu scharf finden wollte, der sage uns, was hat derselbe auch während seines zweiten Beisammenseins für die Erleichterung des Landes gethan, oder wenn ihm dies nicht möglich war, hat er den Beschwerden des Landes männliche, muthige Worte geliehen, hat er die mit dem Reichsverbande vereinbarliche Autonomie Siebenbürgens in Schutz genommen oder im Interesse dieser gegenüber der Centralregierung eine Achtung gebietende Haltung beobachtet? Nein, von all diesem hat er nichts gethan. Im Gegentheil war er stets bereit, die Autonomie sowie die einzelnen kostbaren Rechte des Landes den übermässigen Centralisationsbestrebungen der wiener Centralregierung aufzuopfern.

Die Uebertragung des obersten Gerichtshofs nach Wien ist für die Autonomie des Landes sehr beengend, für die Processführung kostspielig und zeitraubend, für die Parteien sehr beschwerlich. Sie ist ebenso evident gegen das Octoberdiplom, wie sie zum Zusammenhalten der Monarchie nicht nothwendig ist. Es gelang den römischen Abgeordneten bei den ersten Verhandlungen der die obige Uebertragung bezweckenden Regierungsvorlage gegen dieselbe eine kleine Majorität zu bilden, die aber bei der Zurücksendung des durch die Regierung modificirten Gesetzvorschlags gleich dem Aprilschnee zerrann, und nur dazu diente, auf die Majorität den Vorwurf zu laden, dass sie, des Bessern bewusst, doch das Schlechtere befolgt.

Bei dieser Sachlage, bei dem verhängnissvollen Verharren des Landtags auf dem eingeschlagenen Wege war es ganz natürlich, dass die ungarischen und szekler Wähler sich fortwährend weigerten, solche Deputirte zu wählen, die in den Landtag eintreten würden. Durch ein anderes Verfahren hätten sie gegen den so klar ausgesprochenen Grundsatz, dass sie den Landtag für ungesetzlich halten, gehandelt, ohne dass sie dem Lande etwas genützt hätten. Ja sie hätten sich sogar wenigstens scheinbar zu Mitschuldigen der Anopferung der kostbaren Rechte des Vaterlandes gemacht.

Die Regierung hegte noch immer Hoffnung, einen Theil der ungarischen und szekler Wähler für sich gewinnen zu können. Sie glaubte mit den communistischen Anträgen und Gesetzentwürfen der Herren Ratiu und Puskariu ein gutes Geschäft zu machen. Die Befehle an die Vorsteher der Jurisdictionen, auf die Deputirtenwahlen Einfluss zu üben, wurden verschärft. Trotzdem fielen die nach dem neuen Zusammentritte des Landtags

wiederholten Wahlen ganz im Sinne des vorigen aus. Es wurden entweder die frühern Deputirten wiedergewählt, oder statt ihrer solche erkoren, die die Ueberzeugung der vorigen theilten. Die zwei Ausnahmen, die bei der dritten und vierten Wahl vorkamen, dienten nur dazu, die allgemeine Regel zu bestätigen. Ja, auch in diesen zwei Fällen sind die Wähler getäuscht worden, da sie durch die Vergangenheit der zwei Gewählten berechtigt waren zu glauben, dass sie in dem Landtag nicht eintreten würden. War, fragen wir, dieses Verhalten der szekler und ungarischen Wähler nicht ebenso natürlich wie gescheit?

Da die ungarischen und szekler Deputirten während des bisherigen Verlaufs des Landtags keine gegründete Ursache fanden, an demselben theilzunehmen, unter welchem Vorwande hätten sie dies jetzt thun können? Was hätte sowol die Deputirten als überhaupt die constitutionelle Partei mehr compromittirt, als wenn sie sich jetzt aus Furcht vor den communistischen Tendenzen des Landtags oder aus eitler Hoffnung, das Eigenthum und besonders den Grundbesitz vor der über demselben schwebenden Gefahr retten zu können—wenn, sagen wir, die Deputirten der szekler und ungarischen Nation aus diesem das ganze Land berührenden, doch sie am nächsten angehenden Interesse, aber dennoch aus eitler Hoffnung, den ihren Kräften überlegenen Misständen entgegen zu können, sich zur Theilnahme hätten bewegen lassen?

Welches Resultat hätten sie von diesem Schritt hoffen können?

Alles hing davon ab, ob es der Regierung mit jenen communistischen Anträgen Ernst sei. In diesem Fall hätten die constitutionellen Deputirten gegen die grosse

Mehrheit, über welche die Regierung ganz frei verfügte, nichts ausrichten können, während, falls die Regierung jene communistischen Anträge als geeignete politische Kunstgriffe ansah, leicht vorzusetzen war, dass die Regierung nach dem Fehlschlagen ihrer Politik nicht weiter auf der Unterstützung jener Bestrebungen bestehen würde, deren Realisirung bei der Voraussetzung der mindesten Umsicht und Klugkeit auch ihr nicht erwünscht sein konnte.

Unter solchen und ähnlichen Erscheinungen im Landtage und ausser demselben senkte sich der Mondschein des siebenbürgischen Provinzial-Landtags, um der aufgehenden Sonne des Reichsraths Platz zu machen. Die sächsischen und romanischen Reichsräthe wie die Pseudo-repräsentanten der szekler und ungarischen Nation wärmen sich schon das zweite mal an den Strahlen derselben, ohne jetzt wie früher etwas anderes als das Schauspiel ihrer Bedeutungslosigkeit darzubieten.

Der österreichische Reichsrath hat seit seinem Entstehen bei der letzten Adressdebatte das erste Zeichen legislatorischer Tüchtigkeit von sich gegeben. Wie leicht wäre es den siebenbürgischen Reichsräthen gewesen, zu beweisen, dass die Lage in Siebenbürgen zehnmal schlechter ist als jene der andern Länder der Monarchie!

Anstatt dies zu thun, ist das Einzige, was von ihnen die Tagesgeschichte registrirt, der Beifallsruf, der der ministeriellen Politik einzig und allein von den Bänken der siebenbürgischen Reichsräthe ertönte.

Nachdem wir uns nun auf dem Felde der Legislation umgesehen, wenden wir uns zur Landesadministration, um zu sehen, ob hier etwas Erfreulicheres vorgekommen. Als Lohn seiner in den Schattengängen des hermannstädter Landtagshauses errungenen leichten

Siege hat in der letzten Zeit der Satellit des Planeten Grafen Nádasdy eine von diesem unabhängige Bewegung angenommen. Ja, der neue Herr Vicekanzler scheint die eigentliche Triebkraft der siebenbürgischen Experimentationen geworden zu sein, während der wirkliche Kanzler nur das Gewicht seines Namens dazu gibt.

Se. Excellenz Baron Reichenstein gehört zu jenen höher gestellten Beamten, die Thätigkeit und Geschäftigkeit für die allernothwendigste Eigenschaft eines Staatsmannes halten, da dies doch nur dann richtig ist, wenn die Thätigkeit durch Talent, Umsicht und Wohlwollen geleitet wird. Im entgegengesetzten Fall ist ein Beamter oder Staatsmann um so schädlicher, ja gefährlicher, je höher er steht und je thätiger er ist.

Dieses Axiom scheint Sr. Excellenz ganz unbekannt zu sein, denn in seinem Eifer, sich thätig zu zeigen, sich nothwendig zu machen, trägt er gar kein Bedenken, das wenige Gute, was Graf Nádasdy noch belassen hat, unzustürzen, und noch übler zu gestalten, was schon der wirkliche Kanzler übel eingerichtet. Alle Schöpfungen des Herrn Barons tragen den Stempel der übelberathenen, oberflächlichen Einsicht und unpraktischen Ausführung an sich. Die Spitze seiner derartigen Bestrebungen aber scheint er durch den Gesetzesentwurf „über die zur leichtern Erzielung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege nothwendige Abänderung in der politischen Eintheilung Siebenbürgens“ erreicht zu haben. Dieses die gänzliche Umgestaltung und Vernichtung der municipalen Verhältnisse Siebenbürgens bezweckende Gemenge bureaukratischer Eingebungen ist auch für den starken Magen des hermannstädter Landtags zu ungenießbar ausgefallen.

denn er scheint dasselbe nach längerem Kauen in einem ebenso unbrauchbaren Zustande von sich geben zu wollen.

Wir zweifeln nicht daran, dass unsere Prophezeiung Sr. Excellenz dem Vicekanzler misliebig ist, wir glauben aber mit Zuversicht voraussagen zu können, dass die Nachwelt dem Hrn. Vicekanzler schwerlich den Namen eines Staatsmannes beilegen wird. Wir spannen unsere Forderungen an die österreichischen Staatsmänner nicht zu hoch, wir glauben aber doch von den Chefs des am meisten zurückgesetzten Kronlandes der Monarchie so viel verlangen zu können, dass, wenn sie auch von der Autonomie und den politischen Rechten des Landes, dem sie vorstehen, nichts wissen wollen, sie doch seine physischen sowie intellectuellen, moralischen, überhaupt geistigen Eigenthümlichkeiten oder wenigstens seine materiellen Interessen im Mittelpunkt der Monarchie vertreten und ihnen Geltung verschaffen.

Von all diesem thut der Herr Vicekanzler nichts. Er ist blos Bureaukrat, und in dieser Eigenschaft würde er ebenso gut zum Chef von Oesterreich oder Tirol passen, wie er für Siebenbürgen passt.

Bei dem angenommenen Verwaltungssystem und unter solchen Chefs wie Graf Nádasdy, Graf Crenneville und Baron Reichenstein ist es ganz natürlich, dass die ganze Administration des Landes in die Fesseln einer kostspieligen, jeder freieren Bewegung entbehrenden, ganz leblosen Bureaukratie geschlagen ist, was eine der schwersten Plagen des Landes bildet, im Gegensatz einer nicht sehr fern liegenden Vergangenheit, deren nicht geringer Vorzug unter anderm darin bestand, dass die Administration des Landes wohlfeil, jedenfalls zweckmässiger als die jetzige, und trotz der schon damals kundgewordenen Bestrebung der obersten Centralver-

waltung einen gewissen Grad patriotischen Geistes behielt.

Nach dem, was wir von der Legislation und den Verwaltungsorganen gesagt, gehen wir tiefer in die innern Verhältnisse des Landes ein.

Wie in einem kranken Körper der Krankheitsstoff sich gewöhnlich auf die schwächern Körpertheile legt, auf gleiche Art treten die Uebel, an denen die Monarchie leidet, nirgends so auffallend hervor wie in Siebenbürgen. Verfolgen wir diese Behauptung beispielsweise blos in zwei Richtungen.

Es beweist kaum etwas so sehr für einen beklagenswerthen Zustand der menschlichen Gesellschaft, als wenn in einem Staate die Regierung ganz von der Tagespolitik beherrscht wird und sie diese überall herrschen lässt, wo nichts so sicher, so fest steht, so kostbar, so erhaben ist, dass es nicht jener launenhaften, veränderlichen, häufig sehr ungerechten Macht auf Gnade und Ungnade unterworfen wäre, während, je mehr ein Staat nicht nur materiell, sondern intellectuell und moralisch entwickelt ist, er um so besser regiert wird, um so mehr die kostbarsten Interessen der menschlichen Gesellschaft dem überwiegenden Einflusse der Tagespolitik enthoben sind.

Diese Präpotenz der Tagespolitik ist auch in andern Ländern der Monarchie fühlbar, sie ist in den Ländern der ungarischen Krone vorherrschend, aber nirgends ist sie so grenzenlos wie in Siebenbürgen. Hier verschlingt sie alles. Hier werden nicht nur die minder wichtigen Angelegenheiten, sondern die kostbarsten Interessen der menschlichen Gesellschaft, die Sicherheit des Eigenthums und die Justizpflege im Interesse der Tagespolitik gehandhabt.

Die ebenso ungebildeten wie unsichtlichen Führer der untersten Volksklassen sind durch längere Erfahrung gewahr worden, dass die Sicherheit des Grundbesitzes in erster Linie und hauptsächlich vom Schutze abhängt, den ihr die Verwaltung gewährt. In der zuversichtlichen Voraussetzung der Verwaltung geschehen die Angriffe auf Eigenthum und die gewaltthätigen Besitzergreifungen durch einzelne, ja durch ganze Gemeinden sehr häufig, ja sozusagen systematisch, ohne dass die Verwaltung ihnen zuvorkäme, oder, nachdem sie geschehen, sie wieder gutmachte und bestrafte.

Auf diese Art werden einfache Verwaltungsfragen zu langwierigen und kostspieligen Streitsachen und Processen, bei denen wieder die Tagespolitik die Wage der Gerechtigkeit hält. Zahlreiche Grundbesitze, ja besonders in den Gebirgen und Waldgegenden ganze Landstriche wurden auf solche Weise in den letzten Jahren aus unbestreitbarem Eigenthum zu streitigen ausser den Advocaten, Richtern und den Staatsfinanzen kaum jemand nützlichen Processgegenständen.

Dass diese Handhabung der Justiz gegen die Bemittelten, besonders gegen die Grundbesitzer gerichtet, ist offenkundig. Ja, wenn die Geplagten, die in ihren klarsten Rechten Geschmälerten gegen diese Zustände Klage führen, so ist man nicht selten naiv genug, zu gestehen, dass dies alles dem Umstande zuzuschreiben sei, dass die Wohlhabenden, besonders aber die grössern Grundbesitzer gegen die politischen Bestrebungen der Regierung in ihrer Widersetzlichkeit so zähe verharren.

Die Geldnoth ist in der ganzen Monarchie sehr fühlbar, aber nirgends ist sie so ungemein gross wie in Siebenbürgen. Die unverhältnissmässig grossen und mit

jedem Jahre höher steigenden Steuern sowie die Bedürfnisse der Bürger, die grösstentheils nur von aussen befriedigt werden können, entführen zu viel Geld aus dem Lande, dessen einziger Industriezweig ausschliesslicher wie in jedem andern Theile der Monarchie blos Landwirthschaft ist. Aber auch diese ist in fortwährendem Sinken begriffen, ohne dass die Regierung zur Hebung dieser Industrie das Mindeste gethan hätte. Zur Herstellung primitiver Communicationsmittel, nämlich Landstrassen, ja sogar zur Unterhaltung der bereits gebauten ist auch in letzter Zeit äusserst wenig geschehen.

Was Eisenbahnen anbetrifft, so ist gerade jetzt die Regierung auf dem Punkt, im Reichsrath durchzusetzen, dass beim Bau der ersten und auf lange Zeit einzigen siebenbürgischen Eisenbahn die einzige für das ganze Land zweckmässige Linie der Tagespolitik geopfert werde.

Ein anderer Hebel der einheimischen Landwirthschaft wäre, fremdem Kapital Eingang in das Land zu verschaffen. Aber fremdes Kapital strömt nur dorthin, wo schon inländisches vorhanden ist. Dieses findet sich aber nirgends im Lande vor. Das einzige Mittel, dem fremden Gelde eine Bahn ins Land zu öffnen, wäre unter solchen Verhältnissen die Einführung einer Boden-Creditbank. Aber die Regierung, die durch 15 Jahre ihres freien Schaltens in dieser Angelegenheit nichts that, versäumte es auch im 16. Jahr etwas zu thun.

Das vorige Jahr ist sehr lehrreich für einen jeden, der die beklagenswerthe Lage Siebenbürgens studiren will. Nach zwei kargen dürren Jahren ist ein nasses Misjahr gefolgt; die Halmfrüchte sind leer geblieben, der Mais, das Haupt-, sozusagen das einzige Nahrungsmittel eines grossen Theils der Bevölkerung, ist grössten-

theils erfroren. Seit drei Monaten verzehrt der grosse Theil des Landvolks eine ungesunde Nahrung und sieht im Frühjahr der drückendsten Noth entgegen. Trotz alledem stehen die Preise der Früchte sehr niedrig, und auch um einen niedrigen Preis kann kein grösseres Quantum verkauft werden. Kann ein schlagenderer Beweis für die äusserste Geldnoth angeführt werden? Ja wenn das so fortgeht, ist die Zeit nicht fern, wo von der Industrie von Siebenbürgen nicht mehr übrig sein wird als der entwerthete Grund, die der Arbeit ermangelnden Hände und die der Verzweiflung nahe geführte Gemüthsstimmung des Volkes.

Der Reichsrath hat sehr richtig geurtheilt, als er den Hauptgrund des Uebels, an dem die ganze Monarchie leidet, in dem abnormen staatsrechtlichen Verhältnisse der Hälfte der Monarchie, in den allerschlechtesten Finanzen, und in der schiefen äussern Politik sucht. Es fragt sich aber, ob der Reichsrath das Uebel in seiner ganzen Grösse eingesehen und ob er entschlossen ist, für all diese Uebel die geeigneten Radicalheilmittel anzuwenden.

Es war eine Zeit, auch noch vor wenigen Jahren, wo die staatskluge Lösung der ungarischen Frage von sich selbst auf die zweckmässigste Lösung der meisten andern schwierigen Fragen der Monarchie geführt hätte.

Die Länder der ungarischen Krone, in die Lage versetzt und der Bedeutung theilhaftig, die ihnen im Verbande der Monarchie mit Recht zukommt, hätten auf die zeitgemässe Entwicklung der Monarchie einen ebenso kräftigen als wohlthätigen Einfluss geübt.

Zufolge des schädlichsten Versäumnisses und der

unterdessen verübten grössten Fehler hat sich die Lage bedeutend erschwert. Die ungarische Frage steht auch jetzt voran, sie hat aber an Vielseitigkeit wie an Schwierigkeit zugenommen.

Es ist ein gewaltiger Irrthum, zu glauben, dass Siebenbürgen zufriedengestellt sei. Das in den letzten vier Jahren befolgte Verfahren der Regierung in diesem geplagten Lande ist zu eigenmächtig, als dass es rechtmässige und bleibende Zustände hätte zu Stande bringen können. Die so sehr beengte, ja erdrückte Autonomie des Landes kann nicht auf immer vernichtet werden, sie kann, sie wird nicht ruhen; die Leiden Siebenbürgens werden immer eine brennende Wunde im Herzen Ungarns bleiben. Die Zufriedenstellung Ungarns und Siebenbürgens kann nur zugleich geschehen.

Eine andere schwierige Aufgabe, die durch die ungarische Frage, wie diese bisjetzt von vielen aufgefasst wurde, nicht gelöst sein würde, deren Lösung aber dringend nothwendig, ist der materielle Zustand der Länder der ungarischen Krone. Hier ist nicht von einer gehemnten Entwicklung, von kürzlich begangenen Fehlern und versäumten zweckmässigen Verfügungen die Rede. Hier handelt es sich von einem von Grund aus verwahrlosten Zustand. Hier fehlen ganze, sehr nothwendige Bestandtheile der modernen Industrie. Hier können die durch Jahrhunderte begangenen grössten Fehler und hierdurch verursachten Uebel nur durch Anwendung der radicalsten Mittel geheilt werden. Hier ist ebenso dringende wie kräftige Hülfe nöthig, will überhaupt die Monarchie an den genannten Ländern Verbündete ihrer Industrie und nicht mit jedem Tage zunehmende Hindernisse haben.

Unsere Ansicht über die schiefe Richtung der äussern

Politik der österreichischen Monarchie haben wir in der obigen Schrift kurz angedeutet, eine weitere Ausführung derselben gestatten uns die Grenzen dieser Schrift nicht.

Auch zufolge dessen, was wir vom Zustande der Monarchie überhaupt angeführt, glauben wir uns zu der Aeusserung berechtigt, dass die Aufgabe, die die Gegenwart allen österreichischen Staatsmännern, denen das Heil der Monarchie am Herzen liegt, zur dringenden Pflicht gemacht, sehr schwierig ist und mit jedem Tage sich schwieriger gestaltet. Damit sie gelöst werde, ist jener ebenso edle wie staatskluge Entschluss Sr. Majestät vom Jahre 1861 nöthig. Wenn dies vorhanden ist, wenn die im Jahre 1861 begangenen Fehler vermieden werden, wenn man vermittelnde Thaten und vermittelnde Männer in gehörigem Masse anwendet, wenn man ohne Aufschub ans Werk geht, so kann, so wird die Lösung geschehen. Vermittelnde Thaten ohne vermittelnde Männer reichen nicht hin. Bei dem zum Bessern gelenkten Schicksal der Völker kommen auch die wohlwollenden und zugleich genialen, talentvollen Männer. Die Männer, die jetzt an der Spitze der Regierung, besonders in den Ländern der ungarischen Krone stehen, besitzen jene Eigenschaften nicht. Sie werden hinter den Anforderungen einer schweren Zeit immer weit zurückbleiben.

Geschrieben Ende Januar 1865.

Dr. BALLAGI GÉZA.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

23636

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Drei Jahre Verfassungsstreit.

Beiträge zur jüngsten Geschichte Oesterreichs.

Von einem Ungar.

8. 1 Thlr. 5 Ngr.

Die ungarische Frage ist wol noch nie mit solcher Gründlichkeit und besonnenen Mässigung und zugleich mit so patriotischer Wärme behandelt worden, wie in dieser Schrift eines der hervorragendsten Politiker Ungarns. Die darin ausgesprochenen Ansichten verdienen allseitige Beachtung und werden viel zur Verständigung unter den einander entgegenstehenden Parteien beitragen.

Reise in Mittelasien

von Teheran durch die Turkmanische Wüste an der Ostküste des Kaspischen Meeres nach China, Buchara und Samarkand, ausgeführt im Jahr 1863

von

Hermann Vambery,

Mitglied der Ungarischen Akademie zu Pesth, die ihn mit dieser wissenschaftlichen Sendung betraute.

Mit zwölf Abbildungen in Holzschnitt und einer lithographirten Karte.

Deutsche Originalausgabe.

8. 3 Thlr.

Zeitschriften des In- und Auslandes rühmen dieses vor kurzem zuerst in englischer Sprache veröffentlichte Werk als die interessanteste der in jüngster Zeit erschienenen Reisebeschreibungen. Neben einer Fülle neuer Thatsachen, die für Geographen, Statistiker und Industrielle hohen Werth haben, fesselt besonders der abenteuerliche Reiz, welcher Vambery's in der Verkleidung eines Derwisch unternommene Fahrten umgibt. Der ungarische Reisende ist bekanntlich nach der Rückkehr aus Asien nicht nur in seiner Heimat, sondern auch in Wien, Paris und London mit der größten Auszeichnung aufgenommen worden. Die vorliegende deutsche Originalausgabe, vom Verfasser selbst bearbeitet, kostet, obwohl mit denselben Abbildungen und einer Karte versehen, über die Hälfte weniger als die englische.

Das Staats-Lexikon.

Encyclopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben

von Karl von Rottek und Karl Welcker.

Dritte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Gr. 8. Jeder Band 3 Thlr. 6 Ngr., jedes Heft 8 Ngr.

Diese dritte Auflage des berühmten Werks hat sich einer gleich lebhaften Theilnahme zu erfreuen wie die frühern Auflagen. Sie bietet neben zeitgemäßer Erneuerung und Umarbeitung der bewährten ältern eine große Anzahl neuer gediegener Artikel und wird von den ersten Namen der deutschen Wissenschaft unterstützt.

Druck von S. N. Brockhaus in Leipzig.